



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
über
die periodische Überwachung der Einhaltung
der Barrierefreiheitsanforderungen von
Websites und mobilen Anwendungen
öffentlicher Stellen gemäß Artikel 8 der
Richtlinie (EU) 2016/2102**

(1. Berichtszeitraum 01.01.2020 - 22.12.2021)

2021

Inhaltsverzeichnis

TABELLENVERZEICHNIS	6
TABELLENANHANGSVERZEICHNIS	8
EINLEITUNG.....	9
VORWORT BMAS	10
VORWORT DRV KBS.....	13
MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM BLICK.....	16
1 ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS.....	18
1.1 Zusammenfassung der Überwachung gemäß Artikel 8 der Richtlinie EU 2016/2102.....	18
1.1.1 Grundlage des Ersten Berichtes	18
1.1.2 Die Ziele des Ersten Berichtes.....	20
1.1.3 Berichterstellung durch die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund)	22
1.1.4 Digitale Barrierefreiheit auf allen Ebenen	23
1.1.5 Zielgruppen der digitalen Barrierefreiheit.....	23
1.1.6 Aufbau des Ersten Berichtes	25
1.1.7 Die Überwachung und deren Ergebnisse im Überblick.....	26
1.1.8 Die Ergebnisse der Überwachungen	28
1.1.8.1 Angaben zu den Überwachungen.....	29
1.1.8.2 Angaben zu den Ergebnissen	30
1.1.8.3 Angaben zu den Dienstleistungskategorien	34
1.2 Über Mindeststandard hinausgehende Überwachung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524.....	35

1.2.1	Die Ergebnisse der Sonderüberwachung	36
1.2.1.1	Angaben zu den Überwachungen	37
1.2.1.2	Angaben zu den Ergebnissen	39
2	BESCHREIBUNG DER ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEITEN	40
2.1	Allgemeine Angaben	41
2.2	Zusammensetzung der Stichprobe	48
2.3	Korrelation mit den für die Überwachung verwendeten Normen, technischen Spezifikationen und Instrumenten	49
2.3.1	Aufstellung in Form einer Entsprechungstabelle, aus der ersichtlich ist, wie mit den Überwachungsmethoden und durchgeführten Tests die Erfüllung der Anforderungen der Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 geprüft wird.....	49
2.3.1.1	Nähere Erläuterungen zum Prüfvorgehen.....	74
2.3.2	Angaben zu Einzelheiten zu den eingesetzten Werkzeugen und durchgeführten Überwachungen und ob die Benutzerfreundlichkeit geprüft wurde 77	
2.3.2.1	Bewertungsskala.....	77
2.3.2.2	Methode der vereinfachten Überwachung von Webauftritten.....	78
2.3.2.3	Methode der eingehenden Überwachung von Webauftritten	80
2.3.2.4	Methode der eingehenden Überwachung mobiler Anwendungen	86
2.3.2.5	Verwendete Werkzeuge bei der Prüfung.....	90
2.3.2.6	Prüfung der Benutzerfreundlichkeit.....	93
3	ERGEBNIS DER ÜBERWACHUNG	94
3.1	Ausführliches Ergebnis.....	94
3.1.1	Umfassende Beschreibung des Überwachungsergebnisses, einschließlich der Messdaten	94
3.1.1.1	Angaben zu den Prüfungen.....	96

3.1.1.2	Angaben zu den Ergebnissen	98
3.1.1.3	Angaben zu Dienstleistungskategorien	107
3.1.2	Qualitative Auswertung des Überwachungsergebnisses, einschließlich Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung der in den Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der RL (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen.....	109
3.1.2.1	Häufige Nichterfüllung.....	109
3.1.2.2	Kritische Nichterfüllung.....	113
4	ANWENDUNG DES DURCHSETZUNGSVERFAHRENS UND RÜCKMELDUNGEN DER ENDNUTZER.....	115
4.1	Bund.....	115
4.2	Baden-Württemberg	120
4.3	Bayern.....	121
4.4	Berlin.....	124
4.5	Brandenburg	128
4.6	Bremen	132
4.7	Hamburg.....	136
4.8	Hessen	141
4.9	Mecklenburg-Vorpommern	145
4.10	Niedersachsen	149
4.11	Nordrhein-Westfalen.....	154
4.12	Rheinland-Pfalz.....	159
4.13	Saarland.....	162
4.14	Sachsen-Anhalt.....	166

4.15	Sachsen	168
4.16	Schleswig-Holstein	171
4.17	Thüringen	173
5	ANGABEN ÜBER ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN (GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 5 DER RICHTLINIE (EU) 2016/2102)	176
5.1	Beschreibung der von den Mitgliedstaaten erstellten Mechanismen zur Beratung mit den einschlägigen Interessenträgern über die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen	176
5.2	Verfahren für die Veröffentlichung von Entwicklungen der Politik bezüglich der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen	178
5.3	Gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Vorschriften zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 der EU-Webseitenrichtlinie..	182
5.4	Informationen zu Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen	186
6	ANGABEN GEMÄß § 9 ABSATZ 2 BARRIEREFREIE- INFORMATIONSTECHNIKVERORDNUNG DES BUNDES	189
6.1	Die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens nach § 12b Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes	189
6.2	Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 12a Absatz 6 des Behindertengleichstellungsgesetzes	189
6.3	Ergebnisse der Konsultationen der Verbände und Organisationen von Menschen mit Beeinträchtigungen	190
6.4	Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates (DBR) sowie des Netzwerks Leichte Sprache	192
	LITERATURVERZEICHNIS	194

TABELLENANHANG.....195

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Arten der Überwachung.....	30
Tabelle 2: Die durchschnittlich bestandenen Anforderungen pro Art der Überwachung	31
Tabelle 3: Die am häufigsten bestandene EN Anforderung pro Art der Überwachung	32
Tabelle 4: Die am häufigsten nicht bestandene EN Anforderung pro Art der Überwachung	33
Tabelle 5: Am besten abgeschnittene Dienstleistungskategorie nach Art der Überwachung	34
Tabelle 6: Am schlechtesten abgeschnittene Dienstleistungskategorie nach Art der Überwachung	34
Tabelle 7: Anzahl der Sonderüberwachungen.....	38
Tabelle 8: Die am häufigsten bestandene Anforderung der Sonderüberwachung pro Art der Überwachung.....	39
Tabelle 9: Die am häufigsten nicht bestandene Anforderung der Sonderüberwachung pro Art der Überwachung.....	39
Tabelle 10: Überwachungsstellen in Deutschland	41
Tabelle 11: Entsprechungstabelle vereinfachte und eingehende Überwachung von Webauftritten	50
Tabelle 12: Entsprechungstabelle der eingehenden Überwachung von mobilen Anwendungen.....	63
Tabelle 13: Anforderungen der Sonderüberwachung	74
Tabelle 14: Checkliste zur Prüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit.....	83
Tabelle 15: Anzahl der Überwachung nach Dienstleistungskategorie für Webauftritte	96

Tabelle 16: Anzahl der Überwachung nach Betriebssystem.....	97
Tabelle 17: Anzahl der Überwachung nach Browser.....	97
Tabelle 18: Anzahl der Überwachung nach Screenreader	98
Tabelle 19: Vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „bestanden“	99
Tabelle 20: Vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“	100
Tabelle 21: Vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Sonderüberwachung...	100
Tabelle 22: Eingehende Überwachung von Webauftritten: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „bestanden“	101
Tabelle 23: Eingehende Überwachung von Webauftritten: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“	102
Tabelle 24: Eingehende Überwachung von Webauftritten: Sonderüberwachung....	102
Tabelle 25: Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „bestanden“	103
Tabelle 26: Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“	104
Tabelle 27: Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Sonderüberwachung.....	104
Tabelle 28: Eingehende Überwachung von Dokumenten: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „bestanden“	105
Tabelle 29: Eingehende Überwachung von Dokumenten: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“	106
Tabelle 30: Rangliste: Dienstleistungskategorien mit den durchschnittlich bestandenen EN-Anforderungen für die vereinfachte Überwachung von Webauftritten	107
Tabelle 31: Rangliste: Dienstleistungskategorien mit den durchschnittlich bestandenen EN-Anforderungen für die eingehende Überwachung von Webauftritten	108

Tabelle 32: Vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Die 10 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“110

Tabelle 33: Eingehende Überwachung von Webauftritten: Die 10 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“111

Tabelle 34: Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Die 10 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“112

Tabellenanhangsverzeichnis

Ergebnistabelle I: Ergebnistabelle Vereinfachte Überwachung von Webauftritten ..195

Ergebnistabelle II: Ergebnistabelle eingehende Überwachung von Webauftritten...200

Ergebnistabelle III: Ergebnisse der eingehenden Überwachung von mobilen Anwendungen.....209

Ergebnistabelle IV: Ergebnistabelle der manuellen Prüfungen von Dokumenten bei der eingehenden Überwachung.....219

Einleitung

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (nachfolgend EU-Webseitenrichtlinie) ist am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten. Die EU-Webseitenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sicherzustellen. Sie war von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 23. September 2018 in nationales Recht umzusetzen. Die EU-Webseitenrichtlinie wird mit Durchführungsbeschlüssen der Kommission zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit sowie zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung konkretisiert. Außerdem wurde mit einem weiteren Durchführungsbeschluss die Referenz der harmonisierten europäischen Norm EN 301 549 - Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen (EN 301 549 im Folgenden), die zur Konkretisierung der EU-Webseitenrichtlinie beschlossen wurde, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Nach Artikel 8 Absatz 1-3 der EU-Webseitenrichtlinie überwachen die Mitgliedsstaaten periodisch, inwieweit Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den in Artikel 4 der Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen genügen. Dabei ist die im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 vorgesehene Überwachungsmethode anzuwenden und entsprechende Messdaten sind in Stichproben zu erheben.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der EU-Webseitenrichtlinie legen die Mitgliedstaaten der Kommission alle drei Jahre, erstmalig zum 23.12.2021, einen Bericht über die Ergebnisse der Überwachung einschließlich der Messdaten vor. Dieser Bericht soll eine ausführliche Beschreibung der Art und Weise, wie die Überwachung durchgeführt wurde, enthalten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt hiermit den ersten Bericht für die Bundesrepublik Deutschland vor. Der Bericht wurde erstellt von der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik in enger Zusammenarbeit mit den Überwachungsstellen der Länder, die für die Überwachung der Webseiten und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen der regionalen (Länder) und lokalen (Gemeinden) Ebene zuständig sind.

Vorwort BMAS

Die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Bereichen ist das erklärte Ziel der verantwortlichen Akteure beim Bund und den Ländern. Richtschnur ist hier die UN-Behindertenrechtskonvention und die nationale Gesetzgebung. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist dabei eine Querschnittsaufgabe, die sich durch alle Politikbereiche und Zuständigkeiten auf allen staatlichen Ebenen zieht.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Internetangebote und mobile Anwendungen sind wichtige Bestandteile für die Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger mit der öffentlichen Verwaltung zur Nutzung digitaler Angebote und zugleich bedeutende Informationsquellen für viele Menschen. Die technischen Möglichkeiten bei der Gestaltung von Webseiten und mobilen Anwendungen erlauben es, unterschiedliche Beeinträchtigungen von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und den Betroffenen Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten in einer für sie geeigneten Weise digital barrierefrei bereitzustellen. Die EU-Webseitenrichtlinie liefert hierfür die Vorgaben, die konsequent umgesetzt werden müssen, um die benannten Ziele zu erreichen.

Bei der digitalen Barrierefreiheit hat die Umsetzung wichtiger Maßnahmen in den letzten Jahren zu wesentlichen Fortschritten geführt: Bereits in 2016 und 2018 wurden zwei wesentliche Novellierungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorgenommen, mit denen das Behindertengleichstellungsrecht modernisiert und zuletzt auch an die Vorgaben der EU-Webseitenrichtlinie angepasst wurde. Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) orientiert sich an den aktuellen technischen Regelungen der harmonisierten europäischen Norm (DIN EN 301 549), um digitale Informationen und Dienstleistungen sowie elektronisch unterstützte Verwaltungsbearbeitungen und -abläufe öffentlicher Stellen für Menschen mit Beeinträchtigungen zugänglich und nutzbar zu gestalten.

Die BITV 2.0 regelt nicht nur die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen des Bundes, die von Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden, sondern gilt auch für das Intranet der öffentlichen Stellen, das für die Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung wichtig ist. Ebenso wurde für den Bund gesetzlich vorgegeben, dass die elektronische Vorgangs- und Aktenbearbeitung ab dem 23.06.2021 barrierefrei ausgestaltet sein muss.

Die Länder haben für ihren Zuständigkeitsbereich zur Herstellung der Barrierefreiheit von Websites und Apps der öffentlichen Stellen auf Landes- und kommunaler Ebene zumeist gleichlautende Regelungen erlassen, mit denen die EU-Richtlinie 2016/2102 umgesetzt wurde.

Die Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit erfordert die Durchführung von konkreten Aktivitäten in jeder Phase des Entwicklungs- oder Beschaffungsprozesses der IT-Maßnahmen, um Menschen mit Beeinträchtigungen die volle Teilhabe an der digitalen Information und Kommunikation zu ermöglichen. Ein wichtiger Treiber bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist das Online-Zugangsgesetz (OZG), das Bund und Länder verpflichtet, bis Ende 2022 wesentliche Verwaltungsleistungen digital anzubieten. Das OZG selbst beinhaltet in § 3 Absatz 1 die Regelung, dass Nutzerinnen und Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten.

Zudem zielen die Regelungen zur digitalen Barrierefreiheit mittelbar darauf ab, Menschen mit Beeinträchtigungen durch eine barrierefreie digitale Arbeitsumgebung bessere Ausbildungs- und Beschäftigungschancen bei den öffentlichen Stellen zu ermöglichen. Die Regelungen gelten zwar im Prinzip nur für die öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen. Zu den öffentlichen Stellen zählen aber auch Vereinigungen (und damit wirtschaftliche Betriebe) die überwiegend von öffentlichen Stellen finanziert werden oder mehrheitlich von ihnen bestimmt werden. Auf der anderen Seite sind es die Firmen der IT-Branche, wie Softwareentwickler und Webdesign-Agenturen, die Auftragnehmer für die öffentliche Hand sind. Somit entfaltet auch das öffentliche Vergabewesen mit der Maßgabe der Barrierefreiheit eine wesentliche Steuerung für die IT-Unternehmen, ihr Portfolio und Angebote einer breiteren Nachfrage aus der privaten Wirtschaft anzubieten.

Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das am 22. Juli 2021 verkündet wurde, ist die EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen umgesetzt worden. Diese Richtlinie sieht in einigen Teilen die barrierefreie Gestaltung von Websites und mobilen Apps vor. So müssen etwa - nach einer von der Richtlinie vorgegebenen Übergangszeit - beim Online-Handel die Websites u.a. wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet sein sowie die Barrierefreiheit der Zahlungsfunktionen gewährleistet und barrierefreie Informationen zu ihrer Nutzung bereitgestellt sein. Hierdurch wird ein Gleichklang zum BGG und zur BITV 2.0 hergestellt und nach Inkrafttreten der Regelungen dafür gesorgt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen ganz alltägliche Dinge und Dienstleistungen einfach nutzen können und leichteren Zugang zu so essenziellen Bereichen wie elektronischer Kommunikation und Information bekommen.

Für die konsequente Umsetzung der Digitalen Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist es außerdem erforderlich, Menschen mit den verschiedensten Beeinträchtigungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache zu beteiligen. Erst wenn die Betroffenen selbst die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit testen und bewerten, ist ein Erkenntnisgewinn über die Barrierefreiheit gewährleistet.

Vorwort DRV KBS

Digitale Barrierefreiheit und deren Umsetzung sind für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) ein zentrales Anliegen.

Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik



Seit 2019 trägt die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik als der Teil der DRV KBS maßgeblich dazu bei, digitale Kommunikation sowie Information zugänglich werden zu lassen. Die Dynamik einer zunehmenden Bedeutung der digitalen Barrierefreiheit aus erster Hand mitzuverfolgen ist impulsgebend, um auch die eigene digitale Entwicklung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See voranzutreiben.

Als großer Träger der gesetzlichen Sozialversicherung weiß die DRV KBS aus Erfahrung, wie wichtig die barrierefreie Zugänglichkeit zu Informationen für die Versicherten und Mitglieder ist.

Vor dem Hintergrund der sich immer weiter beschleunigenden Digitalisierung ist es unumgänglich, digitale Barrierefreiheit mit dem klaren Ziel eines Zuganges zu den digitalen Angeboten für alle unabhängig von einer individuellen Beeinträchtigung umzusetzen. Neue Gesellschaftsgruppen wenden sich der digitalen Welt verstärkt zu, die sich zu einem erheblichen Teil mit den Herausforderungen von Lesbarkeit, Verständlichkeit und Bedienbarkeit der digitalen Dienstleistungen auseinandersetzen müssen. Über Menschen mit Beeinträchtigungen hinaus sind dies hochaltrige Menschen, Menschen mit einer Einwanderungsgeschichte oder beispielsweise auch Menschen mit funktionalem Analphabetismus.

Digitale Barrierefreiheit ist, so wie diese im vorliegenden Ersten Bericht beschrieben, geprüft und in Verbindung mit den einschlägigen Normen und technischen Spezifikationen gefordert wird, der Schlüssel, um neue Möglichkeiten der digitalen Kommunikation und Informationsarchitektur für wirklich alle Menschen zu erschließen. Eine Rentenauskunft beispielsweise kann so unabhängig von einer persönlichen Beeinträchtigung eigenständig beantragt werden, um dann als barrierefreies Dokument wahrgenommen zu werden.

In barrierefreier Form können eventuell bestehende Rückfragen besprochen werden und letztlich erhält die so anfragende Person eine gewohnt sichere und zuverlässige Auskunft.

Der Erste Bericht gibt einen gesamten Überblick über die Situation der digitalen Barrierefreiheit in Deutschland. Die Länder haben gemeinsam mit dem Bund die Ergebnisse und Erfahrungen des ersten Überwachungszeitraumes von 2020 bis 2021 erstellt. So sind die im Bericht zu Tage tretenden Ergebnisse sowohl für große Organisationen und öffentliche Stellen auf der überregionalen Ebene als auch für kleinere öffentliche Stellen vor Ort aussagefähig. Dieser Ansatz, die digitale Barrierefreiheit ganzheitlich und in deren vernetzten Strukturen zu betrachten, wird der Verbesserung der Zugänglichkeit von digitaler Kommunikation und Information einen großen Schub geben. Denn mit dieser Art der Betrachtung ist sichergestellt, dass digitale Prozesse dort überprüft werden, wo sie wirklich stattfinden: Bei Anträgen in Verwaltungen und Institutionen vor Ort im Format von PDF-Formularen, bei Login-Prozessen für mobile Anwendungen von großen Dienstleistern der öffentlichen Hand oder bei lokalen Informationsportalen.

In der Durchsetzung und Umsetzung von digitaler Barrierefreiheit können klare Vorteile für alle Nutzerinnen und Nutzer gesehen werden. Das Design sowie die Strukturen von Webauftritten und Apps werden leichter und einladender durch technische Vorgaben sowie Anforderungen an eine konsistente Informationsvermittlung. Kontraste werden schärfer, Schriften und Buttons lesbarer und Untertitelungen von Videos sind auf dem Smartphone in lauter Umgebung sehr praktisch. Weiterhin sind Übersetzungen in Leichte Sprache unverzichtbar, wenn es darum geht, das Wesentliche der Information auf den Punkt gebracht zu vermitteln.

So ermöglicht erst die digitale Barrierefreiheit, dies ist das zentrale Anliegen, den Menschen mit Beeinträchtigungen, den Zugang zu einer eigenständigen und vor allem selbstbestimmten Kommunikation und Information. Darüber hinaus lenkt digitale Barrierefreiheit aber auch ganz allgemein das Denken hin zu den Nutzerinnen und Nutzer, geht von Bedarfen aus und adressiert eine offene und einladende Kommunikationskultur. Barrierefreiheit und Gebrauchstauglichkeit gehen Hand in Hand und sind daher klare Ziele und hier getätigte Arbeiten sind lohnende Investitionen für die Zukunft.

Der vorliegende erste Bericht ist der erste Meilenstein einer Serie, die die Fortführung der digitalen Barrierefreiheit in Deutschland kontinuierlich im Auge behalten und hierzu auch immer wieder Anmerkungen geben wird. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geht diesen Weg hin zur digitalen Barrierefreiheit. Gemeinsam mit der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik ist die DRV KBS unmittelbar an der Entwicklung von digitalen barrierefreien Technologien beteiligt und setzt diese um.

Menschen mit Beeinträchtigungen im Blick

Im vorliegenden Bericht wird die Bezeichnung Menschen mit Beeinträchtigungen Verwendung finden. Die Personen, die zum Kreis der Menschen mit Beeinträchtigungen gehören sind diesem Verständnis nach:

- Menschen mit Behinderungen,
- Menschen, die aufgrund von körperlichen und / oder seelisch-psychischen und / oder kognitiven Einschränkungen herausgefordert sind.

Menschen mit Behinderungen sind qua Gesetz definiert als: „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (§ 2 SGB IX).

Im allgemeinen Verständnis kann man von Menschen mit Beeinträchtigungen sprechen, wenn bei diesen „aufgrund von Besonderheiten von Körperfunktionen oder Körperstrukturen eine Einschränkung vorliegt, zum Beispiel beim Sehen, Hören oder Gehen [...]“.

Erst wenn im Zusammenhang mit dieser Beeinträchtigung Teilhabe und Aktivitäten durch ungünstige Umweltfaktoren dauerhaft eingeschränkt werden, wird von Behinderung ausgegangen.“ (1. Teilhabebericht der Bundesregierung 2013, S.7). Im Ergebnis wird damit anerkannt, dass Beeinträchtigungen Teil menschlicher Vielfalt sind und es normal ist, verschieden zu sein.

Somit wird die Zielgruppe über den Kern der Menschen mit Behinderungen hinaus auf Menschen mit Beeinträchtigungen erweitert. Diese Erweiterung steht nicht im Widerspruch zu den Bedarfen der Kernzielgruppe.

Dies wird auch daran deutlich, dass die Erweiterung dem Leitgedanken der internationalen Regeln der digitalen Barrierefreiheit und deren Verständnis der neun Bedarfsgruppen (User Accessibility Needs), die auch in der zentralen europäischen Normierung für die Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit von IKT - der EN

301 549 - Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen¹
(EN 301 549) - in Abschnitt 4.2 (DIN EN 301 549, Abschnitt 4.2.1 – 4.2.10)
beschrieben werden, folgt.

Die Erweiterung der Nutzergruppe steht ferner nicht im Widerspruch zu den
Bedürfnissen der Kernnutzergruppe, der Menschen mit Behinderungen, da beide
Personenkreise im Kern die gleichen Bedarfe an die digitale Barrierefreiheit stellen
und die Erweiterung auf die Bedarfe der Menschen mit Beeinträchtigungen eine
sinnvolle Ausdifferenzierung im Rahmen der vorgegebenen Standards und
Regularien darstellt.

¹ Die Norm EN 301 549 bestimmt die funktionalen Anforderungen an die Barrierefreiheit für IKT-
Produkte und Dienstleistungen, welche für die Beschaffung und den Einsatz im Kontext öffentlicher
Stellen in Europa zu Grunde gelegt werden sollte, da besagte Anforderungen an die digitale
Barrierefreiheit in diesem Kontext weitgehend als verpflichtend gelten. Darüber hinaus beschreibt die
Norm Testverfahren und Bewertungsmethoden für jede Anforderung an die digitale Barrierefreiheit.
Die EN 301 549 ist daher in der aktuell im europäischen Amtsblatt referenzierten und harmonisierten
Versionierung die zentrale Anforderungsnorm für die Bestimmung der Konformität von digitalen
Objekten zur Barrierefreiheit von IKT im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102. Die EN 301 549 ist in
der Version 2.1.2 in englischer Sprache verfügbar unter
https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/02.01.02_60/en_301549v020102p.pdf.

Die deutsche Übersetzung ist im geschützten Bereich erst nach Anmeldung und Darlegung eines
berechtigten Interesses auf dem Webauftritt der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit
von Informationstechnik (BFIT-Bund) unter [https://www.bfit-
bund.de/Login/Registrierung/registrierung_node.html](https://www.bfit-bund.de/Login/Registrierung/registrierung_node.html) kostenlos verfügbar.

1 Zusammenfassung des Berichts

1.1 Zusammenfassung der Überwachung gemäß Artikel 8 der Richtlinie EU 2016/2102

1.1.1 Grundlage des Ersten Berichtes

Die Bundesrepublik Deutschland legt mit dem „Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission über die periodische Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102“ (Erster Bericht im Folgenden) eine detaillierte Situationsbeschreibung zur digitalen Barrierefreiheit der öffentlichen Stellen in Deutschland vor, die über den aktuellen Stand der Barrierefreiheit von digitalen Angeboten der öffentlichen Stellen auf der Bundes- sowie der Länderebene informiert.

Die EU-Webseitenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, in periodischen Abständen (Überwachungszeiträumen) mittels strukturierter Überwachungsverfahren stichprobenartig zu überprüfen, inwieweit Webauftritte² und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den gesetzlichen Barrierefreiheitsanforderungen genügen und über diese Überwachungen zu berichten.

Aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands werden die Überwachungstätigkeiten sowohl vom Bund als auch von den 16 Ländern durchgeführt. Die im vorliegenden Ersten Bericht dargestellten Ergebnisse der Überwachungen sowie die gewonnenen Erkenntnisse sind daher als Zusammenführung aus dem Bund und den Ländern zu betrachten.

Die EU-Webseitenrichtlinie gibt den rechtlichen Rahmen vor und etabliert einen technischen Mindeststandard für die digitale Barrierefreiheit in der Europäischen Union. Darüber hinaus können durch die Mitgliedsstaaten weitere Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit gestellt werden.

² Im Ersten Bericht wird der Begriff Webauftritt verwendet und ist definiert als ein Verbund von einzelnen Webseiten (Webpages) zu einem gesamten Auftritt einer Institution im Internet.

Der europäische Mindeststandard ist die Grundlage für die in diesem Bericht dargelegte Überwachungstätigkeit. In einzelnen Fällen geht die Überwachungstätigkeit in Deutschland über diesen Mindeststandard hinaus und wird jeweils im Bericht kenntlich gemacht werden.

In Deutschland wurde der europäische Rahmen und somit der technische Mindeststandard auf der Bundesebene im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)³ sowie mittels der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) konkretisiert und umgesetzt⁴. Die Länder haben für ihren Zuständigkeitsbereich zur Herstellung der Barrierefreiheit von Webauftritten und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen auf Landes- und kommunaler Ebene zumeist gleichlautende landesgesetzliche Regelungen erlassen. Gemäß § 3 Absatz 2 der BITV 2.0 ist die Norm EN 301 549 - Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und Dienstleistungen (EN 301 549 im Folgenden) in der jeweils aktuell harmonisierten Versionierung⁵ im Amtsblatt der Europäischen Union als technischer Mindeststandard festgeschrieben.

Der so festgeschriebene technische Mindeststandard ist die zentrale Anforderungsnorm für die Bestimmung der Konformität⁶ von digitalen Objekten zur digitalen Barrierefreiheit im Sinne der EU-Webseitenrichtlinie.

³ In § 12c Absatz 2 BGG ist die Verpflichtung zur Berichtslegung im Rahmen der Vorgaben der EU für die Länder festgeschrieben. In § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 und Nummer 4 BGG wird die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik verpflichtet, die Ergebnisse der Überwachungen des Bundes sowie der Länder gemäß Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in einem Bericht zusammenzuführen.

⁴ In § 3 Absatz 1 bis 4 sowie § 4 in Verbindung mit Anlage 2 BITV 2.0 werden die technischen Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit bestimmt.

⁵ Aktuell sind seit dem 01.08.2021 die Versionen 2.1.2 und 3.2.1 im Amtsblatt der Europäischen Union harmonisiert.

⁶ Die Konformität eines digitalen Objektes wird vermutet, wenn es den aufgeführten Anforderungen entspricht.

Die EN 301 549 referenziert in vielen (aber nicht in allen) ihrer Anforderungen auf die Richtlinien des internationalen Standards der Web Content Accessibility Guidelines, Version 2.1⁷ (WCAG 2.1).

Referenziert werden die Konformitätslevel A und AA der WCAG 2.1. Damit müssen insgesamt 50 Erfolgskriterien der WCAG 2.1 als Anforderungen der EN 301 549 erfüllt werden, um konform mit den Anforderungen der EU-Webseitenrichtlinie zu sein.

Die WCAG sind ein auf internationaler Ebene erarbeiteter Katalog von Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit. Sie sind in vier Prinzipien⁸ aufgeteilt, zu welchen die einzelnen Erfolgskriterien beziehungsweise Anforderungen zugeordnet werden; diese sind:

- Wahrnehmbarkeit,
- Bedienbarkeit,
- Verständlichkeit,
- Robustheit.

Neben den aufgeführten Bestimmungen existieren weitere landesrechtliche Bestimmungen.

1.1.2 Die Ziele des Ersten Berichtes

Die Ziele der EU-Webseitenrichtlinie und mithin die Ziele der Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit in Deutschland sind diejenigen, zu denen der Erste Bericht informiert und berichtet.

⁷ Die WCAG sind unter <http://www.w3.org/TR/WCAG21/> in englischer Sprache abrufbar. Eine deutsche Übersetzung ist im Rahmen eines Zusammenschlusses unterschiedlicher Akteure in Arbeit. Die nächste Versionierung der WCAG, die Version 2.2, wird aktuell vom W3C erarbeitet und steht als Entwurf unter <http://www.w3.org/TR/WCAG22/> zur Verfügung. Mit der in Planung befindlichen Version 3.0 soll dann eine grundsätzliche Reformierung der Konformitätsbewertung hin zu einem Punktescore erfolgen; der erste Entwurf der Version 3.0 ist einsehbar unter <http://www.w3.org/TR/wcag-3.0/>.

⁸ Die vier Prinzipien beinhalten insgesamt 78 Erfolgskriterien. Alle 78 Erfolgskriterien lassen sich in drei Konformitätslevel einteilen, wobei A die geringsten Anforderungen stellt, AA liegt mit 50 Erfolgskriterien in der Mitte und AAA stellt mit 78 Erfolgskriterien die höchsten Anforderungen.

Diese lassen sich wie folgt beschreiben:

- die Gewährleistung einer umfassenden und grundsätzlich uneingeschränkten barrierefreien Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik als digitale Barrierefreiheit,
- die Etablierung eines Verständnisses von umfassender digitaler Barrierefreiheit im Sinne von textuellen und nicht textuellen Informationen, Dokumenten und Formularen zum Herunterladen und beidseitiger Interaktion wie beispielsweise die Bearbeitung digitaler Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen, die digital barrierefrei gestaltet werden (EU-Webseitenrichtlinie, Erwägungsgrund 19),
- die Umsetzung und Durchsetzung von digitaler Barrierefreiheit, so dass Menschen mit Beeinträchtigungen den vollumfänglichen und selbstbestimmten Zugang zu digitalen Angeboten ohne Einschränkungen und grundsätzlich gleichberechtigt mit Menschen ohne Beeinträchtigungen genießen können; dies insbesondere in Umsetzung des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention⁹,
- die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an der digitalen Gesellschaft und deren Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten; dies insbesondere in Umsetzung des Artikels 21 der UN-Behindertenrechtskonvention¹⁰,
- die europäische Harmonisierung der Mindeststandards der Umsetzung von digitaler Barrierefreiheit von digitalen Produkten und von digitalen Dienstleistungen,
- durch die Harmonisierung von Vorschriften auf der Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien

⁹ Das “Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen” (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK oder englisch CRPD) ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Die Konvention etabliert Menschenrechte für Menschen mit Beeinträchtigungen. In Artikel 9 der Konvention werden die unterzeichnenden Staaten dazu verpflichtet, den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen zu gewährleisten.

¹⁰ Das “Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen” (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK oder englisch CRPD) ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Die Konvention etabliert Menschenrechte für Menschen mit Beeinträchtigungen. In Artikel 21 der Konvention wird das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben anerkannt.

Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen die Förderung von Interoperabilität sowie die Anregung der verstärkten Anwendung technologieneutraler Barrierefreiheitsanforderungen (EU-Webseitenrichtlinie, Erwägungsgrund 9)

- die Verringerung der Kosten für öffentliche Stellen und andere Akteure, die Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen beschaffen (EU-Webseitenrichtlinie, Erwägungsgrund 8).

1.1.3 Berichterstellung durch die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund)

Die BFIT-Bund hat nach § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 und Nummer 4 des BGG die Aufgabe zur Berichtslegung des Berichtes der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 4 bis 6 der EU-Webseitenrichtlinie inklusive der Auswertung der Überwachungen und Berichte der Länder.

Auch zu diesem Zweck wurde die BFIT-Bund am 14.07.2018 nach § 13 Absatz 3 BGG bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See ins Leben gerufen. Die BFIT-Bund zählt im eigenen Geschäftsbereich drei Vollzeitäquivalente und untersteht der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Sie ist für die Überwachung und Berichtslegung der digitalen Barrierefreiheit auf der Bundesebene verantwortlich. Weiterhin werden die Aktivitäten der Überwachung und Berichtslegung sowie Fortentwicklung der digitalen Barrierefreiheit zwischen dem Bund und den 16 Ländern von der BFIT-Bund koordiniert.

Der Bericht wurde nach gesetzlichen Bestimmungen in § 9 BITV 2.0 in Verbindung mit den Anforderungen an Art und Form des Berichtes gemäß der Artikel 8 bis 11 sowie des Anhangs II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524) erstellt.

Gemeinsam mit den Ländern werden mit dem vorliegenden Ersten Bericht die Anforderungen aus § 12c Absatz 2 BGG umgesetzt. Die Ergebnisse der Überwachungen der Länder gemäß Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 wurden mit den Überwachungsergebnissen auf Bundesebene in diesem Bericht zusammengeführt.

1.1.4 Digitale Barrierefreiheit auf allen Ebenen

Aufgrund der gemeinsamen Erstellung des Berichtes mit den Ländern ist gewährleistet, dass die im Folgenden dargestellte Auswahl der Stichproben, genutzten Überwachungsmethoden und insbesondere die Ergebnisse der Überwachungen auf allen staatlichen Ebenen – vom Bund bis zu den Kommunen – ansetzen und so die digitale Barrierefreiheit überall in Deutschland wirksam werden kann.

Da das alltägliche Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach barrierefreier digitaler Kommunikation und Information durch die zunehmende Digitalisierung stark zunimmt, ist es von zentraler Bedeutung, dass die digitale Barrierefreiheit für alle Lebensbereiche verfügbar ist. Aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer ist es zweitrangig, ob beispielsweise ein Antrag auf Kindergeld auf kommunaler Ebene angesiedelt ist oder das notwendige Führungszeugnis von einer Bundesbehörde ausgestellt wird. Im besten Fall sind die Anträge und die Informationen, wie etwa beantragt werden kann, digital und unabhängig von einer persönlichen Beeinträchtigung rund um die Uhr und ortsunabhängig verfügbar. Digitale Barrierefreiheit leistet somit einen Beitrag zur inklusiven persönlichen Teilhabe an Kommunikation und Information für alle.

1.1.5 Zielgruppen der digitalen Barrierefreiheit

Als Zielgruppen der digitalen Barrierefreiheit werden in erster Linie Menschen mit Beeinträchtigungen verstanden. Menschen mit Beeinträchtigungen profitieren unmittelbar davon, wenn Dienstleistungen und Produkte zur Kommunikation und Information im digitalen Umfeld barrierefrei gestaltet sind. Beispielhaft seien hier die Lebensbereiche Arbeit und Gesundheit angeführt.

Bereits heute aber noch viel mehr in der Zukunft wird unsere Arbeitswelt von digitalen Prozessen bestimmt sein. Softwareprodukte ermöglichen Kommunikation, strukturieren die alltäglichen Aufgaben und vernetzen Kolleginnen und Kollegen oder Dienstleistende mit Kundinnen und Kunden. Der Arbeitsplatz der Zukunft ist digital; er muss aber auch digital barrierefrei sein. Nur so können Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt an der Arbeitswelt teilhaben und ihren selbstbestimmten Teil zu einer gelungenen Gesellschaft beitragen.

Die Covid-19 Pandemie hat nachdrücklich gezeigt, wie verwundbar das globale Gesundheitssystem ist und gleichzeitig aber auch, wie überlebensnotwendig ein funktionierendes Gesundheitssystem für die globale Zivilisation ist. Eine zielgerichtete und zielgruppenspezifische Kommunikation sowie Informationsstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil in der Krisenbewältigung, aber insbesondere auch in der Prävention und der Rehabilitation auf der Ebene jedes Einzelnen. Von entscheidender Bedeutung für Menschen mit Beeinträchtigungen ist, dass diese zunehmend digitale Kommunikations- und Informationsstruktur barrierefrei gestaltet ist. Nur so wird sichergestellt, dass alle Menschen erreicht werden und dafür Sorge getragen wird, das individuelle Verständnis bestmöglich zu unterstützen.

Menschen mit Beeinträchtigungen sind als Gruppe in sich vielfältig. Einen Anhaltspunkt dieser Vielfalt geben die bereits erwähnten neun Bedarfsgruppen (User Accessibility Needs) aus der europäischen Normierung EN 301 549 in Abschnitt 4.2. Die Bedarfsgruppen werden aus den Nutzungsanforderungen abgeleitet und beschreiben die Menschen, die die Bedürfnisse haben. Diese Bedarfsgruppen stellen mit Blick auf die digitale Barrierefreiheit zentrale Anforderungen dar, wie digitale Objekte gestaltet werden müssen, um barrierefrei und zugänglich für Menschen mit Beeinträchtigungen zu sein. Daher sind sie zentrale Ausgangspunkte für die Umsetzung von digitaler Barrierefreiheit und werden im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 in Anhang I unter 1.3.2 gelistet.

Die Bedarfsgruppen umfassen:

- Menschen ohne Sehvermögen,
- Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen,
- Menschen ohne Farbwahrnehmung,

- Menschen ohne Hörvermögen,
- Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen,
- Menschen ohne Sprachvermögen,
- Menschen mit eingeschränkter manueller Fähigkeit oder eingeschränkter Kraft,
- Menschen mit Fotosensibilität,
- Menschen mit Lernschwierigkeiten oder kognitiven Beeinträchtigungen.

Über die primäre Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen hinaus ist die digitale Barrierefreiheit für weitere Personengruppen nützlich. Digitale Barrierefreiheit schafft einen übersichtlichen Zugang zu digitalen Produkten und Dienstleistungen. Dies dürfte für ältere Menschen, die sich mit digitalen Technologien erst noch vertraut machen müssen, hilfreich sein. Auch Menschen, die nur temporär mit Einschränkungen leben, beispielsweise mit einer Seheinschränkung oder einem Arm im Gips, profitieren von digitaler Barrierefreiheit in Form von anpassbaren Kontrasten und Sprachsteuerungen.

Weiterhin erleichtert die digitale Barrierefreiheit auch den Zugang zur sprachlichen Ebene durch die Leichte Sprache. Zielgruppe sind insbesondere kognitiv und lernbeeinträchtigte Menschen. Auch Menschen mit geringen schriftsprachlichen Kompetenzen und Menschen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können von Leichter Sprache profitieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass über die Kernzielgruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen hinaus viele weitere Personenkreise von digitaler Barrierefreiheit profitieren. Aufgrund der zunehmenden Verschränkung der Digitalisierung und dem demografischen Wandel wird dieser Gewinn zukünftig für große Teile unserer Kommunikations- und Informationsgesellschaft sichtbar und spürbar werden.

1.1.6 Aufbau des Ersten Berichtes

Der Erste Bericht ist grundsätzlich nach den Maßgaben der Artikel 8 bis 11 sowie des Anhangs II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung verfasst.

Dies betrifft den vorliegenden Aufbau sowie die Anforderungen an den Inhalt des Ersten Berichtes. Weiterhin werden in Kapitel 6 des Ersten Berichtes zusätzliche Angaben gemacht, die gemäß § 9 BITV 2.0 erforderlich sind.

1.1.7 Die Überwachung und deren Ergebnisse im Überblick

In diesem Abschnitt wird zum einen ein Überblick über die Ergebnisse der Überwachungstätigkeiten im ersten Überwachungszeitraum gegeben. Zum anderen werden auch die zentralen Erkenntnisse aus der Überwachung des Bundes und der Länder zusammengefasst. Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse wird in Kapitel 3 vorgenommen.

Der Bund und die Länder haben in einigen Kontexten der Überwachung auf der Basis einer Empfehlung die Überwachungstätigkeit über den Mindeststandard der EU hinaus vereinbart. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 wird diese über den Mindeststandard hinausgehende Überwachung samt deren Ergebnissen (Sonderüberwachung im Folgenden) gesondert dargestellt. Die Darstellung der zentralen Erkenntnisse dieser Sonderüberwachung wird in Kapitel 1.2 vorgenommen.

Im ersten Überwachungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 22. Dezember 2021 wurden 1762 Webauftritte mit der Methode der vereinfachten Überwachung, 130 Webauftritte mit der Methode der eingehenden Überwachung sowie 57 mobile Anwendungen mit der Methode der eingehenden Überwachung überprüft.

Im Rahmen der vereinfachten Überwachung von Webauftritten wurden von den 91 gesetzlich festgelegten Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Webauftritt als barrierefrei gilt, mindestens 24 und höchstens 54 Anforderungen geprüft.¹¹

¹¹ Die Variation der geprüften Anforderungen kommt aufgrund unterschiedlicher Umfänge, die in den einzelnen Ländern geprüft wurden, zustande. Als empfohlener Mindeststandard haben sich der Bund und die Länder auf 24 Anforderungen verständigt. In jedem Fall geht Deutschland als Mitgliedsstaat über den geforderten Mindeststandard der EU an dieser Stelle hinaus, denn die EU fordert im Wege der vereinfachten Überwachung lediglich die Berücksichtigung der neun Bedarfsgruppen.

Zu den mindestens 24 zu prüfenden Anforderungen gehören auch vier Zusatzanforderungen im Rahmen der Sonderüberwachung. Diese vier Zusatzanforderungen sind:

- technisch automatisierte Prüfung des UA-Standards eines PDF-Dokumentes,
- das Vorhandensein der Erklärung zur Barrierefreiheit¹² (EzB im Folgenden),
- das Vorhandensein von Inhalten in Leichter Sprache¹³,
- das Vorhandensein von Inhalten in Deutscher Gebärdensprache¹⁴.

Die vier Zusatzanforderungen sowie deren Ergebnisse werden gemäß den Anforderungen aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 gesondert in Kapitel 1.2 dargestellt.

Bei den eingehenden Überwachungen von Webauftritten wurden die Anforderungen aus der Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 549 sowie vier Zusatzanforderungen der Sonderüberwachung geprüft. Diese vier Zusatzanforderungen sind:

- technisch automatisierte Prüfung des UA-Standards eines PDF-Dokumentes,
- das Vorhandensein sowie Prüfung auf formale Vollständigkeit der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- das Vorhandensein von Inhalten in Leichter Sprache,
- das Vorhandensein von Inhalten in Deutscher Gebärdensprache.

¹² Die Erklärung zur Barrierefreiheit wird im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der EU-Webseitenrichtlinie als Mustererklärung eingeführt. Sie ist gemäß § 12b BGG, § 7 BITV 2.0 sowie entsprechender Bestimmungen in den Ländern verpflichtend auf Webauftritten von öffentlichen Stellen einzustellen und zu aktualisieren. Die Erklärung zur Barrierefreiheit hat das Ziel, den aktuellen Status der digitalen Barrierefreiheit des betreffenden Webauftrittes transparent zu kommunizieren. Hierzu müssen auch Angaben über die Gründe der vorhandenen Mängel gemacht werden. Weiterhin muss ein Feedback-Mechanismus gewährleistet sein, welcher es Nutzenden ermöglicht, die öffentliche Stelle auf Mängel der digitalen Barrierefreiheit hinzuweisen und deren Beseitigung einzufordern. Zuletzt muss ein Hinweis auf die zuständige Durchsetzungsstelle gegeben werden, die im Streitfall bei der Durchsetzung des Rechtes auf digitale Barrierefreiheit gemäß Abschnitt 2a BGG unterstützt.

¹³ Hierbei ist zu beachten, dass die Regelungen zur verpflichtenden Anwendung der Leichten Sprache in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zwischen dem Bund und den verschiedenen Ländern unterschiedlich sind. Dies gilt grundsätzlich für die empfohlenen Überprüfungen für die Leichte Sprache.

¹⁴ Hierbei ist zu beachten, dass die Regelungen zur verpflichtenden Anwendung der Deutschen Gebärdensprache in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zwischen dem Bund und den verschiedenen Ländern unterschiedlich sind. Dies gilt grundsätzlich für die empfohlenen Überprüfungen für die Deutsche Gebärdensprache.

Die vier Zusatzanforderungen sowie deren Ergebnisse werden gemäß den Maßgaben aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 gesondert in Kapitel 1.2 dargestellt.

Bei den eingehenden Überwachungen von mobilen Anwendungen wurden die Anforderungen aus der Tabelle A.2 des Anhangs A der EN 301 549 sowie zwei Zusatzanforderungen der Sonderüberwachung geprüft. Diese zwei Zusatzanforderungen sind:

- technisch automatisierte Prüfung des UA-Standards eines PDF-Dokumentes,
- das Vorhandensein sowie Prüfung auf formale Vollständigkeit der Erklärung zur Barrierefreiheit.

Die zwei Zusatzanforderungen sowie deren Ergebnisse werden gemäß den Maßgaben aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 gesondert in Kapitel 1.2 dargestellt.

1.1.8 Die Ergebnisse der Überwachungen

Die Ergebnisse der Überwachungen lassen sich zielführend nach der jeweiligen Art des überprüften digitalen Objektes und nach der Methode der Überwachung darstellen. Daher wird die Ergebnisdarstellung in die folgenden Kategorien ausdifferenziert:

- vereinfachte Überwachung von Webauftritten,
- eingehende Überwachung von Webauftritten,
- eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen,
- manuelle Prüfung von Dokumenten (im Rahmen der eingehenden Überwachung).

Folgende Ergebnisse werden in Kapitel 1.2 gesondert dargestellt:

- Anforderungen der Sonderüberwachung der vereinfachten Überwachung von Webauftritten,
- Anforderungen der Sonderüberwachung der eingehenden Überwachung von Webauftritten,

- Anforderungen der Sonderüberwachung der eingehenden Überwachung von mobilen Anwendungen.

Hinweise zu den Tabellen:

Die dargestellten Ergebnisse sind in diesem Kontext zu verstehen:

Die Ergebnisse in Tabelle 3 stellen die am häufigsten bestandene EN Anforderung pro Art der Überwachung dar.

Wesentlich ist die Tatsache, dass aufgrund der Vorgaben der EU-Webseitenrichtlinie die Anforderungen, die im Rahmen der Prüfungen mit „nicht anwendbar“ bewertet wurden, für diesen Bericht zwingend als „bestanden“ darzustellen sind.

Daher müssen die Messergebnisse folgendermaßen betrachtet werden:

Die aktuelle Hinzuziehung von Anforderungen mit dem Messwert „nicht anwendbar“ zum Messwert „bestanden“ verursacht eine Verzerrung der Ergebnisse; dies betrifft insbesondere Anforderungen, die im Rahmen der Überprüfung abgebildet werden müssen, aber auf Webauftritten oder mobilen Anwendungen wegen des Nicht-Vorhandenseins nicht geprüft werden konnten. Diese Anforderungen sind dadurch teilweise mit einer Quote von 100% als bestanden dargestellt. Daher wird empfohlen, die Tabellen mit dem Gesamtüberblick aller Messergebnisse im Anhang zu beachten.

Die dargestellte Problematik wurde von der EU-Kommission erkannt. Der nächste Bericht wird aufgrund der dann im Jahr 2024 gültigen Version der EN 301 549 den Messwert „nicht anwendbar“ separat ausweisen.

1.1.8.1 Angaben zu den Überwachungen

In der Dienstleistungskategorie Sonstiges wurden mit 517 die meisten Webauftritte geprüft. Anschließend folgt die Dienstleistungskategorie Bildung mit 341 Webauftritten.

In der Verwaltungsebene Regional wurden mit 966 die meisten Webauftritte geprüft.

Die meisten Überwachungen wurden mit dem Browser Mozilla Firefox, mit dem Screenreader NVDA und dem Betriebssystem Windows 10 durchgeführt.

Bei mobilen Anwendungen wurde hauptsächlich mit dem Betriebssystem iOS gearbeitet.

Tabelle 1: Anzahl der Arten der Überwachung

Art der Überwachung	Anzahl
Vereinfachte Überwachung von Webauftritten	1762
Eingehende Überwachung von Webauftritten	130
Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen	57
Manuelle Prüfung von Dokumenten (im Rahmen der eingehenden Überwachung)	65

1.1.8.2 Angaben zu den Ergebnissen

Die Anforderungen an eine vollständige Barrierefreiheit von digitalen Objekten sind sehr hoch. Bereits bei Nicht-Konformität einer der mindestens 50 Anforderungen gilt das komplette digitale Objekt als nicht barrierefrei. Da Webauftritte und mobile Anwendungen über eine Vielzahl von digitalen Elementen wie Grafiken, Menüs, Formulare oder zeitgesteuerte Medien verfügen und die Anforderungen sich auf alle diese digitalen Elemente beziehen, führt bereits ein Verstoß eines digitalen Elementes gegen eine der Anforderungen zur Nicht-Konformität des gesamten Webauftrittes oder der gesamten digitalen Anwendung.

In diesem Zusammenhang lässt sich feststellen, dass kein Webauftritt und keine mobile Anwendung gleichzeitig alle der geforderten Anforderungen erfüllen konnte. Jedoch bedeutet dies nicht, dass die getesteten digitalen Objekte nicht nutzbar wären. Auch wenn einzelne Anforderungen nicht erfüllt werden, so sind in der Regel die Webauftritte und mobilen Anwendungen weiterhin gut nutzbar. Auch betreffen einzelne Anforderungen spezielle Nutzergruppen. Die vorgefundene Nicht-Erfüllung einzelner Anforderungen ist folglich sehr konkret und gibt wichtige Hinweise, wie die vorgefundenen Barrieren beseitigt werden können. Somit kann eine vollständige Barrierefreiheit und Konformität in der Regel gut hergestellt werden.

Tabelle 2: Die durchschnittlich bestandenen Anforderungen pro Art der Überwachung

Art der Überwachung	Durchschnittlich bestandene EN Anforderungen in Prozent
Vereinfachte Überwachung von Webauftritten	62,3
Eingehende Überwachung von Webauftritten	82,9
Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen	81,4
Prüfung von Dokumenten	69,2

Es wurden alle Anforderungen pro Art der Überwachung betrachtet und das Verhältnis von „bestanden“ und „nicht bestanden“ ausgewiesen. Die Angabe „nicht geprüft“ wurde hierbei nicht berücksichtigt¹⁵

¹⁵ In diesem Verhältnis zeigen sich die Anforderungen, die verhältnismäßig am besten bestanden wurden. Im vorliegenden Verhältnis werden die Anforderungen, die nicht geprüft wurden, nicht berücksichtigt. Somit wird im vorliegenden Verhältnis das Ergebnis nicht verzerrt, vgl. Fußnote 39 und 40.

Diese Vorgehensweise wird bei allen Angaben des Verhältnisses von bestandenen zu nicht bestandenen Anforderungen in % in diesem Bericht in allen folgenden Tabellen zu Grunde gelegt.

Tabelle 3: Die am häufigsten bestandene EN Anforderung pro Art der Überwachung

Art der Überwachung	Am häufigsten bestandene EN Anforderung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
Vereinfachte Überwachung von Webauftritten	9.2.1.4	100
Eingehende Überwachung von Webauftritten	9.2.1.4	100
Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen	11.2.1.4	100
Prüfung von Dokumenten	10.2.1.4	100

Tabelle 4: Die am häufigsten nicht bestandene EN Anforderung pro Art der Überwachung

Art der Überwachung	Am häufigsten nicht bestandene EN Anforderung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
Vereinfachte Überwachung von Webauftritten	9.1.3.1	21,2
Eingehende Überwachung von Webauftritten	9.4.1.1	14,8
Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen	11.2.1.1	12,7
Prüfung von Dokumenten	10.1.1.1	17,6

1.1.8.3 Angaben zu den Dienstleistungskategorien

Tabelle 5: Am besten abgeschnittene Dienstleistungskategorie nach Art der Überwachung

Art der Überwachung	Dienstleistungskategorie	Am häufigsten durchschnittlich bestandene EN Anforderungen in Prozent
Vereinfachte Überwachung von Webauftritten	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	64,3
Eingehende Überwachung von Webauftritten	Sonstiges	87.1

Tabelle 6: Am schlechtesten abgeschnittene Dienstleistungskategorie nach Art der Überwachung

Art der Überwachung	Dienstleistungskategorie	Am häufigsten durchschnittlich nicht bestandene EN Anforderungen in Prozent
Vereinfachte Überwachung von Webauftritten	Freizeit und Kultur	58,9
Eingehende Überwachung von Webauftritten	Beschäftigung und Steuern	74,4

1.2 Über Mindeststandard hinausgehende Überwachung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 werden die Angaben und Ergebnisse in Bezug auf Anforderungen, die über die Anforderungen in Artikel 6 der EU-Webseitenrichtlinie hinausgehen, separat dargestellt.

Die Länder und der Bund haben sich ausgehend von der gesetzlichen Bestimmung in § 4 BITV 2.0 zur Leichten Sprache und zur Deutschen Gebärdensprache sowie entsprechenden Länderbestimmungen sowie im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 auf einige zusätzliche Anforderungen und Überwachungsmethoden verständigt, die über den Mindeststandard der Überwachungen aus der EU-Webseitenrichtlinie hinausgehen. Diese zusätzlichen Anforderungen wurden im Wege einer Empfehlung zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart und sind daher nicht verpflichtend, sondern nur im Rahmen der für das jeweilige Land gültigen Bestimmungen umzusetzen. Der Bund hat die Empfehlung bei der eigenen Überwachungstätigkeit vollumfänglich umgesetzt.

Diese zusätzlichen Anforderungen werden im vorliegenden Ersten Bericht als Sonderüberwachung zusammengefasst. Die Darstellung der Sonderüberwachung wird jeweils in den zugehörigen Kapiteln erfolgen, da dies für den Lesefluss besser geeignet erscheint. Über dieses Kapitel hinaus betrifft dies die konkreten Angaben zur Korrelation der Anforderungen mit den im Rahmen der Sonderüberwachung berücksichtigten Anforderungen in Kapitel 2.3.1 in Tabelle 13. Weiterhin werden die Ergebnisse der Sonderüberwachung in den Tabellen 21, 24 und 27 in Kapitel 3.1 getrennt dargestellt.

Die zusätzlichen Anforderungen der Sonderüberwachung im Rahmen der vereinfachten Überwachung von Webauftritten sind:

- technisch automatisierte Prüfung des UA-Standards eines PDF-Dokumentes,
- das Vorhandensein der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- das Vorhandensein von Inhalten in Leichter Sprache,
- das Vorhandensein von Inhalten in Deutscher Gebärdensprache.

Weiterhin ist die Methodik der vereinfachten Überwachung von Webauftritten umfangreicher gestaltet: Anstelle der geforderten Mindestanforderung der Berücksichtigung aller neun Bedarfsgruppen sind mindestens 20 Erfolgskriterien der WCAG 2.1 in die Prüfung einbezogen worden. Zusammen mit den zusätzlichen vier Anforderungen der Sonderüberwachung ergeben sich insgesamt mindestens 24 Anforderungen im Rahmen der vereinfachten Überwachung von Webauftritten.

Die zusätzlichen Anforderungen der Sonderüberwachung im Rahmen der eingehenden Überwachung von Webauftritten sind:

- technisch automatisierte Prüfung des UA-Standards eines PDF-Dokumentes,
- das Vorhandensein sowie Prüfung auf formale Vollständigkeit der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- das Vorhandensein von Inhalten in Leichter Sprache,
- das Vorhandensein von Inhalten in Deutscher Gebärdensprache.

Die zusätzlichen Anforderungen der Sonderüberwachung im Rahmen der eingehenden Überwachung von mobilen Anwendungen sind:

- technisch automatisierte Prüfung des UA-Standards eines PDF-Dokumentes,
- das Vorhandensein sowie Prüfung auf formale Vollständigkeit der Erklärung zur Barrierefreiheit.

1.2.1 Die Ergebnisse der Sonderüberwachung

Die Ergebnisse werden in drei Kategorien dargestellt:

- Anforderung der Sonderüberwachung der vereinfachten Überwachung von Webauftritten,
- Anforderungen der Sonderüberwachung der eingehenden Überwachung von Webauftritten,
- Anforderungen der Sonderüberwachung der eingehenden Überwachung von mobilen Anwendungen.

1.2.1.1 Angaben zu den Überwachungen

In der Dienstleistungskategorie Sonstiges wurden mit 517 die meisten Webauftritte geprüft. Anschließend folgt die Dienstleistungskategorie Bildung mit 341 Webauftritten.

In der Verwaltungsebene Regional wurden mit 966 die meisten Webauftritte geprüft.

Die meisten Überwachungen wurden mit dem Browser Mozilla Firefox, mit dem Screenreader NVDA und dem Betriebssystem Windows 10 durchgeführt.

Bei mobilen Anwendungen wurde hauptsächlich mit dem Betriebssystem iOS gearbeitet.

Tabelle 7: Anzahl der Sonderüberwachungen

Art der Überwachung	Techn. PDF-Überwachungen	EzB vorhanden	EzB formal	Vorh. Leichte Sprache¹⁶	Vorh. Deutsche Gebärdensprache¹⁷
Vereinfachte Überwachung von Webauftritten	1387	1756	-	1422	1414
Eingehende Überwachung von Webauftritten	108	129	129	77	77
Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen	41	56	56	27	27

EzB = Erklärung zur Barrierefreiheit.

¹⁶ Der verpflichtende Umfang des Vorhandenseins von Leichter Sprache ergibt sich auf der Ebene des Bundes sowie vieler Länder aus den Regelungen des § 4 BITV 2.0.

¹⁷ Der verpflichtende Umfang des Vorhandenseins von Deutscher Gebärdensprache ergibt sich auf der Ebene des Bundes sowie vieler Länder aus den Regelungen des § 4 BITV 2.0.

1.2.1.2 Angaben zu den Ergebnissen

Tabelle 8: Die am häufigsten bestandene Anforderung der Sonderüberwachung pro Art der Überwachung

Art der Überwachung	Am häufigsten bestandene Anforderung der Sonderüberwachung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
Vereinfachte Überwachung von Webauftritten	EzB vorhanden	37,2
Eingehende Überwachung von Webauftritten	EzB formal	34,9
Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen	PDF Test	82,9

Tabelle 9: Die am häufigsten nicht bestandene Anforderung der Sonderüberwachung pro Art der Überwachung

Art der Überwachung	Am häufigsten nicht bestandene Anforderung der Sonderüberwachung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
Vereinfachte Überwachung von Webauftritten	PDF Test	9,1
Eingehende Überwachung von Webauftritten	PDF Test	13,0
Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen	EzB formal	8,9

2 Beschreibung der Überwachungstätigkeiten

Die Überwachungstätigkeiten in Deutschland wurden im aktuellen Berichtszeitraum gemeinsam vom Bund und den Ländern durchgeführt. Auf Grundlage regelmäßiger Abstimmungen zwischen der BFIT-Bund¹⁸ und den 16 Überwachungsstellen der Länder wurde ein gemeinsames Vorgehen koordiniert. Die Überwachung erfolgte gemäß § 8 BITV 2.0 bzw. nach landesrechtlichen Vorgaben in Verbindung und unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 1 bis 7 sowie des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524.

Im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 werden zwei unterschiedliche Überwachungsmethoden, die vereinfachte und die eingehende Überwachung, vorgeschrieben. Die beiden Methoden führen zu jeweils anderen Überwachungsverfahren. Die konkrete Methodik wird in den Kapiteln 2.3.2.2 bis 2.3.2.4 detailliert beschrieben.

Die vereinfachte Überwachung wird im Anhang I in den Abschnitten 1.3.1 und 1.3.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 beschrieben. Sie stellt grundsätzlich die Nichtkonformität von ausgewählten digitalen Objekten mit den Anforderungen fest. Die vereinfachte Überwachung ist als eine Prüfung mit geringem Umfang anzusehen, die nicht den kompletten Inhalt sowie die technischen Gegebenheiten eines Webauftrittes in Gänze überprüft. Die vereinfachte Überwachung zielt auf die Erhebung von Mängeln der digitalen Barrierefreiheit in einigen Bereichen des Webauftrittes ab, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf dem gesamten Webauftritt finden lassen. Daher gibt sie wertvolle Hinweise für die Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit im Fall von Mängeln, die bei einer Kurzprüfung offensichtlich werden.

Die eingehende Überwachung wird im Anhang I in den Abschnitten 1.2.1 bis 1.2.6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 beschrieben. Sie stellt grundsätzlich die Konformität von ausgewählten digitalen Objekten mit den Anforderungen fest. Die eingehende Überwachung ist als eine tiefergehende Prüfung anzusehen. Sie prüft nicht den kompletten Inhalt sowie die technischen Gegebenheiten eines

¹⁸ Die Verpflichtung zur Überwachung auf der Bundesebene ergibt sich für die BFIT-Bund aus § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BGG.

Webauftrittes in Gänze. Aber sie prüft ausgewählte Bereiche sehr detailliert und aus Sicht eines Nutzenden mit Beeinträchtigung. Insbesondere interaktive Nutzungsprozesse wie Anmeldungen oder das Ausfüllen von Formularen werden geprüft. Damit zielt die eingehende Überwachung auf die Offenlegung von Mängeln der digitalen Barrierefreiheit ab, die für die Nutzenden mit Beeinträchtigung von zentraler Bedeutung sind. Als Prüfung ist die eingehende Überwachung daher sehr weitreichend und tiefgreifend. Daher gibt sie wertvolle Hinweise für die Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit im Fall von Mängeln, um diese im Sinn eines komplett barrierefreien Nutzungsprozesses zu beheben.

2.1 Allgemeine Angaben

Gemäß den Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 werden folgende allgemeine Angaben zu den Überwachungstätigkeiten in Deutschland im ersten Überwachungszeitraum gemacht.

- a) Tage der Durchführung der Überwachung innerhalb des ersten Überwachungszeitraums: 12.02.2020 - 22.10.2021.
- b) Für die Überwachung zuständige Stellen

Tabelle 10: Überwachungsstellen in Deutschland

Name der Überwachungsstelle	Bund/Bundesland	Postanschrift
Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik	Bund	Wilhelmstrasse 139, 10963 Berlin
Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Baden-Württemberg	Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart

Name der Überwachungsstelle	Bund/Bundesland	Postanschrift
<p>Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung</p> <p>IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern</p> <p>Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für Barrierefreiheit in der Informationstechnik</p>	Bayern	<p>St.-Martin-Straße 47</p> <p>81541 München</p>
<p>Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit</p> <p>Kompetenzstelle für digitale Barrierefreiheit und Usability</p> <p>Senatsverwaltung für Inneres und Sport</p> <p>Abteilung V "IKT-Steuerung, Digitalisierung der Verwaltung und Bürgerdienste"</p>	Berlin	<p>Klosterstraße 47,</p> <p>10179 Berlin</p>

Name der Überwachungsstelle	Bund/Bundesland	Postanschrift
<p>Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit des Landes Brandenburg Landesamt für Soziales und Versorgung</p> <p>Überwachungsstelle für den Bereich der Justiz Ministerium der Justiz</p>	Brandenburg	<p>Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus</p> <p>Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam</p>
Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik	Bremen	Teerhof 59, 28199 Bremen
<p>Überwachungsstelle für barrierefreie IT</p> <p>Senatskanzlei Hamburg</p>	Hamburg	Rathausmarkt 1, 20354 Hamburg
<p>Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik Regierungspräsidium Gießen</p>	Hessen	Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

Name der Überwachungsstelle	Bund/Bundesland	Postanschrift
<p>Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen</p>	<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Werderstraße 124, 19055 Schwerin</p>
<p>Überwachungsstelle Barrierefreiheit von Informationstechnik</p>	<p>Niedersachsen</p>	<p>Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Referat 102 - Inklusion von Menschen mit Behinderungen Hannah-Arendt-Platz 2 30159 Hannover</p>
<p>Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik des Landes Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)</p>	<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf</p>

Name der Überwachungsstelle	Bund/Bundesland	Postanschrift
<p>Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz</p> <p>Zentrale Datenverarbeitung der Finanzverwaltung</p> <p>Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik</p>	Rheinland-Pfalz	<p>Ferdinand-Sauerbruch- Straße 17,</p> <p>56073 Koblenz</p>
<p>Deutsches Institut für Menschenrechte</p>	Saarland	<p>Zimmerstraße 26/27,</p> <p>10969 Berlin</p>
<p>Überwachungs- und Ombudsstelle</p> <p>Unfallskasse Sachsen-Anhalt</p>	Sachsen-Anhalt	<p>Käserstraße 31,</p> <p>39261 Zerbst / Anhalt</p>
<p>Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen)</p> <p>Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik im Freistaat Sachsen (BfIT Sachsen)</p>	Sachsen	<p>Gustav-Adolf-Straße 7,</p> <p>04105 Leipzig</p>

Name der Überwachungsstelle	Bund/Bundesland	Postanschrift
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Prüfstelle für barrierefreie Informationstechnik	Schleswig-Holstein	Niemannsweg 220, 24106 Kiel
Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit Thüringer Finanzministerium	Thüringen	Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt

c) Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe gemäß
Durchführungsbeschluss 2018/1524 Anhang I 2.2 und 2.3

Für die Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe für Webauftritte gemäß Anhang I 2.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 wurde in Deutschland durch eine Verteilung zwischen dem Bund und den Ländern gesorgt. Der Verteilungsschlüssel ist hierbei so gewählt worden, dass der Bund 10 % der Stichprobe übernimmt und weiterhin die 16 Länder die verbleibenden 90 % der Überwachungen übernehmen.

Innerhalb der Länderstichprobe (90% von der Gesamtstichprobe) wurden 15% gleichmäßig auf die 16 Länder verteilt. Der Rest der Länderstichprobe wurde proportional nach Bevölkerungszahl auf die 16 Länder verteilt. Innerhalb der Länder wurde deren jeweiliger Anteil wiederum auf die einzelnen Verwaltungsebenen repräsentativ verteilt.

Die konkrete Verteilung nach Verwaltungsebenen ist in Kapitel 2.2 einsehbar.

Die Stichprobe wurde so ausgewählt, dass Webauftritte umfasst sind, die die Vielfalt der von öffentlichen Stellen erbrachten Dienstleistungen so weit wie möglich widerspiegeln, insbesondere: Sozialschutz, Gesundheitswesen, Verkehr, Bildung,

Beschäftigung und Steuern, Umweltschutz, Freizeit und Kultur, Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen, öffentliche Ordnung und Sicherheit. Die konkrete Verteilung der von öffentlichen Stellen erbrachten Dienstleistungen ist in Kapitel 2.2 einsehbar.

Sowohl der Bund wie auch die Länder haben nationale und regionale Interessenträger, insbesondere Organisationen, die Menschen mit Beeinträchtigungen vertreten, zur Zusammensetzung der Stichprobe der zu überwachenden Webauftritte konsultiert und deren Meinungen berücksichtigt.

Für die Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe für mobile Anwendungen gemäß Anhang I 2.3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 wurde in Deutschland durch eine Verteilung zwischen dem Bund und den Ländern gesorgt. Der Verteilungsschlüssel ist hierbei so gewählt worden, dass der Bund 10 % der Stichprobe übernimmt. Innerhalb der Länderstichprobe (90% von der Gesamtstichprobe) wurden 15% gleichmäßig auf die 16 Länder verteilt. Der Rest der Länderstichprobe wurde proportional nach Bevölkerungszahl auf die 16 Länder verteilt. Innerhalb der Länder wurde deren jeweiliger Anteil wiederum auf die einzelnen Verwaltungsebenen repräsentativ verteilt.

Häufig heruntergeladene mobile Anwendungen und solche, die für die Nutzerinnen und Nutzer von hoher Relevanz sind, wurden berücksichtigt. Weiterhin wurden bei der Auswahl mobiler Anwendungen verschiedene Betriebssysteme berücksichtigt. Die konkrete Verteilung nach Betriebssystemen ist in Kapitel 2.2 einsehbar. Auch wurde darauf geachtet, in die Auswahl nur die jeweils neueste Version einer mobilen Anwendung aufzunehmen.

Sowohl der Bund wie auch die Länder haben nationale und regionale Interessenträger, insbesondere Organisationen, die Menschen mit Beeinträchtigungen vertreten, zur Zusammensetzung der Stichprobe der zu überwachenden mobilen Anwendungen konsultiert und deren Meinungen berücksichtigt.

2.2 Zusammensetzung der Stichprobe

Die folgenden Werte beschreiben die Zusammensetzung der Stichprobe. Unter e) sind auch Zuordnungen in mehr als in eine Kategorie möglich, daher fällt die Gesamtzahl der Nennungen hier etwas höher aus.

- a) Gesamtzahl der in der Stichprobe enthaltenen
 - a. Websites: 1892
 - b. Mobile Anwendungen: 57
- b) Zahl der mit der vereinfachten Überwachungsmethode überwachten Websites: 1762
- c) Zahl der mit der eingehenden Überwachungsmethode überwachten
 - a. Websites: 130
 - b. Mobilien Anwendungen: 57
- d) Zahl der überwachten Websites in den folgenden Verwaltungsebenen:
 - a. Staatlich: 311
 - b. Regional: 966
 - c. Lokal: 503
 - d. Weitere: 112
- e) Verteilung der Stichprobe der Websites bezüglich der Erfassung der Vielfalt öffentlicher Dienstleistungen (gemäß Durchführungsbeschluss EU 2018/1524 Anhang I Nummer 2.2.3):
 - a. Sozialschutz: 216
 - b. Gesundheitswesen: 200
 - c. Verkehr: 149

- d. Bildung: 341
 - e. Beschäftigung und Steuern: 121
 - f. Umweltschutz: 138
 - g. Freizeit und Kultur: 254
 - h. Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen: 228
 - i. Öffentliche Ordnung und Sicherheit: 191
 - j. Sonstige: 517
- f) Anzahl der geprüften mobilen Anwendungen, aufgeteilt nach den unterschiedlichen Betriebssystemen (gemäß Durchführungsbeschluss EU 2018/1524 Anhang I Nummer 2.3.3):
- a. Android: 23
 - b. iOS: 34
 - c. Sonstige: 0

2.3 Korrelation mit den für die Überwachung verwendeten Normen, technischen Spezifikationen und Instrumenten

2.3.1 Aufstellung in Form einer Entsprechungstabelle, aus der ersichtlich ist, wie mit den Überwachungsmethoden und durchgeführten Tests die Erfüllung der Anforderungen der Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 geprüft wird

Die Korrelation der durchgeführten Überwachungsmethoden mittels Prüfungen mit den Anforderungen der Normen und technischen Spezifikationen wird in den folgenden Tabellen dargestellt: Dies für die im Rahmen der vereinfachten Überwachung durchgeführten Prüfungen, für die im Rahmen der eingehenden Überwachung durchgeführten Prüfungen für Webauftritte und für mobile Anwendungen sowie für die durchgeführte Sonderüberwachung.

Dabei sind die hier korrelierten Bezüge auf Basis einer zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Empfehlung zu verstehen. Der Bund und einige Länder haben jeweils 50 Anforderungen der aktuell im europäischen Amtsblatt harmonisierten Versionierung der EN 301 549 abgeprüft (in Tabelle 14 in der Spalte „Erweiterte vereinfachte Überwachung“ dargestellt), andere Länder haben 20 Anforderungen der EN 301 549 abgeprüft (in Tabelle 14 in der Spalte „Vereinfachte Überwachung von Webauftritten“ dargestellt).

Tabelle 11: Entsprechungstabelle vereinfachte und eingehende Überwachung von Webauftritten

Bezug zur EN	Beschreibung	WCA G 2.1	Abschnitt 9	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Vereinfachte Ü. von Webauftritten	Eingehende Ü. von Webauftritten	Erweiterte vereinfachte Ü.
5.2	Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen	-	-	-	-	-	X	-
5.3	Biometrie	-	-	-	-	-	X	-
5.4	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	-	-	-	-	-	X	-
5.5.1	Möglichkeiten der Bedienung	-	-	-	-	-	X	-

Bezug zur EN	Beschreibung	WCA G 2.1	Abschnitt 9	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Vereinfachte Ü. von Webauftritten	Eingehende Ü. von Webauftritten	Erweiterte vereinfachte Ü.
5.5.2	Unterscheidbarkeit der bedienbaren Elemente	-	-	-	-	-	X	-
5.6.1	Taktiler oder auditorischer Status	-	-	-	-	-	X	-
5.6.2	Visueller Status	-	-	-	-	-	X	-
5.7	Tastenwiederholung	-	-	-	-	-	X	-
5.8	Annahme eines zweifachen Tastenanschlags	-	-	-	-	-	X	-
5.9	Gleichzeitige Benutzerhandlungen	-	-	-	-	-	X	-

Bezug zur EN	Beschreibung	WCA G 2.1	Abschnitt 9	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Vereinfachte Ü. von Webauftritten	Eingehende Ü. von Webauftritten	Erweiterte vereinfachte Ü.
6.1	Audio-Bandbreite für Sprache	-	-	-	-	-	X	-
6.2.1	Bereitstellung von RTT	-	-	-	-	-	X	-
6.2.2	Anzeige von RTT	-	-	-	-	-	X	-
6.2.3	Interoperabilität	-	-	-	-	-	X	-
6.2.4	Reaktionsfähigkeit von RTT	-	-	-	-	-	X	-
6.3	Anruferkennung	-	-	-	-	-	X	-
6.5.2	Auflösung bei Punkt a)	-	-	-	-	-	X	-
6.5.3	Bildfrequenz Punkt a)	-	-	-	-	-	X	-

Bezug zur EN	Beschreibung	WCA G 2.1	Abschnitt 9	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Vereinfachte Ü. von Webauftritten	Eingehende Ü. von Webauftritten	Erweiterte vereinfachte Ü.
7.1.1	Wiedergabe der Untertitelung	-	-	-	-	-	X	-
7.1.2	Synchronisation der Untertitelung	-	-	-	-	-	X	-
7.1.3	Erhaltung der Untertitelung	-	-	-	-	-	X	-
7.2.1	Wiedergabe der Audiodeskription	-	-	-	-	-	X	-
7.2.2	Synchronisation der Audiodeskription	-	-	-	-	-	X	-
7.2.3	Erhaltung der Audiodeskription	-	-	-	-	-	X	-

Bezug zur EN	Beschreibung	WCA G 2.1	Abschnitt 9	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Vereinfachte Ü. von Webauftritten	Eingehende Ü. von Webauftritten	Erweiterte vereinfachte Ü.
7.3	Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	-	-	-	-	-	X	-
-	Nicht-Text-Inhalt	1.1.1	X	X	X	X	X	X
-	Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	1.2.1	X	X	X	-	X	X
-	Untertitel (aufgezeichnet)	1.2.2	X	X	X	X	X	X
-	Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	1.2.3	X	X	X	-	X	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCA G 2.1	Abschnitt 9	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Vereinfachte Ü. von Webauftritten	Eingehende Ü. von Webauftritten	Erweiterte vereinfachte Ü.
-	Untertitel (Live)	1.2.4	X	X	X	-	X	X
-	Audiodeskription (aufgezeichnet)	1.2.5	X	X	X	-	X	X
-	Info und Beziehungen	1.3.1	X	X	X	X	X	X
-	Bedeutungsvolle Reihenfolge	1.3.2	X	X	X	-	X	X
-	Sensorische Eigenschaften	1.3.3	X	X	X	-	X	X
-	Ausrichtung	1.3.4	X	X	X	-	X	X
-	Eingabezweck bestimmen	1.3.5	X	X	X	-	X	X
-	Benutzung von Farbe	1.4.1	X	X	X	X	X	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCA G 2.1	Abschnitt 9	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Vereinfachte Ü. von Webauftritten	Eingehende Ü. von Webauftritten	Erweiterte vereinfachte Ü.
-	Audio- Steuerelement	1.4.2	X	X	X	-	X	X
-	Kontrast (Minimum)	1.4.3	X	X	X	X	X	X
-	Textgröße ändern	1.4.4	X	X	X	-	X	X
-	Bilder von Text	1.4.5	X	X	X	-	X	X
-	Automatische r Umbruch (Reflow)	1.4.1 0	X	X	X	X	X	X
-	Nicht-Text Kontrast	1.4.1 1	X	X	X	X	X	X
-	Textabstand	1.4.1 2	X	X	X	-	X	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCA G 2.1	Abschnitt 9	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Vereinfachte Ü. von Webauftritten	Eingehende Ü. von Webauftritten	Erweiterte vereinfachte Ü.
-	Eingeblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	1.4.13	X	X	X	X	X	X
-	Tastatur	2.1.1	X	X	X	X	X	X
-	Keine Tastaturfalle	2.1.2	X	X	X	-	X	X
-	Tastaturkürzeln	2.1.4	X	X	X	-	X	X
-	Zeitvorgaben anpassbar	2.2.1	X	X	X	-	X	X
-	Pausieren, stoppen, ausblenden	2.2.2	X	X	X	-	X	X
-	Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	2.3.1	X	X	X	X	X	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCA G 2.1	Abschnitt 9	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Vereinfachte Ü. von Webauftritten	Eingehende Ü. von Webauftritten	Erweiterte vereinfachte Ü.
-	Blöcke überspringen	2.4.1	X	-	-	X	X	X
-	Seite mit Titel	2.4.2	X	X	-	X	X	X
-	Fokus-Reihenfolge	2.4.3	X	X	X	-	X	X
-	Linkzweck (im Kontext)	2.4.4	X	X	X	X	X	X
-	Verschiedene Möglichkeiten	2.4.5	X	-	-	-	X	X
-	Überschriften und Beschriftungen (Labels)	2.4.6	X	X	X	X	X	X
-	Fokus sichtbar	2.4.7	X	X	X	-	X	X
-	Zeigergesten	2.5.1	X	X	X		X	X
-	Abbruch der Zeigeraktion	2.5.2	X	X	X	-	X	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCA G 2.1	Abschnitt 9	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Vereinfachte Ü. von Webauftritten	Eingehende Ü. von Webauftritten	Erweiterte vereinfachte Ü.
-	Beschriftung (Label) im Namen	2.5.3	X	X	X	-	X	X
-	Betätigung durch Bewegung	2.5.4	X	X	X	-	X	X
-	Sprache der Seite	3.1.1	X	X	X	X	X	X
-	Sprache von Teilen	3.1.2	X	X	-	-	X	X
-	Bei Fokus	3.2.1	X	X	X	-	X	X
-	Bei Eingabe	3.2.2	X	X	X	-	X	X
-	Konsistente Navigation	3.2.3	X	-	-	-	X	X
-	Konsistente Kennzeichnung	3.2.4	X	-	-	-	X	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCA G 2.1	Abschnitt 9	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Vereinfachte Ü. von Webauftritten	Eingehende Ü. von Webauftritten	Erweiterte vereinfachte Ü.
-	Fehlerkennzeichnung	3.3.1	X	X	X	X	X	X
-	Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	3.3.2	X	X	X	X	X	X
-	Vorschlag bei Fehler	3.3.3	X	X	X	-	X	X
-	Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	3.3.4	X	X	X	-	X	X
-	Syntaxanalyse	4.1.1	X	X	X	X	X	X
-	Name, Rolle, Wert	4.1.2	X	X	X	-	X	X
-	Statusmeldungen	4.1.3	X	-	-	X	X	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCA G 2.1	Abschnitt 9	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Vereinfachte Ü. von Webauftritten	Eingehende Ü. von Webauftritten	Erweiterte vereinfachte Ü.
11.6.2	Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktionen	-	-	-	X	-	X	-
11.7	Benutzerpräferenzen	-	-	-	X	-	X	-
11.8.1	Inhaltstechnologie	-	-	-	X	-	X	-
11.8.2	Erstellung barrierefreier Inhalte	-	-	-	X	-	X	-
11.8.3	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	-	-	-	X	-	X	-
11.8.4	Reparaturunterstützung	-	-	-	X	-	X	-

Bezug zur EN	Beschreibung	WCA G 2.1	Abschnitt 9	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Vereinfachte Ü. von Webauftritten	Eingehende Ü. von Webauftritten	Erweiterte vereinfachte Ü.
11.8.5	Vorlagen	-	-	-	X	-	X	-
12.1.1	Barrierefreiheits- und Kompatibilitätss-funktionen	-	-	-	-	-	X	-
12.1.2	Barrierefreie Dokumentation	-	-	-	-	-	X	-
12.2.2	Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätss-funktionen	-	-	-	-	-	X	-
12.2.3	Effektive Kommunikation	-	-	-	-	X	X	X
12.2.4	Barrierefreie Dokumentation	-	-	-	-	-	X	-

Tabelle 12: Entsprechungstabelle der eingehenden Überwachung von mobilen Anwendungen

Bezug zur EN	Beschreibung	WCAG 2.1	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Eingehende Ü. von mobilen Anwendungen
5.2	Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen	-	-	-	X
5.3	Biometrie	-	-	-	X
5.4	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	-	-	-	X
5.5.2	Unterscheidbarkeit der bedienbaren Elemente	-	-	-	X
5.6.1	Taktiler oder auditiver Status	-	-	-	X
5.6.2	Visueller Status	-	-	-	X
5.7	Tastenwiederholung	-	-	-	X
5.8	Annahme eines zweifachen Tastenanschlags	-	-	-	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCAG 2.1	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Eingehende Ü. von mobilen Anwendungen
5.9	Gleichzeitige Benutzerhandlungen	-	-	-	X
6.1	Audio-Bandbreite für Sprache	-	-	-	X
6.2.1	Bereitstellung von RTT	-	-	-	X
6.2.2	Anzeige von RTT	-	-	-	X
6.2.3	Interoperabilität	-	-	-	X
6.2.4	Reaktionsfähigkeit von RTT	-	-	-	X
6.3	Anruferkennung	-	-	-	X
6.5.2	Auflösung Punkt a)	-	-	-	X
6.5.3	Bildfrequenz Punkt a)	-	-	-	X
7.1.1	Wiedergabe der Untertitelung	-	-	-	X
7.1.2	Synchronisation der Untertitelung	-	-	-	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCAG 2.1	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Eingehende Ü. von mobilen Anwendungen
7.1.3	Erhaltung der Untertitelung	-	-	-	X
7.2.1	Wiedergabe der Audiodeskription	-	-	-	X
7.2.2	Synchronisation der Audiodeskription	-	-	-	X
7.2.3	Erhaltung der Audiodeskription	-	-	-	X
7.3	Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	-	-	-	X
-	Nicht-Text-Inhalt	1.1.1	X	X	X
-	Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	1.2.1	X	X	X
-	Untertitel (aufgezeichnet)	1.2.2	X	X	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCAG 2.1	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Eingehende Ü. von mobilen Anwendungen
-	Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	1.2.3	X	X	X
-	Untertitel (Live)	1.2.4	X	X	X
-	Audiodeskription (aufgezeichnet)	1.2.5	X	X	X
-	Info und Beziehungen	1.3.1	X	-	X
-	Bedeutungstragende Reihenfolge	1.3.2	X	X	X
-	Sensorische Eigenschaften	1.3.3	X	X	X
-	Ausrichtung	1.3.4	X	X	X
-	Eingabezweck bestimmen	1.3.5	X	X	X
-	Benutzung von Farbe	1.4.1	X	X	X
-	Audio-Steuerelement	1.4.2	X	X	X
-	Kontrast (Minimum)	1.4.3	X	X	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCAG 2.1	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Eingehende Ü. von mobilen Anwendungen
-	Textgröße ändern	1.4.4	X	X	X
-	Bilder eines Textes	1.4.5	X	X	X
-	Automatischer Umbruch (Reflow)	1.4.10	X	X	X
-	Nicht-Text Kontrast	1.4.11	X	X	X
-	Textabstand	1.4.12	X	X	X
-	Eingeblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	1.4.13	X	X	X
-	Tastatur	2.1.1	X	X	X
-	Keine Tastaturfalle	2.1.2	X	X	X
-	Tastaturkürzel	2.1.4	X	X	X
-	Zeiteinteilung anpassbar	2.2.1	X	X	X
-	Pausieren, beenden, ausblenden	2.2.2	X	X	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCAG 2.1	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Eingehende Ü. von mobilen Anwendungen
-	Grenzwert von dreimaligem Blitzen oder weniger	2.3.1	X	X	X
-	Blöcke umgehen	2.4.1	X	X	X
-	Seite / Dokument mit Titel	2.4.2	X		X
-	Fokus-Reihenfolge	2.4.3	X	X	X
-	Linkzweck (im Kontext)	2.4.4	X	X	X
-	Verschiedene Methoden	2.4.5	X	X	X
-	Überschriften und Beschriftungen (Labels)	2.4.6	X	X	X
-	Fokus sichtbar	2.4.7	X	X	X
-	Zeigergesten	2.5.1	X	X	X
-	Abbruch der Zeigeraktion	2.5.2	X	X	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCAG 2.1	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Eingehende Ü. von mobilen Anwendungen
-	Beschriftung (Label) im Namen	2.5.3	X	X	X
-	Betätigung durch Bewegung	2.5.4	X	X	X
-	Sprache der Seite	3.1.1	X	X	X
-	Sprache von Teilen	3.1.2	X		X
-	Bei Fokus	3.2.1	X	X	X
-	Bei Eingabe	3.2.2	X	X	X
-	Konsistente Navigation	3.2.3	X	X	X
-	Konsistente Erkennung	3.2.4	X	X	X
-	Fehlererkennung	3.3.1	X	X	X
-	Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	3.3.2	X	X	X
-	Fehlerempfehlung	3.3.3	X	X	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCAG 2.1	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Eingehende Ü. von mobilen Anwendungen
-	Fehlervermeidung (rechtliche, finanzielle, Daten)	3.3.4	X	X	X
-	Syntaxanalyse	4.1.1	X	X	X
-	Name, Rolle, Wert	4.1.2	X	X	X
11.5.2.3	Verwendung von Barrierefreiheitsdiensten	-	-	X	X
11.5.2.5	Objektinformationen	-	-	X	X
11.5.2.6	Zeile, Spalte und Kopfzeilen	-	-	X	X
11.5.2.7	Werte	-	-	X	X
11.5.2.8	Label-Beziehungen	-	-	X	X
11.5.2.9	Eltern-Kind-Beziehungen	-	-	X	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCAG 2.1	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Eingehende Ü. von mobilen Anwendungen
11.5.2.10	Text	-	-	X	X
11.5.2.11	Liste der verfügbaren Handlungen	-	-	X	X
11.5.2.12	Ausführung der verfügbaren Handlungen	-	-	X	X
11.5.2.13	Nachverfolgung des Fokus und der Auswahlattribute	-	-	X	X
11.5.2.14	Änderung des Fokus und der Auswahlattribute	-	-	X	X
11.5.2.15	Änderungsbenachrichtigung	-	-	X	X
11.5.2.16	Änderungen von Zuständen und Eigenschaften	-	-	X	X
11.5.2.17	Änderungen von Werten und Text	-	-	X	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCAG 2.1	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Eingehende Ü. von mobilen Anwendungen
11.6.2	Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktionen	-	-	X	X
11.7	Benutzerpräferenzen	-	-	X	X
11.8.1	Inhaltstechnologie	-	-	X	X
11.8.2	Erstellung barrierefreier Inhalte	-	-	X	X
11.8.3	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	-	-	X	X
11.8.4	Reparaturunterstützung	-	-	X	X
11.8.5	Vorlagen	-	-	X	X
12.1.1	Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	-	-	-	X
12.1.2	Barrierefreie Dokumentation	-	-	-	X

Bezug zur EN	Beschreibung	WCAG 2.1	Abschnitt 10	Abschnitt 11	Eingehende Ü. von mobilen Anwendungen
12.2.2	Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätssfunktionen	-	-	-	X
12.2.3	Effektive Kommunikation	-	-	-	X
12.2.4	Barrierefreie Dokumentation	-	-	-	X

Tabelle 13: Anforderungen der Sonderüberwachung

Anforderung der Sonderüberwachung	Vereinfachte Überwachung von Webauftritten	Eingehende Überwachung von Webauftritten	Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen
Techn. PDF/UA-Prüfung	X	X	X
EzB vorhanden	X	X	X
EzB formal	-	X	X
Vorh. Leichte Sprache	X	X	-
Vorh. Deutsche Gebärdensprache	X	X	-

Im Rahmen der Sonderüberwachung werden bis zu vier Anforderungen geprüft. Zwei hiervon (die Anforderungen zur Deutschen Gebärdensprache und zur Leichten Sprache) sind nicht im europäischen Recht begründet, sondern erwachsen aus gesetzlichen Verpflichtungen aus dem deutschen Recht (§ 4 BITV 2.0).

2.3.1.1 Nähere Erläuterungen zum Prüfvorgehen

Die Anforderungen aus der EN 301 549 (in aktueller im europäischen Amtsblatt harmonisierter Versionierung) sowie aus den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen von Bund und den Ländern fordern für unterschiedliche Prüfobjekte unterschiedliche Anforderungen, die abgeprüft werden. Welche Quellen beim Verständnis und dem konkreten Prüfvorgehen für die jeweiligen Prüfungen im Rahmen der Überwachung genutzt werden, stellt der folgende Abschnitt dar.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die folgenden Ausführungen als eine Empfehlung verstanden werden sollen.

Ob sich die Überwachungsstellen von Bund und Ländern in allen Punkten an die folgenden Ausführungen in Gänze bei der eigenen Überwachungstätigkeit orientiert haben, ist nicht als verpflichtend, aber als wünschenswert zu verstehen.

Die in den Abschnitten 9 Web, 10 Nicht-Web-Dokumente und 11 Software der EN 301 549 benannte WCAG 2.1 Richtlinie wird durch die Anwendung der WCAG 2.1 [Web Content Accessibility Guidelines \(WCAG\) 2.1 \(w3.org\)](https://www.w3.org/TR/WCAG21/)¹⁹ einschließlich deren zugehöriger Dokumentationen sichergestellt. Im Besonderen können die in den Abschnitten 9 benannten Anforderungen zur Überwachung von Webauftritten durch die frei zugänglichen Prüfschritte des BIK BITV-Test [BIK BITV-Test | BITV-Test \(bitvtest.de\)](https://www.bitvtest.de/)²⁰ umgesetzt werden. Dieser bietet darüber hinaus die Möglichkeit, ebenfalls die Anforderungen aus den Abschnitten 5 Allgemeine Anforderungen, 6 Anforderungen an Technologien mit zwei-Wege-Sprachkommunikation, 7 Anforderungen an eingebundene Videoplayer sowie Abschnitt 11 Anforderungen bezüglich benutzerdefinierter Einstellungen und Autorenwerkzeuge und 12 Dokumentation und Support mit entsprechenden Prüfschritten zu überprüfen. Als weitere Quellen für die Prüfungen sind der BITi-Test unter [Barrierefreie Informationstechnik für inklusives Arbeiten - BIT inklusiv \(bit-inklusive.de\)](https://www.bit-inklusive.de/)²¹ sowie die Ausführungen auf [Barrierefreies Webdesign — Hellbusch Accessibility Consulting \(barrierefreies-webdesign.de\)](https://www.barrierefreies-webdesign.de/)²² zu benennen.

Die Anforderungen aus Abschnitt 10 Nicht-Web-Dokumente der EN 301 549 müssen mit einer technischen als auch einer manuellen Überwachung des Dokuments überprüft werden. Um ein PDF-Dokument auf Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen, kann für die technische Prüfung der PDF Accessibility Checker (PAC) [PDF Accessibility Checker PAC - Zugang für alle - Ihre Kompetenzstelle für digitale Barrierefreiheit \(access-for-all.ch\)](https://www.access-for-all.ch/ch/pdf-accessibility-checker-pac.html)²³ verwendet werden.

¹⁹ Abrufbar unter: <https://www.w3.org/TR/WCAG21/> (letzter Zugriff: 10.09.2021)

²⁰ Abrufbar unter: https://www.bitvtest.de/bitv_test.html (letzter Zugriff: 10.09.2021)

²¹ Abrufbar unter: <https://www.bit-inklusive.de/> (letzter Zugriff 10.09.2021)

²² Abrufbar unter: <http://www.barrierefreies-webdesign.de/> (letzter Zugriff: 10.09.2021)

²³ Abrufbar unter: <https://www.access-for-all.ch/ch/pdf-accessibility-checker-pac.html> (letzter Zugriff: 10.09.2021)

Dieser prüft die Konformität auf PDF/UA (aktuelle Version). PDF/UA stellt dabei erweiterte Anforderungen, die in Teilen über die WCAG-Konformität hinausgehen und gleichzeitig nicht alle WCAG-Anforderungen abbilden. Die Schnittmenge zwischen WCAG und PDF/UA ist jedoch sehr groß. Insbesondere die Prüfung von PDF-Dokumenten kann durch die PDF Techniques for WCAG [Techniques for WCAG 2.1 \(w3.org\)](#)²⁴ umgesetzt werden. Darüber hinaus kann zur Prüfung von PDF-Dokumenten der BIT-inklusiv PDF-Test herangezogen werden [PDF-Prüfverfahren – BIT-inklusiv Wiki und Test-Case-Datenbank \(biti-wiki.de\)](#)²⁵.

Mit dem „Matterhorn-Protokoll“ (aktuelle Version) [PDF/UA-1 Matterhorn-Protokoll 1.02 \[2016-06-16\] \(pdfa.org\)](#)²⁶ wurde von der PDF Association eine umfangreiche Checkliste erstellt. Diese spezifiziert die in PDF/UA definierten Anforderungen an das Dateiformat.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit (EzB im Folgenden) wird in der vereinfachten Überwachung auf das Vorhandensein geprüft. Bei eingehender Überwachung erfolgt eine Prüfung auf formale Vollständigkeit der Inhalte nach den Anforderungen, wie diese in Kapitel 2.3.2.3 benannt werden.

Über die Anforderungen der EN 301 549 hinaus haben einige Länder in ihrer Landesgesetzgebung den Verweis auf den § 4 BITV 2.0 bestimmt oder es existieren eigene Regelungen, in denen eine Erläuterung der EzB in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache gefordert wird. Eine Bereitstellung wird von diesen Ländern formal entsprechend geprüft.

²⁴ Abrufbar unter: <https://www.w3.org/WAI/WCAG21/Techniques/#pdf> (letzter Zugriff: 10.09.2021)

²⁵ Abrufbar unter: <https://biti-wiki.de/index.php?title=PDF-Pr%C3%BCfverfahren> (letzter Zugriff: 10.09.2021)

²⁶ Abrufbar unter: https://www.pdfa.org/wp-content/uploads/2016/08/MatterhornProtokoll_1-02-2016-06-29.pdf (letzter Zugriff: 13.09.2021)

2.3.2 Angaben zu Einzelheiten zu den eingesetzten Werkzeugen und durchgeführten Überwachungen und ob die Benutzerfreundlichkeit geprüft wurde

Die Überwachungsstellen der Länder und des Bundes haben gemeinsam Überwachungsverfahren für die unterschiedlichen Überwachungsmethoden abgestimmt, die als Empfehlung für alle Prüfungen angewandt werden können. Die Empfehlungen setzen zum einen die verpflichtenden Mindestanforderungen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission gefordert werden, um. Diese europäischen Mindestanforderungen sind verpflichtend umzusetzen. Darüber hinaus etablieren die abgestimmten Empfehlungen weitergehende Methoden. Diese sind als reine Empfehlungen freiwillig umzusetzen.

Im Folgenden werden die einzelnen Methodiken zur Überwachung, konkret der vereinfachten Überwachung sowie der eingehenden Überwachung von Webseiten, und der eingehenden Überwachung in Bezug auf mobile Anwendungen beschrieben.

Grundsätzlich werden die konkreten Anforderungen der Überwachungen aus der aktuell im europäischen Amtsblatt harmonisierten Versionierung der EN 301 549 übernommen und im Überwachungsverfahren angewandt.

2.3.2.1 Bewertungsskala

Mit Blick auf die Bewertung der Ergebnisse der zu prüfenden Anforderungen haben sich die Überwachungsstellen von Bund und Ländern auf die Empfehlung folgender fünf Bewertungsausprägungen für die Bewertung jeglicher Anforderungen verständigt:

1. bestanden,
2. nicht bestanden,
3. nicht anwendbar,
4. im Wesentlichen bestanden,
5. nicht geprüft.

Die Ausprägungen der Bewertungsskala werden wie folgt zugeordnet:

- nicht anwendbar = bestanden,
- im Wesentlichen bestanden = bestanden,
- nicht geprüft = wird nicht zugeordnet.

Es ist stets nur eine Auswahl zulässig.

Die Bewertung „im Wesentlichen bestanden“ wird für solche Auffälligkeiten verwendet, die zwar rein formal die Anforderungen nicht erfüllen, aber für die betroffene Benutzergruppe (gemäß EN 301 549 Anhang B Tabelle B.2) in der Praxis keine Einschränkung darstellen.

Wenn nur ein vereinzelter, geringfügiger Mangel bezüglich einer Anforderung vorliegt und nur Elemente und Informationen betroffen sind, die als nicht relevant eingeordnet werden, dann ist die Bewertung „im Wesentlichen bestanden“ anwendbar.

Derartige Auffälligkeiten sollten bei der Weiterentwicklung der Barrierefreiheit Beachtung finden.

2.3.2.2 Methode der vereinfachten Überwachung von Webauftritten

2.3.2.2.1 Angaben zu den Prüfkriterien

Mit Blick auf den Umfang der aus der EN 301 549 zu prüfenden Anforderungen empfehlen Bund und Länder, über die Grundanforderungen der EU hinaus weitere Anforderungen zu prüfen. Insgesamt wird empfohlen mindestens 24 Anforderungen zu prüfen.

Zu diesen 24 Anforderungen zählen:

- 20 WCAG 2.1 Kriterien, die als Anforderung in Abschnitt 9 der EN 301 549 aufgeführt sind,
- zusätzlich ein PDF-Dokument unter Zuhilfenahme des PAC-Tests,
- das Vorhandensein der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- das Vorhandensein von Inhalten in Leichter Sprache,
- das Vorhandensein von Inhalten in Deutscher Gebärdensprache.

Zu den Inhalten in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache ist zu beachten, dass es im Bund und in den Ländern unterschiedliche Regelungen gibt, die das Vorhandensein von Inhalten in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache regeln.

Über diese Empfehlung hinaus steht es dem Bund und den Ländern frei, weitere Anforderungen aus Abschnitt 9 der EN 301 549 für die vereinfachte Überwachung heranzuziehen.

2.3.2.2.2 Seitenauswahl

Auf Basis des EU-Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 Anhang I Nummer 3.4. wird folgende Seitenauswahl empfohlen, falls vorhanden, die zu prüfen ist:

- Startseite,
- ein Suchergebnis inklusive Suchformular, sofern vorhanden,
- eine Formularseite, z. B. der Feedback-Mechanismus oder das Kontaktformular (sollte dies nicht vorhanden sein: das Impressum)
- mindestens eine weitere Inhaltsseite, wobei hier Inhaltsseiten mit einer größeren Vielfalt an verschiedenen Inhalten, wie Bildern, Videos und Formularen, sowie mit Inhalten, die für Benutzende besonders relevant sind, Priorität eingeräumt werden muss.

2.3.2.2.3 Bewertungsskala

Für die Bewertung der einzelnen Anforderungen wird die in Kapitel 2.3.2.1 beschriebene Bewertungsskala verwendet.

Jede Anforderung muss nur einmal pro gesamten Webauftritt bewertet werden.

Eine Angabe pro einzelne Webpage ist nicht notwendig.

Es ist stets nur eine Auswahl zulässig.

Gemäß dieser Zuordnung werden die Bewertungen der einzelnen Ergebnisse auf die Messdaten „bestanden“ und „nicht bestanden“ aggregiert. Die Ergebnisse und deren Darstellung werden ausschließlich mit diesen beiden Werten in diesem Bericht aufgenommen.

2.3.2.2.4 Überwachungsvorgehen

Mit Blick auf das konkrete Überwachungsvorgehen bei der Beurteilung von einzelnen Anforderungen haben sich der Bund und die Länder darauf verständigt, dass die reine Prüfmethode, wie diese durch die Richtlinie (EU) 2016/2102 in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission gefordert wird, quantitativ umfangreicher ausgestaltet wird.

Als Basis fordert die EU die Prüfung einer Nichterfüllung eines bestimmten Teils der Anforderung der Normen und technischen Spezifikationen (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 Anhang I Abschnitt 1.3.1).

Die Prüfenden aus Bund und Ländern haben sich auf die Empfehlung geeinigt, bei der Beurteilung von einzelnen Anforderungen grundsätzlich über das Auffinden des ersten Fehlers hinaus weiter zu prüfen. Dabei können und sollen weitere Fehler pro Anforderung gefunden werden. Dies soll es den geprüften öffentlichen Stellen ermöglichen, die aufgezeigten Fehler besser zu verstehen und systematisch einzuordnen. Auf dieser breiteren Verständnisbasis wird eine bessere Grundlage für das Beseitigen und Verhindern von Barrieren im Sinne der digitalen Barrierefreiheit erreicht.

2.3.2.3 Methode der eingehenden Überwachung von Webauftritten

Mit der Methodik wird auf die Auswahl der zu prüfenden Webseiten innerhalb eines Webauftrittes, auf die Prüfkriterien sowie deren Bewertungsskala, auf die Vorgehensweise der Prüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit, auf die Prüfung von Dokumenten sowie auf die Prüfung von Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache eingegangen.

2.3.2.3.1 Seitenauswahl

Auf Basis des EU-Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 Anhang I Nummer 3.2 und 3.3 wird folgende Seitenauswahl empfohlen, falls vorhanden, die zu prüfen ist:

- Startseite (inklusive, falls vorhanden: Datenschutz-Cookie-Dialog),
- Anmelde-Login-Prozess (außer redaktionelle und administrative Logins),
- Sitemap,
- Kontakt,

- Hilfe-Seite (welche Seite als Hilfe-Seite angesehen wird, liegt im Ermessensspielraum des Prüfenden – bspw. FAQ, Bedienungshinweise),
- Impressum,
- Erklärung zur Barrierefreiheit mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gemäß dem Abschnitt „Checkliste zur Prüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit“ (siehe unten) inklusive des Feedback-Mechanismus (online, bspw. formularbasiert, Chat oder Angabe einer Mailadresse),
- ggf. eine weitere rechtliche Seite (bspw. Datenschutzerklärung),
- Suche (kompletter Prozess von Eingabe des Suchbegriffs bis Anzeige des Suchergebnisses, inklusive Blättern, Filtern und Sortieren),
- mindestens eine Seite zum Thema Dienst interaktiv / kommunikativ (siehe unten Abschnitt „Definition Hauptzweck und Dienst“) nach Einschätzung des Prüfenden,
- mindestens eine Seite zum Thema Hauptzweck Informativ (siehe unten Abschnitt Definition Hauptzweck und Dienst“) nach Einschätzung der Prüfenden,
- mindestens ein relevantes Dokument von der Seite Dienst interaktiv / kommunikativ,
- mindestens ein relevantes Dokument von der Seite Hauptzweck informativ,
- sollte auf den ausgewählten Dienst / Hauptzweck-Seiten kein Dokument zu finden sein, ist ein anderes Dokument des Webauftritts zu wählen,
- Seiten mit deutlich anderem Erscheinungsbild oder andere Arten von Inhalten (nur falls mit der bisherigen Seitenauswahl noch nicht abgedeckt),
- optional: Weitere Seiten nach Ermessen des Prüfenden, die als relevant betrachtet werden,
- mindestens eine zufällige Seite, deren Auswahl im Ermessen des Prüfenden liegt. Die Anzahl der zufälligen Seiten muss mindestens 10 % der bereits ausgewählten Seiten entsprechen, wobei bei 14 Seiten (+1) ab- und bei 15 Seiten (+2) aufgerundet werden soll.

Für die Auswahl der zufällige(n) Seite(n) sollten folgende Grundsätze berücksichtigt werden. Die Seite(n) soll(en):

- relevant / informativ (nutzerorientiert) sein,
- additiv ausgewählt werden.

Die Überwachung erfolgt für den gesamten Anwendungsfall (use case); dies bedeutet, dass komplette Workflows, also der gesamte Arbeitsprozess, betrachtet werden.

2.3.2.3.2 Definition Hauptzweck und Dienst

Der Hauptzweck eines Webauftritts umfasst alle Informationen (Informationsdienste) beziehungsweise informativen Inhalte des Webauftrittes.

Ein Dienst (englisch: Service) umfasst interaktive / kommunikative Inhalte, beispielsweise die Such-Funktion, ein Melde-Formular, eine Terminvereinbarung, eine Login-Funktion, Sortier- und Filterfunktionen, ein Werkzeug zum Ausrechnen des Ablaufdatums des Führerscheins. Nicht gemeint ist eine Verlinkung ohne weitere Funktionalität (z. B. Download von Anträgen).

Als Kriterium für die Seitenauswahl bezüglich Hauptzweck und Dienst kann die Häufigkeit der genutzten Funktionen und Seiten herangezogen werden. Die Prüfenden sind dabei in der Bewertung der Häufigkeit frei in der individuellen Recherche oder Einschätzung.

2.3.2.3.3 Prüfkriterien und Bewertungsskala

Im Rahmen der eingehenden Überwachung werden mindestens die Anforderungen aus EN 301 549 Anhang A Tabelle A.1 geprüft.

Für die Bewertung der einzelnen Anforderungen wird die in Kapitel 2.3.2.1 beschriebene Bewertungsskala verwendet.

Die Anforderungen müssen lediglich einmal pro gesamtem Webauftritt angegeben werden. Eine Angabe pro einzelner Webpage ist nicht notwendig.

Es ist stets nur eine Auswahl zulässig.

Gemäß dieser Zuordnung werden die Bewertungen der einzelnen Ergebnisse auf die Messdaten „bestanden“ und „nicht bestanden“ aggregiert. Die Ergebnisse und deren Darstellung werden ausschließlich mit diesen beiden Werten in diesem Bericht aufgenommen.

2.3.2.3.4 Checkliste zur Prüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Erklärung zur Barrierefreiheit (EzB) wird formal auf Vollständigkeit nach länderspezifischen Anforderungen beziehungsweise Anforderungen des Bundes geprüft. Folgende Tabelle enthält eine Checkliste, welche Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit als Mindeststandard von Bund und allen Ländern geprüft werden. Der so aufgestellte Mindeststandard ist als Empfehlung anzusehen, welche angewendet werden sollte.

Tabelle 14: Checkliste zur Prüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit

Anforderung	EU-Vorgabe	zusätzlich freiwillig
EzB ist vorhanden.	Alle	-
Verlinkung zur EzB erfolgt an hervorgehobener Stelle auf der Startseite des Webauftritts oder ist auf jeder Webseite vorhanden.	Alle	und der Linktext muss aussagekräftig sein (wird mit Anforderung 9.2.4.4. der EN 301 549 geprüft)
Die EzB muss anhand einer Überschrift o. ä. als solche erkennbar sein.	Alle	-
Geltungsbereich der EzB wird genannt (Name der Stelle, Name des Webauftritts)	Alle	-

Anforderung	EU-Vorgabe	zusätzlich freiwillig
Verweis auf eine Rechtsgrundlage (wir prüfen nicht, ob diese korrekt ist).	Alle	-
Aussage, inwieweit die Anforderungen an Barrierefreiheit erfüllt werden (vollständig vereinbar / teilweise vereinbar / nicht vereinbar) ist vorhanden.	Alle	-
Gibt es nicht barrierefreie Inhalte, dann sind diese hier aufgeführt.	Alle	Falls die Stelle eine „vollständige Barrierefreiheit“ geltend macht, obwohl Barrieren im Webauftritt vorhanden sind, wird dies bereits als „nicht bestanden“ im Sinne dieser Anforderung bewertet.
Die verwendete Prüfmethode ist vorhanden (Selbstprüfung, Dritte, automatisiert, Expertentest).	Alle	-
Datum der Erstellung oder der letzten Aktualisierung ist vorhanden und das Datum ist nicht älter als ein Jahr.	Alle	-
Ein Feedback-Mechanismus ist angegeben und beschrieben.	Alle	-

Anforderung	EU-Vorgabe	zusätzlich freiwillig
Kontaktangaben der Zuständigen (bei der öffentlichen Stelle) für barrierefreie Zugänglichkeit sind vorhanden.	Alle	-
Durchsetzungsverfahren ist beschrieben. Kontakt zur Durchsetzungsstelle ist aufgeführt.	Alle	-

Es wird abschließend eine Gesamtbewertung zur EzB („bestanden“ / „nicht bestanden“ / „im Wesentlichen bestanden“) abgegeben.

2.3.2.3.5 Manuelle Prüfung von Dokumenten (Im Rahmen der eingehenden Überwachungen)

PDF-Dokumente

Das erste PDF-Dokument wird einer ausführlichen Prüfung unterzogen:

- entsprechend EN 301 549, Anhang A, Tabelle A.1, bzw. Abschnitt 10 (exklusive Anforderung 10.5 und 10.6) der EN 301 549 (entspricht in etwa WCAG AA)
- PAC-Test (technisch prüfbare Kriterien der DIN ISO 14289 / PDF/UA)

Manuell prüfbare Kriterien des PDF/UA Standards, die nicht gleichzeitig durch Abschnitt 10 der EN 301 549 abgedeckt sind, müssen nicht gesondert geprüft werden.

Ab dem zweiten PDF-Dokument ist ein PAC-Test ausreichend.

Andere Dateiformate

Für andere Dateiformate neben PDF, wie etwa die Formate Microsoft Word, Excel, PowerPoint, werden die Anforderungen entsprechend EN 301 549, Anhang A, Tabelle A.1 und die Anforderungen aus Abschnitt 10 der EN 301 549 angewandt.

Die Bewertung der Barrierefreiheit ist für alle Dokumentenarten identisch. Für die Bewertung der einzelnen Anforderungen wird die in Kapitel 2.3.2.1 beschriebene Bewertungsskala verwendet.

2.3.2.3.6 Prüfung Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache

Das Vorhandensein von Inhalten und Erläuterungen in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache wird formal vom Bund und von den Ländern geprüft, die auf § 4 BITV 2.0 verweisen oder entsprechend eigene Pflichtregelungen beziehungsweise Kann-Bestimmungen in ihrem Landesrecht haben.

2.3.2.4 Methode der eingehenden Überwachung mobiler Anwendungen

Mit der Methodik wird auf die Auswahl der zu prüfenden Bildschirm-Ansichten innerhalb einer mobilen Anwendung, auf die Prüfkriterien sowie deren Bewertungsskala, auf die Vorgehensweise der Prüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit sowie die Prüfung von Dokumenten eingegangen.

2.3.2.4.1 Seitenauswahl (Auswahl von Bildschirm-Ansichten)

Auf Basis des EU-Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 Anhang I Nummer 3.2 und 3.3 wird folgende Seitenauswahl empfohlen, falls vorhanden:

- Startseite (inklusive, falls vorhanden: Datenschutz-Cookie-Dialog),
- Einrichtungsprozess oder Anmelde-Login-Prozess (außer redaktionelle und administrative Logins),
- Sitemap,
- Kontakt,
- Hilfe (welche Seite als Hilfe-Seite angesehen wird, liegt im Ermessensspielraum des Prüfenden – Bsp. FAQ, Bedienungshinweise),
- Impressum,
- Erklärung zur Barrierefreiheit mit den gesetzl. vorgeschriebenen Informationen und Feedback-Mechanismus (online, z. B. formularbasiert, Chat),
- Ggf. eine weitere rechtliche Seite (Bsp. Datenschutzerklärung),
- Suche (kompletter Prozess von Eingabe des Suchbegriffs bis Anzeige des Suchergebnisses, inkl. Blättern, Filtern und Sortieren),

- mindestens eine Seite Dienst interaktiv / kommunikativ (nach Einschätzung des Prüfenden), dies wird auch prozessorientiert geprüft (zum Beispiel Bildschirmmasken),
- mindestens eine Bildschirmansicht oder ein Arbeitsprozess für den Hauptzweck Informativ, (nach Einschätzung des Prüfenden),
- mindestens ein relevantes Dokument der Bildschirmansicht oder des Arbeitsprozesses Dienst interaktiv / kommunikativ,
- mindestens ein relevantes Dokument der Bildschirmansicht oder des Arbeitsprozesses Hauptzweck informativ,
- sollte auf den ausgewählten Dienst / Hauptzweck-Bildschirmansichten kein Dokument zu finden sein, ist ein anderes Dokument der mobilen Anwendung zu wählen,
- Bildschirmansichten mit deutlich anderem Erscheinungsbild oder andere Arten von Inhalten (nur falls mit der bisherigen Auswahl der Bildschirmansichten noch nicht abgedeckt),
- optional: Weitere Bildschirmansichten nach Ermessen des Prüfenden, die von ihm als relevant betrachtet werden,
- mindestens eine zufällige Bildschirmansicht, deren Auswahl im Ermessen des Prüfenden liegt. Die Anzahl der zufälligen Ansichten muss mind. 10 % der bereits ausgewählten Ansichten entsprechen, wobei bei 14 Ansichten (+1) ab- und bei 15 Ansichten (+2) aufgerundet werden soll.

Die Ansichten sollen:

- relevant / informativ (nutzerorientiert) sein,
- additiv ausgewählt werden.

Die Prüfung erfolgt für den gesamten Anwendungsfall (use case), d. h. es werden ganze Workflows, also der gesamte Arbeitsprozess betrachtet.

Sofern ein Einrichtungsprozess zur Nutzung der App (zum Beispiel Registrierung, Mail-Bestätigung) erforderlich ist, sollte dieser im Prüfumfang enthalten sein.

Sollten die ausgewählten Bildschirm-Ansichten redundant an anderer Stelle vorhanden sein (zum Beispiel „Apple App-Store“), sind die Informationen in der App vorzuziehen.

2.3.2.4.2 Definition Hauptzweck und Dienst

Bezug genommen wird hier auf die gesamte App.

Der Hauptzweck umfasst alle Informationen (Informationsdienste) bzw. informativen Inhalte der App.

Ein Dienst (englisch: Service) umfasst interaktive / kommunikative Inhalte, z. B. die Such-Funktion, ein Melde-Formular, eine Terminvereinbarung, eine Login-Funktion, Sortier- und Filterfunktionen, ein Werkzeug zum Ausrechnen des Ablaufdatums des Führerscheins. Nicht gemeint ist eine Verlinkung ohne weitere Funktionalität (z. B. Download von Anträgen).

Als Kriterium für die Seitenauswahl bezüglich Hauptzweck und Dienst kann die Häufigkeit der genutzten Funktionen und Seiten herangezogen werden.

Möglichkeiten zur Feststellung der Häufigkeit

- a) Ersichtlich in der App,
- b) Abfrage bei der öffentlichen Stelle (in einigen Ländern besteht keine Verpflichtung der öffentlichen Stelle Auskünfte gegenüber der Überwachungsstelle zu erteilen),
- c) Einschätzung durch den Prüfenden.

Die Auflistung ist nicht als Priorisierung, sondern vielmehr als Möglichkeit zur Feststellung der Häufigkeit zu verstehen. Es obliegt dem Prüfenden, woher die Informationen beschafft und welche Seiten geprüft werden.

2.3.2.4.3 Prüfkriterien und Bewertungsskala

Bei der Prüfung von Apps werden mindestens die Anforderungen aus EN 301 549 Anhang A Tabelle A.2 geprüft.

Für die Bewertung der einzelnen Anforderungen wird die in Kapitel 2.3.2.1 beschriebene Bewertungsskala verwendet.

Jede Anforderung muss nur einmal pro gesamter App bewertet werden. Eine Angabe pro einzelner Seite ist nicht notwendig.

Es ist stets nur eine Auswahl zulässig. Gemäß dieser Zuordnung werden die Bewertungen der einzelnen Ergebnisse auf die Messdaten „bestanden“ und „nicht bestanden“ aggregiert. Die Ergebnisse und deren Darstellung werden ausschließlich mit diesen beiden Werten in diesem Bericht aufgenommen.

Falls die Erklärung zur Barrierefreiheit / Feedback-Mechanismus als Webseite vorliegt, können auch hier die Anforderungen entsprechend EN 301 549 Anhang A Tabelle A.2 angewandt werden. Es müssen nicht die Anforderungen nach EN 301 549 Anhang A Tabelle A.1 (z. B. Abschnitt 9) geprüft werden. Damit wird Transparenz und Einheitlichkeit in der Berichtslegung von Ländern über den Bund zur EU-Kommission gewährleistet.

2.3.2.4.4 Checkliste zur Prüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit

Geprüft wird eine Erklärung zur Barrierefreiheit, die sich an einem der folgenden Orte befindet:

1. innerhalb der App,
2. Ort des Herunterladens,
3. Webauftritt der öffentlichen Stelle.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit wird formal auf Vollständigkeit nach bundes- oder länderspezifischen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit wird analog zur eingehenden Prüfung von Webauftritten durchgeführt und gilt als Mindeststandard für alle Länder und den Bund.

Es wird abschließend eine Gesamtbewertung zur Erklärung zur Barrierefreiheit („bestanden“ / „nicht bestanden“ / „im Wesentlichen bestanden“) abgegeben.

2.3.2.4.5 Prüfung von Dokumenten

Dokumente werden dann geprüft, wenn sie als selbstständige Datei heruntergeladen werden können. Es liegt im Ermessen des Prüfenden, das Dokument entweder auf dem mobilen Endgerät oder am PC/Laptop zu überprüfen.

PDF-Dokumente

Das erste PDF-Dokument wird einer ausführlichen Prüfung unterzogen:

- entsprechend EN 301 549, Anhang A, Tabelle A.2 bzw. Abschnitt 10 (exklusive Anforderung 10.5 und 10.6) der EN 301 549 (entspricht in etwa WCAG AA),
- PAC-Test (technisch prüfbare Kriterien der DIN ISO 14289 / PDF/UA).

Manuell prüfbare Kriterien der PDF/UA, die nicht gleichzeitig durch Abschnitt 10 der EN 301 549 abgedeckt sind, müssen nicht gesondert geprüft werden.

Ab dem zweiten PDF-Dokument ist ein PAC-Test ausreichend.

Andere Dateiformate

Für andere Dateiformate neben PDF, wie etwa Microsoft Word, Excel, PowerPoint, werden die Anforderungen entsprechend EN 301 549, Anhang A, Tabelle A.2 beziehungsweise die Anforderungen aus Abschnitt 10 (exklusive Anforderung 10.5 und 10.6) der EN 301 549 angewandt.

Die Bewertung der Barrierefreiheit ist für alle Dokumentenarten identisch. Für die Bewertung der einzelnen Anforderungen wird die in Kapitel 2.3.2.1 beschriebene Bewertungsskala verwendet.

2.3.2.5 Verwendete Werkzeuge bei der Prüfung

Der vorliegende Abschnitt informiert über die bei Prüfungen im Rahmen der Überwachung eingesetzten Werkzeuge. Dabei werden bei der eingehenden und vereinfachten Überwachung von Webauftritten die gleichen Werkzeuge verwendet.

Im Fall der Prüfung von mobilen Anwendungen haben sich noch keine speziellen Werkzeuge im Sinne eines Routineeinsatzes etabliert. Grundsätzlich findet sich eine sehr ausführliche Liste aller Tools unter dem Link [WCAG-Tools](#)²⁷.

Prüfungen lassen sich mit zugehörigen Browser-Entwickler-Werkzeugen durchführen, die sich über die F12-Taste im Browser aufrufen lassen.

²⁷ Abrufbar unter: <https://www.w3.org/WAI/ER/tools/> (letzter Zugriff: 30.11.2021)

Es wird auf folgende Browsererweiterungen zurückgegriffen. Die Quell-Links werden angegeben, wobei dies der Übersichtlichkeit halber nur für einen Browser erfolgt):

- [HeadingsMap](#)²⁸, zur Bestimmung der Überschriften-Auszeichnung bei EN - Anforderung 9.1.3.1.,
- [Landmarks](#)²⁹, zur Bestimmung, welche Regionen einer Seite mit HTML-Sektionselementen beziehungsweise ARIA-Landmarks ausgezeichnet sind,
- [Web Developer](#)³⁰, verwendet zu verschiedenen Prüfungen,
- [ARC-Tool](#)³¹, für einen schnellen und einfachen Zugriff auf die entscheidenden Informationen zum Auffinden und Identifizieren von Zugänglichkeitsproblemen,
- [Wave](#)³², erstellt eine Übersicht mit Informationen zur Barrierefreiheit der Website,
- [Accessibility Insights for Web](#)³³, hilft dabei, Probleme mit der Barrierefreiheit schnell zu finden und zu beheben.

Zudem werden in Browsern verschiedene Bookmarklets genutzt. Bookmarklets sind Browser-Lesezeichen, die nicht die URL einer anderen Seite als Ziel haben, sondern JavaScript-Code enthalten, der bei Ausführung Aktionen auf der aktiven Seite ausführt. Beispielsweise wurden Bookmarklets für folgende Zwecke eingesetzt:

- EN-Anforderung 9.1.3.1: Optische Kennzeichnung von Strukturelementen auf der Seite,
- EN-Anforderung 9.1.4.12: Anwendung zusätzlicher Abstände auf Text der Seite,

²⁸ Abrufbar unter: <https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/headingsmap> (letzter Zugriff: 28.10.2021)

²⁹ Abrufbar unter: <https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/landmarks> (letzter Zugriff: 28.10.2021)

³⁰ Abrufbar unter: <https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/web-developer> (letzter Zugriff 28.10.2021)

³¹ Abrufbar unter: <https://chrome.google.com/webstore/detail/arc-toolkit/chdkkkccnlfncngelccqbgfjmjebmkmce> (letzter Zugriff 28.10.2021)

³² Abrufbar unter: <https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/wave-accessibility-tool> (letzter Zugriff 28.10.2021)

³³ Abrufbar unter: <https://chrome.google.com/webstore/detail/accessibility-insights-fo/pbjkligggfmakdaogkfomddhfmjjeni> (letzter Zugriff 28.10.2021)

- EN-Anforderung 9.2.1.1 / 9.2.4.3: Verbesserung der Fokus-Darstellung, um zu prüfen, ob die Fokus-Reihenfolge korrekt ist und interaktive Elemente bedient werden können,
- EN-Anforderung 9.2.1.4: Anwendung von Einzeltastenkürzeln auf den jeweiligen Webauftritt.

Zur Prüfung von Webauftritten werden in der Regel NVDA (NV Access, [NV Access | Download](#)³⁴) und JAWS (Freedom Scientific, [JAWS Downloads \(freedomsci.de\)](#)³⁵) jeweils in deutscher Version eingesetzt. Des Weiteren werden auch die Möglichkeiten der Schriftvergrößerung oder Kontrastveränderung sowohl der mobilen als auch der Desktop-Betriebssysteme verwendet. Zur Kontrastmessung kommt der Colour Contrast Analyser (CCA) (TPGi, ehemals The Paciello Group) zum Einsatz.

Der W3C-HTML-Validator ([HTML-Validator](#)³⁶) wird zur Prüfung der HTML-Syntax nach EN-Anforderung 9.4.1.1 verwendet.

Bei der Prüfung von mobilen Anwendungen werden die Screenreader der jeweiligen Betriebssysteme verwendet. Es handelt sich hier um „TalkBack“ bei Android und „VoiceOver“ bei iOS. Es existieren mehrere Anforderungen auf Basis von WCAG-Erfolgskriterien, deren Prüfung nur auf mobilen Geräten stattfinden kann, weil Touchbedienung, die Nutzung in Hoch- / Querformat oder die Reaktion auf Gerätesensoren (Drehung, Kippung des Geräts usw.) geprüft wird. Für solche Prüfungen wird ein mobiles Gerät mit Android- oder iOS-Betriebssystem verwendet.

Die Prüfung von PDF-Dokumenten wird durch den PDF Accessibility Checker (PAC) ([PDF Accessibility Checker PAC - Zugang für alle - Ihre Kompetenzstelle für digitale Barrierefreiheit \(access-for-all.ch\)](#)³⁷) unterstützt, der neben der automatisierten Prüfung die Strukturelemente (Tags) in einer eigenen Ansicht darstellt.

³⁴ Abrufbar unter: <https://www.nvaccess.org/download/> (letzter Zugriff: 13.09.2021)

³⁵ Abrufbar unter: <https://www.freedomsci.de/serv01.htm> (letzter Zugriff: 13.09.2021)

³⁶ Abrufbar unter: <https://validator.w3.org> (letzter Zugriff: 30.11.2021)

³⁷ Abrufbar unter: <https://www.access-for-all.ch/ch/pdf-accessibility-checker-pac.html> (letzter Zugriff: 10.09.2021)

Die Prüfung von Office-Dokumenten, beispielsweise in den Formaten DOCX, XLSX, PPTX, wird mit Hilfe der Programme von Microsoft Office durchgeführt.

2.3.2.6 Prüfung der Benutzerfreundlichkeit

Benutzerfreundlichkeit wird definiert als Ausmaß, in dem ein IKT-Produkt oder - Dienstleistung³⁸ durch bestimmte Nutzende in einem bestimmten Nutzungskontext genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend zu erreichen.

Nur bei extremen Verstößen gegen die Benutzerfreundlichkeit oder falls explizit eine Prüfung auf Benutzerfreundlichkeit durchgeführt wurde, wird dies an dieser Stelle aufgeführt. Auf Basis dieser Festlegungen wurde die Benutzerfreundlichkeit insgesamt 130-Mal geprüft.

³⁸ Mit IKT-Produkten sind sämtliche Produkte und vor allem Dienstleistungen gemeint, die zur Informations- und Kommunikationsstruktur gezählt werden.

3 Ergebnis der Überwachung

3.1 Ausführliches Ergebnis

3.1.1 Umfassende Beschreibung des Überwachungsergebnisses, einschließlich der Messdaten

Im Folgenden wird eine umfassende Beschreibung der Überwachungsergebnisse ausgeführt, welche sämtliche Ergebnisse der Überwachung umfasst.

Die Ergebnisdarstellung wird auf Ebene der einzelnen Anforderungen der EN 301 549 sowie der Anforderungen der Sonderüberwachung vorgenommen. Als Messdaten werden die beiden Werte „bestanden“ und „nicht bestanden“ verwendet.

Einige allgemeinere Angaben sind bereits in der Zusammenfassung in Kapitel 1.1.8 vorgestellt worden. Die folgenden Ausführungen werden die Überwachungsergebnisse in einem weiteren Ausmaß konkreter darstellen. Aufgrund des Umfangs wird dies an dieser Stelle auszugsweise geschehen. Die kompletten Ergebnisdaten inklusive der zugehörigen Messdaten sind im Anhang in der Anlage [Tabellenanhang](#) einzusehen.

Einleitend werden auf der Prüfungsebene dargestellt:

- die Anzahl der Prüfungen der vereinfachten sowie der eingehenden Überwachung zugeordnet zu den einzelnen Dienstleistungskategorien,
- Angaben zur Prüfumgebung (Screenreader, Browser, Betriebssysteme).

Im Kernbereich werden auf der Ebene der Ergebnisse folgende Punkte je nach der jeweiligen Art des überprüften digitalen Objektes und nach der Methode der Überwachung dargestellt. Daher wird die Ergebnisdarstellung in die folgenden sieben Kategorien ausdifferenziert:

- vereinfachte Überwachung von Webauftritten,
- eingehende Überwachung von Webauftritten,
- eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen,
- Prüfung von Dokumenten.
- Anforderungen der Sonderüberwachung der vereinfachten Überwachung von Webauftritten,

- Anforderungen der Sonderüberwachung der eingehenden Überwachung von Webauftritten,
- Anforderungen der Sonderüberwachung der eingehenden Überwachung von mobilen Anwendungen.

Im Einzelnen werden dargestellt:

- die 5 häufigsten Anforderungen mit dem besten Verhältnis von „bestanden“ zu „nicht bestanden“³⁹.
- die 5 häufigsten Anforderungen mit dem schlechtesten Verhältnis von „bestanden“ zu „nicht bestanden“⁴⁰,
- die Ergebnisse der Sonderüberwachung.

Die kompletten Ergebnisse der Überwachungen zu allen Anforderungen finden sich im Anhang in [Tabelle I, II, III und IV](#).

Zuletzt wird auf der Ebene der Dienstleistungskategorie je nach Art der Überwachung von Webauftritten eine Rangfolge der Dienstleistungskategorie aufgestellt, bei denen prozentual die Anforderungen am häufigsten „bestanden“ wurden.

³⁹ In diesem Verhältnis zeigen sich die Anforderungen, die verhältnismäßig am besten bestanden wurden. Im vorliegenden Verhältnis werden die Anforderungen, die nicht geprüft wurden, nicht berücksichtigt. Somit wird im vorliegenden Verhältnis das Ergebnis nicht verzerrt; vgl. Fußnote 15.

⁴⁰ Der analoge Entzerrungseffekt gilt bei den schlechtesten Verhältnissen wie in der vorherigen Fußnote.

3.1.1.1 Angaben zu den Prüfungen

Tabelle 15: Anzahl der Überwachung nach Dienstleistungskategorie für Webauftritte

Dienstleistungskategorie	Webauftritte
Sozialschutz	216
Gesundheitswesen	200
Verkehr	149
Bildung	341
Beschäftigung und Steuern	121
Umweltschutz	138
Freizeit und Kultur	254
Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	228
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	191
Sonstige	517

Tabelle 16: Anzahl der Überwachung nach Betriebssystem

Betriebssystem	Anzahl der Überwachung
Windows 7	16
Windows 10	1487
macOS	52
Linux	337
iOS	34
Android	23

Tabelle 17: Anzahl der Überwachung nach Browser

Browser	Anzahl der Überwachung
Microsoft Internet Explorer	0
Microsoft Edge	71
Mozilla Firefox	980
Google Chrome	757
Selenium	337

Tabelle 18: Anzahl der Überwachung nach Screenreader

Screenreader	Anzahl der Überwachung
NVDA	1306
JAWS	304
TalkBack	24
VoiceOver	64

3.1.1.2 Angaben zu den Ergebnissen

Die dargestellten Ergebnisse sind in diesem Kontext zu verstehen: Die nachfolgenden Tabellen stellen die Top 5 der bestandenen Anforderungen dar. Wesentlich ist die Tatsache, dass aufgrund der Vorgaben der EU-Webseitenrichtlinie die Anforderungen, die im Rahmen der Prüfungen mit „nicht anwendbar“ bewertet wurden, für diesen Bericht zwingend als „bestanden“ darzustellen sind. Daher müssen die Messergebnisse folgendermaßen betrachtet werden: Die aktuelle Hinzuziehung von Anforderungen mit dem Messwert „nicht anwendbar“ zum Messwert „bestanden“ verursacht eine Verzerrung der Ergebnisse; dies betrifft insbesondere Anforderungen, die im Rahmen der Überprüfung abgebildet werden müssen, aber auf Webauftritten oder mobilen Anwendungen wegen des Nicht-Vorhandenseins nicht geprüft werden konnten. Diese Anforderungen sind dadurch teilweise mit einer Quote von 100% als bestanden dargestellt. Daher wird empfohlen, die Tabellen mit dem Gesamtüberblick aller Messergebnisse im Anhang zu beachten.

Die dargestellte Problematik wurde von der EU-Kommission erkannt. Der nächste Bericht wird aufgrund der dann im Jahr 2024 gültigen Version der EN 301 549 den Messwert „nicht anwendbar“ separat ausweisen.

Tabelle 19: Vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „bestanden“

EN Anforderung	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.2.1.4	Tastaturkürzel	100
9.1.4.2	Audio-Steuerelement	99,7
9.2.5.4	Betätigung durch Bewegung	99,7
9.2.3.1	Grenzwert von dreimaligem Blitzen oder weniger	99,6
9.1.2.4	Untertitel (Live)	99,5

Tabelle 20: Vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“

EN Anforderung	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.1.3.1	Info und Beziehungen	21,2
9.1.4.3	Kontrast (Minimum)	21,9
9.4.1.1	Syntaxanalyse	26,3
9.2.4.7	Fokus sichtbar	26,7
9.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	28,5

Tabelle 21: Vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Sonderüberwachung

Beschreibung	Bestanden	Nicht bestanden
Technische PDF-Prüfung	126	1261
EzB vorhanden	653	1103
Leichte Sprache	349	1073
Deutsche Gebärdensprache	273	1141

Tabelle 22: Eingehende Überwachung von Webauftritten: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „bestanden“

EN Anforderung	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
5.3	Biometrie	100
5.4	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	100
5.6.2	Visueller Status	100
6.1	Audio-Bandbreite für Sprache	100
6.2.1.1	RTT-Kommunikation	100

Tabelle 23: Eingehende Überwachung von Webauftritten: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“

EN Anforderung	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.4.1.1	Syntaxanalyse	14,8
9.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	18,5
9.1.3.1	Info und Beziehungen	19,2
9.2.4.7	Fokus sichtbar	29,5
9.2.1.1	Tastatur	36,9

Tabelle 24: Eingehende Überwachung von Webauftritten: Sonderüberwachung

Beschreibung	Bestanden	Nicht bestanden
Technische PDF-Prüfung	14	94
EzB formal	45	84
Leichte Sprache	19	58
Deutsche Gebärdensprache	16	61

Tabelle 25: Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „bestanden“

EN Anforderung	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
5.2	Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen	100
5.3	Biometrie	100
5.4	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	100
5.6.2	Visueller Status	100
6.1	Audio-Bandbreite für Sprache	100

Tabelle 26: Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“

EN Anforderung	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
11.2.1.1	Tastatur	12,7
11.1.4.3	Kontrast (Minimum)	14
11.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	15,8
11.2.4.7	Fokus sichtbar	23,6
11.1.4.11	Nicht-Text-Kontrast	24,6

Tabelle 27: Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Sonderüberwachung

Beschreibung	Bestanden	Nicht bestanden
Technische PDF-Prüfung	34	7
EzB formal	5	51

Tabelle 28: Eingehende Überwachung von Dokumenten: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „bestanden“

Bezug zur EN	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
10.1.2.4	Untertitel (Live)	100
10.1.4.2	Audio-Steuerelement	100
10.2.1.4	Tastaturkürzel	100
10.2.5.4	Betätigung durch Bewegung	100
10.2.3.1	Grenzwert von dreimaligem Blitzen oder weniger	98

Tabelle 29: Eingehende Überwachung von Dokumenten: Die 5 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“

Bezug zur EN	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
10.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	17,6
10.1.3.1	Info und Beziehungen	17,6
10.2.1.1	Tastatur	29,4
10.2.4.7	Fokus sichtbar	30
10.1.4.11	Nicht-Text-Kontrast	30,6

3.1.1.3 Angaben zu Dienstleistungskategorien

Tabelle 30: Rangliste: Dienstleistungskategorien mit den durchschnittlich bestandenen EN-Anforderungen für die vereinfachte Überwachung von Webauftritten

Dienstleistungskategorie	Am häufigsten durchschnittlich bestandene EN Anforderungen in Prozent
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	64,3
Sozialschutz	63,7
Bildung	62,9
Beschäftigung und Steuern	62
Sonstiges	61,7
Verkehr	61,3
Umweltschutz	60,7
Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	60,7
Gesundheitswesen	59,9
Freizeit und Kultur	58,9

Tabelle 31: Rangliste: Dienstleistungskategorien mit den durchschnittlich bestandenen EN-Anforderungen für die eingehende Überwachung von Webauftritten

Dienstleistungskategorie	Am häufigsten durchschnittlich bestandenen EN Anforderungen in Prozent
Sonstiges	87,1
Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	81,5
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	81,4
Umweltschutz	80,3
Gesundheitswesen	80,9
Verkehr	79,6
Sozialschutz	79,5
Freizeit und Kultur	79
Bildung	78
Beschäftigung und Steuern	74,4

3.1.2 Qualitative Auswertung des Überwachungsergebnisses, einschließlich Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung der in den Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der RL (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen.

In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung der in den Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen als das qualitative Ergebnis der Überwachungstätigkeiten ausgeführt.

3.1.2.1 Häufige Nichterfüllung

Als häufige Nichterfüllung werden hier die 10 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“ in den Tabellen 32, 33 und 34 jeweils für eine Überwachungsmethode aufgeführt.

Tabelle 32: Vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Die 10 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“

Bezug zur EN	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.1.3.1	Info und Beziehungen	21,2
9.1.4.3	Kontrast (Minimum)	21,9
9.4.1.1	Syntaxanalyse	26,3
9.2.4.7	Fokus sichtbar	26,7
9.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	28,5
9.4.1.2	Name, Rolle, Wert	30,6
9.2.1.1	Tastatur	39,1
9.2.4.3	Fokus-Reihenfolge	40,4
9.1.4.11	Nicht-Text-Kontrast	44,3
9.1.3.5	Eingabezweck bestimmen	44,9

Tabelle 33: Eingehende Überwachung von Webauftritten: Die 10 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“

Bezug zur EN	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.4.1.1	Syntaxanalyse	14,8
9.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	18,5
9.1.3.1	Info und Beziehungen	19,2
9.2.4.7	Fokus sichtbar	29,5
9.2.1.1	Tastatur	36,9
9.1.4.3	Kontrast (Minimum)	39,2
9.1.4.11	Nicht-Text-Kontrast	41,1
9.1.3.5	Eingabezweck bestimmen	50,8
9.4.1.2	Name, Rolle, Wert	50,8
9.2.4.4	Linkzweck (im Kontext)	53,1

Tabelle 34: Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Die 10 häufigsten Anforderungen mit dem Messdatenwert „nicht bestanden“

Bezug zur EN	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
11.2.1.1	Tastatur	12,7
11.1.4.3	Kontrast (Minimum)	14,0
11.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	15,8
11.2.4.7	Fokus sichtbar	23,6
11.1.4.11	Nicht-Text-Kontrast	24,6
11.4.1.2	Name, Rolle, Wert	36,8
11.5.2.5	Objektinformationen (U)	37,5
11.1.3.4	Ausrichtung	38,6
11.1.3.2	Bedeutungstragende Reihenfolge	47,4
11.7	Benutzerpräferenzen (U)	50

3.1.2.2 Kritische Nichterfüllung

Nach Erfahrung der Prüfenden wird für eine kritische Nichterfüllung die folgende Definition gefasst:

Anforderungen sind kritisch nicht erfüllt, wenn die diesbezüglich auf einem Webauftritt, in einer App oder in einem Dokument vorhandenen Mängel einer Nutzergruppe den Zugang so stark erschweren, dass deren sinnvolle Nutzung für sie nicht mehr möglich ist. Analog kann man von einer Blockade sprechen, die über eine „besondere Erschwernis“ im Sinne von § 4 BGG⁴¹ hinausgeht und die mit den im Kontext der Nutzerinnen und Nutzer üblichen Hilfsmitteln nicht mehr umgangen werden kann.

Folgende Anforderungen sind gemäß der etablierten Definition einer kritischen Nichterfüllung aus Sicht der Nutzenden als kritisch zu bewerten. Die Anforderungen werden mit der einschlägigen Nummerierung aus der EN 301 549 angegeben.

Bei der vereinfachten Überwachung:

- 9.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet),
- 9.1.3.1 Info und Beziehung,
- 9.1.4.3 Kontrast (Minimum),
- 9.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast,
- 9.2.1.1 Tastaturbedienbarkeit,
- 9.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert,
- Barrierefreiheitserklärung.

Bei der eingehenden Überwachung von Webauftritten:

- 9.2.1.1 Tastaturbedienbarkeit,
- 9.1.4.4 Textgröße ändern,
- 9.1.4.3 Kontrast (Minimum),
- 9.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast,
- 9.4.1.2 Name, Rolle, Wert,

⁴¹ In § 4 BGG wird eine Definition von Barrierefreiheit gegeben. Hier wird das Nichtvorhandensein einer besonderen Erschwernis gefordert.

- 9.2.4.7 Fokus sichtbar,
- 9.2.5.3. Beschriftung (Label) im Namen,
- 9.2.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden,
- Barrierefreiheitserklärung.

Bei der eingehenden Überwachung von mobilen Anwendungen:

- 11.2.1.1 Tastaturbedienbarkeit,
- 11.1.4.3 Kontrast (Minimum),
- 11.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast,
- 11.4.1.2 Name, Rolle, Wert,
- 11.2.4.7 Fokus sichtbar,
- 11.1.3.4 Ausrichtung,
- 11.2.5.1 Zeigergesten,
- 11.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt und 11.1.3.1 Info und Beziehungen – es erfolgt keine Ausgabe für assistive Technologien (z.B. Screenreader),
- Barrierefreiheitserklärung.

4 Anwendung des Durchsetzungsverfahrens und Rückmeldungen der Endnutzer

4.1 Bund

Name der Durchsetzungsstelle

Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) - die Funktion der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 auf Bundesebene wurde der „Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)“ übertragen.

Organisation

Die Schlichtungsstelle nach dem BGG ist bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange für die Menschen mit Behinderungen angesiedelt und organisatorisch Teil des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Für die Schlichtungsstelle BGG sind drei schlichtende Personen tätig, deren Arbeit durch eine Geschäftsstelle mit zwei weiteren Beschäftigten unterstützt wird.

Kontakt

Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

Mauerstraße 53, 10117 Berlin

Telefon: +49 – (0)30 18 527-2805

Fax: +49 – (0)30 18 527-2901

E-Mail: info@schlichtungsstelle-bgg.de

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel - Schlichtungsstelle BGG (behindertenbeauftragter.de)

Rechtsgrundlage und Verfahren

Die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle wurde bereits durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts 2016 im BGG geregelt. Die Schlichtungsstelle wurde bei der damaligen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet und hat am 3. Dezember 2016 ihre Arbeit aufgenommen.

Die Rechtsgrundlagen zur Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren sind in der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 BGG und ihr Verfahren (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BGleiSV) geregelt.

Im Jahr 2018 sind mit dem Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen die Verpflichtungen nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 für die Bundesebene umgesetzt worden. Im Jahr 2019 sind entsprechende Änderungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) sowie der BGleiSV vorgenommen worden.

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BGG können sich Menschen mit Behinderungen an die Schlichtungsstelle wenden. Neben Einzelpersonen können gemäß § 16 Absatz 3 BGG auch nach § 15 Absatz 3 BGG anerkannte Verbände bei der Schlichtungsstelle einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Für eine spätere Verbandsklage ist das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle BGG Zulässigkeitsvoraussetzung.

Eine Antragstellung ist sowohl für Einzelpersonen als auch für Verbände kostenfrei.

Als Antragsgegner im Schlichtungsverfahren kommen öffentliche Stellen des Bundes in Betracht, soweit ihnen das BGG Verpflichtungen auferlegt. Zum Kreis der Verpflichteten gehören insbesondere Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1a BGG). § 16 Absatz 2 Satz 1 BGG macht mit seiner Bezugnahme auf öffentliche Stellen des Bundes deutlich, dass Landesbehörden, die Bundesrecht umsetzen, keine Antragsgegner im Schlichtungsverfahren sein können. Dies gilt auch dann, wenn sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 BGG verpflichtet sind, die Ziele des BGG aktiv zu fördern und sie gemäß § 15 BGG als Klagegegner im Verbandsklageverfahren in Betracht kommen. Landesbehörden unterfallen jedoch den Regelungen der Landesbehindertengleichstellungsgesetze, die wie das BGG Ausdruck des im Grundgesetz geregelten Diskriminierungsverbotes sind. Diese sehen in unterschiedlicher Ausprägung ebenfalls Beschwerdemechanismen und zum Teil auch Schlichtungsverfahren vor.

Ablauf des Verfahrens:

Das Schlichtungsverfahren läuft in der Regel schriftlich ab. Die Antragstellung ist mittels Onlineformular auf der Webseite der Schlichtungsstelle BGG möglich. Alternativ können Anträge per E-Mail, Post oder zur Niederschrift eingereicht werden. Auch eine Antragstellung mittels Deutscher Gebärdensprache ist möglich. Nach Prüfung der Zulässigkeit des eingegangenen Antrags durch die schlichtende Person hat die beteiligte öffentliche Stelle des Bundes die Gelegenheit, innerhalb eines Monats zu dem Antrag Stellung zu nehmen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BGleiSV). Nach Eingang einer Stellungnahme des Trägers öffentlicher Gewalt wird die antragstellende Person hierüber informiert und erhält erneut Gelegenheit, sich zu äußern.

Den weiteren Ablauf des Verfahrens bestimmt die schlichtende Person unter Berücksichtigung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit (§ 8 Absatz 1 BGleiSV). Sie wirkt auf eine Einigung der Beteiligten hin. Nach den Erfordernissen des Falles können die Beteiligten auch zu einem Schlichtungstermin für eine mündliche Erörterung der Sachlage eingeladen werden. Hierbei kann die schlichtende Person den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten, um eine Einigung zu erreichen. Das Schlichtungsverfahren endet, wenn sich die Beteiligten einigen konnten. Anderenfalls unterbreitet die schlichtende Person nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage in der Regel einen Schlichtungsvorschlag. Wenn er angenommen wird, endet das Schlichtungsverfahren an dieser Stelle. Sollten sich die Beteiligten auch dann nicht einigen, erhält der Antragsteller gemäß § 9 Absatz 1 BGleiSV eine Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Es besteht wegen der Suspensionswirkung des Schlichtungsverfahrens nach dem BGG dann für die Antragstellenden weiterhin die Möglichkeit, außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe zur Durchsetzung bestehender Ansprüche fristgemäß einzulegen.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In der Schlichtungsstelle BGG sind vom 1. Januar 2020 bis zum 30. April 2021 folgende Anträge zum Thema „Barrierefreie Informationstechnik“ i.S.d. §§ 12a ff. BGG eingegangen:

Anzahl aller eingegangenen Anträge	33
davon Eingang per Mail	10
davon Eingang per Telefon/ SQAT	8
davon Eingang per Post	1
davon Eingang per Web	14
Anzahl aller zulässigen Anträge („Zuständigkeit „Ja“)	33
Anzahl aller unzulässigen Anträge („Zuständigkeit „Nein“)	0
Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	26
davon Verfahrensdauer ≤ 3 Monate	15
davon Verfahrensdauer > 3 Monate	11
Anzahl durch Rücknahme des Antrags beendeter Verfahren	0
Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragseingang beendeter Verfahren	1
Anzahl durch Einigung beendeter Verfahren	22
Anzahl anderer Beendigungen	3

Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Internetanwendung bezogen	31
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Intranetanwendung bezogen	0
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Extranetanwendung bezogen	0
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	2
Anzahl der Verfahren, die sich auf elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe bezogen (sofern im Bund oder Land gesetzlich geregelt)	0
Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war	3
Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	3

Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus

Der Schlichtungsstelle BGG liegen keine evidenzbasierten Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus vor.

4.2 Baden-Württemberg

Zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2016/2102 wurde auch in Baden-Württemberg ein Durchsetzungsverfahren eingerichtet.

Menschen mit Beeinträchtigungen, die der Ansicht sind, dass ein mediales Angebot einer öffentlichen Stelle nicht (ausreichend) barrierefrei ist, können sich zunächst mit ihrem Anliegen an diese Stelle wenden und um Abhilfe bitten. Zu diesem Zweck muss die öffentliche Stelle in der Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer medialen Angebote eine Ansprechperson benennen und deren Kontaktdaten veröffentlichen (sogenannte Rückmeldefunktion)⁴². Die öffentliche Stelle ist verpflichtet, eine solche Anfrage innerhalb von vier Wochen ab Zugang zu beantworten oder eine Zwischenmitteilung zu erteilen, wenn für die Beantwortung längere Zeit benötigt wird.⁴³

Falls die öffentliche Stelle innerhalb der Frist von vier Wochen auf die Anfrage nicht zufriedenstellend, verspätet oder gar nicht antwortet, kann sich die betroffene Person an eine Durchsetzungsstelle wenden, um ihr Anliegen von dieser prüfen zu lassen.⁴⁴ Diese Aufgabe nehmen in Baden-Württemberg die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landesbeauftragte) und die jeweils zuständigen 44 kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Beauftragte)⁴⁵ im Rahmen ihrer Ombudsfunktion beziehungsweise als unabhängige Vertrauenspersonen für Beschwerden von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung nach dem L-BGG wahr.⁴⁶

⁴² Siehe § 10 Absatz 3 Satz 1 L-BGG in Verbindung mit Nummer 4 der Mustererklärung als Anlage 1 der L-BGG-DVO.

⁴³ Siehe § 8 L-BGG-DVO.

⁴⁴ Vergleiche § 3 Nummer 3 L-BGG-DVO.

⁴⁵ Angesiedelt bei den 35 Land- und 9 Stadtkreisen.

⁴⁶ Siehe §§ 14 Absatz 2 Satz 2 und 15 Absatz 3 Satz 2 L-BGG. Informationen zur Landes-Behindertenbeauftragten und ihre Kontaktdaten sind abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/landes-behindertenbeauftragte/>. Die Kontaktdaten der kommunalen Behindertenbeauftragten sind abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/landes-behindertenbeauftragte/beauftragte-der-stadt-und-landkreise/>.

Im Bericht sind anonymisierte Informationen über die Befassung der Landesbeauftragten und der kommunalen Beauftragten mit Beschwerden über Mängel der Barrierefreiheit einer Webseite in ihrer Eigenschaft als Durchsetzungsstelle aufzuführen.

Hierzu wurde die Anzahl derartiger Beschwerden, die die genannten Personen im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. April 2021 erhalten haben, bei diesen abgefragt.

In diesem Zeitraum kam es weder bei der Landesbeauftragten noch bei den kommunalen Beauftragten zu Durchsetzungsverfahren.

Sieben kommunale Beauftragte berichteten von insgesamt acht Hinweisen an öffentliche Stellen zu nicht barrierefreien Inhalten auf deren Webseiten. Sie betrafen PDFs und Formulare, die fehlende Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Webseite, die nicht barrierefreie Darstellung von Corona-Fallzahlen, nicht barrierefreie Inhalte in einem landesweiten Informations-Portal und in einem Fall die unzureichende Barrierefreiheit der Webseite insgesamt.

Die kommunalen Beauftragten wurden von den öffentlichen Stellen in allen Fällen von Anfang an in das Verfahren einbezogen. Alle Anliegen wurden im Ergebnis im Sinne der Betroffenen erledigt. Bei Unzuständigkeit der angegangenen öffentlichen Stelle wurden die Hinweise an die zuständige Behörde weitergeleitet, die sich ebenfalls um eine Erledigung im Sinne der betroffenen Personen gekümmert hat. Dies erklärt, warum es nicht zu Durchsetzungsverfahren gekommen ist.

4.3 Bayern

Name der Durchsetzungsstelle

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Bayern lautet „Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für Barrierefreiheit in der Informationstechnik“, kurz „DÜ-BIT“.

Organisation

Die DÜ-BIT ist gemäß § 3 BayEGovV (siehe [BayEGovV: § 3 Durchsetzung und Überwachung - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)⁴⁷) in das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) mit Sitz in München eingegliedert.

Neben der Durchsetzungsstelle ist bei der DÜ-BIT in Bayern auch die Überwachungsstelle des Freistaats Bayern für Barrierefreiheit in der Informationstechnik eingerichtet – die für die Überwachung nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständige Stelle.

Kontakt

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern
Durchsetzungs- und Überwachungsstelle
für Barrierefreiheit in der Informationstechnik
St.-Martin-Straße 47
81541 München

E-Mail: bitv@bayern.de

Internet: [Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung - Digitalisierung - Barrierefreiheit nach BayEGovV \(bayern.de\)](#)⁴⁸

Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Durchsetzungsverfahren ist in § 3 BayEGovV (siehe <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBITV-3>) gesetzlich geregelt.

Das Durchsetzungsverfahren ist wie folgt umgesetzt:

Nutzerinnen und Nutzer können den Betreibern der Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen an digitale Barrierefreiheit mitteilen oder Informationen, die nicht barrierefrei dargestellt werden müssen, barrierefrei anfordern (siehe § 2 Satz 2 BayEGovV).

⁴⁷ Abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBITV-3> (letzter Zugriff: 24.11.2021)

⁴⁸ Abrufbar unter: <https://www.ldbv.bayern.de/digitalisierung/bitv.html> (letzter Zugriff: 24.11.2021)

Bleibt eine Anfrage über die Kontaktmöglichkeit der Betreiber innerhalb von sechs Wochen ganz oder teilweise unbeantwortet, prüft die DÜ-BIT auf Antrag des Nutzers, ob im Rahmen der Überwachung gegenüber den Betreibern Maßnahmen erforderlich sind.

Dieser Durchsetzungsantrag kann online gestellt werden. (siehe <https://www.ldbv.bayern.de/digitalisierung/bitv.html>)

Wenn ein zulässiger Antrag eines Nutzers vorliegt, beteiligt die DÜ-BIT die öffentliche Stelle mit dem Ziel, eine gemeinsame Lösung im Dialog zu finden und die aufgezeigten Barrieren zu beseitigen.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Bayern sind bis zum 30. April 2021 folgende Anträge bei der DÜ-BIT eingegangen.

Anzahl aller eingegangenen Anträge	2
Anzahl aller zulässigen Anträge	0
Anzahl aller unzulässigen Anträge	2
Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	0
Anzahl durch Rücknahme des Antrags beendeter Verfahren	0
Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragseingang beendeter Verfahren	0
Anzahl durch Einigung beendeter Verfahren	0
Anzahl anderer Beendigungen	0

Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Webseite (Internet-, Intranet- oder Extranet bezogen)	0
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	0
Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war	0
Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	0

4.4 Berlin

Name der Durchsetzungsstelle

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Berlin lautet „Beauftragte für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik“.

Organisation

Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin - BIKTG Bln, § 6, Beauftragte oder Beauftragter für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik.

Bei der für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung wird die Stelle einer oder eines Beauftragten für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik eingerichtet. Der Senat kann die Stelle einem anderen Verwaltungsbereich zuweisen.

Die Aufgaben der Landesbeauftragten sind insbesondere:

- Überwacht und kontrolliert, ob die Feedbackoptionen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2) ordnungsgemäß zur Verfügung stehen
- Überprüft und bewertet Hinweise mittels der Feedbackoption, denen die zuständige öffentliche Stelle nicht abgeholfen hat
- Überprüft bei entsprechenden Hinweisen die Bewertungen der Unverhältnismäßigkeit nach § 4 Absatz 3

Kontakt

Wiebke Müller

Landesbeauftragte für digitale Barrierefreiheit

Abteilung V „IKT-Steuerung, Digitalisierung der Verwaltung und Bürgerdienste

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Dienstgebäude: Martin-Hoffmann-Str. 16, 12435 Berlin

Postanschrift: Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Telefon: 030 90 223 15 25

E-Mail: Landesbeauftragte-Digitale-Barrierefreiheit@SenInnDS.berlin.de

Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Durchsetzungsverfahren ist im § 6 im Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (BIKTG Bln) gesetzlich geregelt.

An die Durchsetzungsstelle kann sich wenden,

- wer auf eine Nutzung des Feedback-Mechanismus innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen keine oder keine zufriedenstellende Antwort von der öffentlichen Stelle erhalten hat,
- wer behauptet, ein Feedback-Mechanismus sei nicht vorhanden.
- wer aufzeigt, dass eine öffentliche Stelle in ihrer Erklärung zur Barrierefreiheit schreibt, es wäre unverhältnismäßig, Teilbereiche barrierefrei zu gestalten und diese Unverhältnismäßigkeit prüfen lassen möchte.

Eine Antragstellung ist kostenfrei.

Wenn ein zulässiger Antrag vorliegt, beteiligt die Landesbeauftragte die öffentliche Stelle mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, nimmt die Durchsetzungsstelle gegenüber den Beteiligten abschließend schriftlich Stellung, ob ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit vorliegt. Stellt sie einen Verstoß fest, unterbreitet sie der öffentlichen Stelle zugleich Vorschläge zu dessen Abbau und fordert sie auf, die Barriere zu beseitigen und einen Maßnahmenplan zu erstellen.

Einbindung in die Rechtsdurchsetzung

Bleibt eine Anfrage über die Kontaktmöglichkeit nach § 5 Absatz 2 BIKTG innerhalb von sechs Wochen unbeantwortet, prüft die Landesbeauftragte auf Antrag der Nutzenden, ob gegenüber der zuständigen öffentlichen Stelle Maßnahmen erforderlich sind, § 5 Absatz 3 BIKTG.

Stellt die Landesbeauftragte Verstöße gegen die Bestimmungen zur Barrierefreiheit fest, kann sie die zuständige öffentliche Stelle auffordern, hierzu Stellung zu nehmen und innerhalb einer angemessenen Frist einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der Mängel aufzustellen § 6 Absatz 3 BIKTG.

Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr die Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die zur Erfüllung ihrer sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ergebenden Pflichten notwendig sind, § 6 Absatz 2 BIKTG.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Berlin sind folgende Anträge bei der Landesbeauftragten eingegangen.

Anzahl aller eingegangenen Anträge	22
Anzahl aller zulässigen Anträge	7

Anzahl aller unzulässigen Anträge	10 x (keine digitale Barrierefreiheit oder für den Bund) 5 x 1. Instanz wurde übersprungen Insgesamt: 15
Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	0
Anzahl durch Rücknahme des Antrags beendeter Verfahren	1
Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragseingang beendeter Verfahren	0
Anzahl durch Einigung beendeter Verfahren	0
Anzahl anderer Beendigungen	1
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Website (Internet-, Intranet- oder Extranetanwendung) bezogen	6
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	1
Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war	2

Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	0
---	---

Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus

In Berlin liegen keine Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus vor.

Weitere, landesspezifische Erläuterungen

Eine Durchsetzung gilt als beendet, wenn die Stelle das Beschwerdeanliegen beseitigt hat und dieses von uns nachgeprüft wurde.

4.5 Brandenburg

Name der Durchsetzungsstelle

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Brandenburg lautet „Durchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit“.

Organisation

§ 4 BbgBITV (Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren):

Abs. 3: „Bei der beauftragten Person der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen wird eine Durchsetzungsstelle eingerichtet, die für das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig ist. Die Durchsetzungsstelle kann im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung einer öffentlichen Stelle verlangen. Die Verpflichteten nach § 1 Absatz 1 sind verpflichtet, die Durchsetzungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.“

Kontakt

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Durchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam
Telefon: +49 331 866 5048
E-Mail: Durchsetzung.BIT@msgiv.brandenburg.de

Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Durchsetzungsverfahren ist in § 4 der Brandenburgischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BbgBITV) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – BbgBGG) gesetzlich geregelt.

An die Durchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit kann man sich wenden, wenn

- eine öffentliche Stelle ihre Websites oder Apps nicht barrierefrei anbietet,
- sich eine öffentliche Stelle zu Unrecht auf eine Ausnahme bei der Gewährleistung digitaler Barrierefreiheit nach § 1 Absatz 2 BbgBITV beruft,
- Websites oder Apps einer öffentlichen Stelle keine Erklärung zur Barrierefreiheit enthalten oder dort keine Kontaktmöglichkeit zur öffentlichen Stelle angegeben ist.

Die Antragstellung bei der Durchsetzungsstelle ist kostenfrei.

Wenn ein zulässiger Antrag vorliegt, beteiligt die Durchsetzungsstelle die öffentliche Stelle mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, nimmt die Durchsetzungsstelle gegenüber den Beteiligten abschließend schriftlich Stellung, ob ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit vorliegt. Stellt sie einen Verstoß fest, unterbreitet sie der öffentlichen Stelle zugleich Vorschläge zu dessen Abbau und fordert sie auf, die Barriere zu beseitigen.

Die Durchsetzungsstelle kann die für die Überwachung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2016/2102 zuständige Überwachungsstelle des Landes Brandenburg für die Barrierefreiheit von Informationstechnik in einem Verfahren beteiligen und im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung verlangen.

Einbindung in die Rechtsdurchsetzung

Zunächst sollte die direkte Kommunikation zur öffentlichen Stelle über die auf der Website oder App hinterlegte Kontaktmöglichkeit nach § 3 Satz 2 BbgBITV gesucht und die Mängel zur Barrierefreiheit darüber mitgeteilt werden. Bleibt über diese Kontaktmöglichkeit die Anfrage innerhalb von drei Wochen unbeantwortet, prüft die Durchsetzungsstelle auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers, ob gegenüber der zuständigen öffentlichen Stelle Maßnahmen erforderlich sind. Dabei kann die Durchsetzungsstelle nach § 4 Absatz 3 BbgBITV im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung einer öffentlichen Stelle verlangen.

Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen die Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die zur Erfüllung ihrer sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ergebenden Pflichten notwendig sind.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Brandenburg ist bis zum 30. April 2021 ein Antrag bei der Durchsetzungsstelle eingegangen.

Anzahl aller eingegangenen Anträge	1
Anzahl aller zulässigen Anträge	1
Anzahl aller unzulässigen Anträge	keine
Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	1

Anzahl durch Rücknahme des Antrags beendeter Verfahren	keine
Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragseingang beendeter Verfahren	keine
Anzahl durch Einigung beendeter Verfahren	1
Anzahl anderer Beendigungen	keine
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Website (Internet-, Intranet- oder Extranetanwendung) bezogen	1
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	keine
Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war	keine
Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	keine

Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus

In Brandenburg liegen keine Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus vor.

Weitere, landesspezifische Erläuterungen

Die Durchsetzungsstelle ist zum 01.07.2021 durch die Besetzung eines Referenten für Digitales personell verstärkt worden. Bis dahin wurde die Stelle kommissarisch vom Büro der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen geführt.

4.6 Bremen

Name der Durchsetzungsstelle

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Bremen lautet „Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik“.

Organisation

Die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik ist beim Landesbehindertenbeauftragten Bremen angesiedelt. Ihre Aufgaben sind nach § 15 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG)

1. periodisch zu überwachen sowie bei Bedarf anlassbezogen zu kontrollieren, ob und inwiefern digitale Auftritte und Angebote öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,
3. zu kontrollieren, ob festgestellte Verstöße gegen die Barrierefreiheit beseitigt wurden,
4. die Berichte der obersten Landesbehörden im Sinne des § 17 Absatz 1 auszuwerten,
5. den Bericht im Sinne des § 17 Absatz 2 vorzubereiten,
6. das Durchsetzungsverfahren nach § 16 durchzuführen,
7. die Bewertung der öffentlichen Stelle im Hinblick auf einen Verzicht auf eine barrierefreie Gestaltung aufgrund von § 13 Absatz 5 zu überprüfen und
8. als sachverständige Stelle die Schlichtungsstelle nach § 22 zu unterstützen.

Die Schlichtungsstelle nach § 22 BremBGG ist ebenfalls beim Landesbehindertenbeauftragten verortet und mit unabhängigen Schlichterinnen und Schlichtern besetzt. Der Landesbehindertenbeauftragte steht den Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Behinderungen und ihren Verbänden im Sinne einer Ombudsfunktion als Mittler zwischen den Interessen von Menschen mit Behinderungen, Behindertenverbänden und Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, Rehabilitationsträgern, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und der öffentlichen Verwaltung sowie der Bürgerschaft zur Verfügung.

Kontakt

Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik

Teerhof 59, 28199 Bremen

Telefon: (0421) 361-18187

Fax: (0421) 496-18181

E-Mail: ulrike.peter@lbb.bremen.de

Internet: [Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen - Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik](#)⁴⁹

Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Durchsetzungsverfahren ist in § 16 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) gesetzlich geregelt.

An die Durchsetzungsstelle kann sich wenden,

- wer auf eine Nutzung des Feedback-Mechanismus innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen keine oder keine zufriedenstellende Antwort von der öffentlichen Stelle erhalten hat,
- wer behauptet, ein Feedback-Mechanismus sei nicht vorhanden.
- wer aufzeigt, dass eine öffentliche Stelle in ihrer Erklärung zur Barrierefreiheit schreibt, es wäre unverhältnismäßig, Teilbereiche barrierefrei zu gestalten und diese Unverhältnismäßigkeit prüfen lassen möchte.

⁴⁹ Abrufbar unter: <https://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/der-beauftragte/zentralstelle-fuer-barrierefreie-informationstechnik-28011> (letzter Zugriff: 16.09.2021)

Eine Antragstellung ist kostenfrei.

Wenn ein zulässiger Antrag vorliegt, beteiligt die Zentralstelle die öffentliche Stelle mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen, vgl. § 16 Absatz 2 BremBGG. Kommt eine Einigung nicht zustande, nimmt die Zentralstelle gegenüber den Beteiligten abschließend schriftlich Stellung, ob ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit vorliegt. Stellt sie einen Verstoß fest, unterbreitet sie der öffentlichen Stelle zugleich Vorschläge zu dessen Abbau und fordert sie auf, die Barriere zu beseitigen.

Die Abschlussmitteilung enthält einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach [§ 22](#) BremBGG, der

1. die Möglichkeit, ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen, erläutert und
2. die Verlinkung zur Schlichtungsstelle enthält.

Einbindung in Rechtsdurchsetzung

Bleibt eine Anfrage über die Kontaktmöglichkeit nach § 14 Absatz 3 BremBGG innerhalb von zwei Wochen unbeantwortet, prüft die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers, ob gegenüber der zuständigen öffentlichen Stelle Maßnahmen erforderlich sind, § 16 Absatz 1 BremBGG.

Sollte es zu keiner Behebung der Barriere kommen, schließt die Zentralstelle das Durchsetzungsverfahren mit einer den Verlauf und die wesentlichen Fakten des Durchsetzungsverfahrens zusammenfassenden Abschlussmitteilung ab, die auf das Schlichtungsverfahren verweist.

Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Zentralstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr die Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die zur Erfüllung ihrer sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ergebenden Pflichten notwendig sind, § 15 Absatz 2 BremBGG.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Bremen sind bis zum 30. April 2021 sechs Anträge bei der Zentralstelle als Durchsetzungsstelle eingegangen.

Anzahl aller eingegangenen Anträge	6
Anzahl aller zulässigen Anträge	6
Anzahl aller unzulässigen Anträge	keine
Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	6
Anzahl durch Rücknahme des Antrags beendeter Verfahren	keine
Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragseingang beendeter Verfahren	keine
Anzahl durch Einigung beendeter Verfahren	5
Anzahl anderer Beendigungen	1
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Website (Internet-, Intranet- oder Extranetanwendung) bezogen	6
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	keine
Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war	3

Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	keine
---	-------

Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus.

In Bremen liegen keine Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus vor.

Weitere, landesspezifische Erläuterungen

Die Schlichtungsstelle ist regelmäßig an den Treffen im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit beteiligt.

4.7 Hamburg

Name der Durchsetzungsstelle

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Hamburg lautet „Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik“.

Organisation

Die Ombudsstelle für barrierefreie IT ist in der Senatskanzlei Hamburg angesiedelt.

Kontakt

Ombudsstelle für barrierefreie IT

Senatskanzlei Hamburg

Postadresse:

Rathausmarkt 1

20354 Hamburg

Büro: Caffamacherreihe 1-3

20355 Hamburg

E-Mail: ombudsstelle.barrierefreie-it@sk.hamburg.de

Tel: (040) 428 23 2057

Rechtsgrundlage und Verfahren

Aktuell noch § 4 HmbBITVO (wird zurzeit überarbeitet)

§ 4 HmbBITVO Ombudsstelle

(1) Für die Freie und Hansestadt Hamburg wird die unabhängige und unparteiische Ombudsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach Absatz 2 bei der für die Informationstechnik zuständigen Behörde eingerichtet. Das Schlichtungsverfahren ist vertraulich. Die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens erhalten rechtliches Gehör. Insbesondere können sie Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Mit der Ombudsstelle ist eine barrierefreie Kommunikation möglich.

(2) Jeder, der in einem Recht nach dieser Verordnung durch Träger öffentlicher Gewalt und sonstige öffentliche Stellen nach § 10 Absatz 2 HmbGGbM verletzt wurde, kann bei der Ombudsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Der Antrag kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Ombudsstelle gestellt werden. Diese übermittelt eine Abschrift des Antrags an die jeweilige beteiligte Stelle.

(3) Die Ombudsstelle wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

(4) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(5) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Ombudsstelle an die Antragstellerin oder an den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt worden ist.

Neu:

§ 13 a HmbBGG

Schlichtungsstelle und Schlichtungsverfahren

(1) Es wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder eine juristische Person nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Ist vor der Erhebung einer Klage gegen die behauptete Rechtsverletzung nach der Verwaltungsgerichtsordnung oder dem Sozialgerichtsgesetz ein Vorverfahren durchzuführen, gilt dies auch für das Schlichtungsverfahren mit der Maßgabe, dass ein Widerspruchsbescheid gemäß § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 85 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes erst nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens durch den Widerspruchsführer ergeht.

(3) Ein nach § 13 Absatz 1 Satz 1 zur Verbandsklage berechtigter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß gegen die zum Verbandsklagerecht berechtigten Verstöße nach § 13 Absatz 1 behauptet.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden.

Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder die juristische Person nach § 2 Absatz 1 Nummer 2.

(5) Die Schlichtungsstelle wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Der Senat wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 sowie über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

i.V.m. der „Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Schlichtungsstelle nach § 13a des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes bei Streitigkeiten über barrierefreie Informationstechnik“, durch die die Aufgabenwahrnehmung auf Streitigkeiten über barrierefreie Informationstechnik begrenzt wird.

Einbindung in Rechtsdurchsetzung

Jeder, der in einem Recht nach dieser Verordnung durch Träger öffentlicher Gewalt und sonstige öffentliche Stellen nach § 10 Absatz 2 HmbGGbM verletzt wurde, kann bei der Ombudsstelle einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Die Ombudsstelle übermittelt eine Abschrift des Antrags an die jeweilige beteiligte Stelle. Die Ombudsstelle wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin und kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Ombudsstelle an die Antragstellerin oder an den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt worden ist.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Hamburg sind bis zum 30. April 2021 zwei Anträge bei der Ombudsstelle eingegangen, die jedoch außerhalb der Zuständigkeit der Ombudsstelle lagen.

Anzahl aller eingegangenen Anträge	2
Anzahl aller zulässigen Anträge	0
Anzahl aller unzulässigen Anträge	2
Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	0
Anzahl durch Rücknahme des Antrags beendeter Verfahren	0
Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragseingang beendeter Verfahren	0
Anzahl durch Einigung beendeter Verfahren	0
Anzahl anderer Beendigungen	0
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Website (Internet-, Intranet- oder Extranetanwendung) bezogen	0

Anzahl der Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	0
Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war	0
Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	0

Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus

In Hamburg liegen keine Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus vor.

Weitere, landesspezifische Erläuterungen

Keine Angaben

4.8 Hessen

Name der Durchsetzungsstelle

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Hessen lautetet „Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik“.

Organisation

HVBIT § 5 Durchsetzungs- und Überwachungsstelle

„(1) Bei dem Regierungspräsidium Gießen wird eine Durchsetzungs- und Überwachungsstelle Barrierefreie Informationstechnik (Durchsetzungs- und Überwachungsstelle) eingerichtet.

(2) Die Aufgaben der Durchsetzungs- und Überwachungsstelle sind insbesondere

1. periodische Überwachung, ob die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. Information und Beratung der öffentlichen Stellen im Hinblick auf das Prüfungsergebnis nach Nr. 1,
3. Vorbereitung des nach § 12c Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), zu erstattenden Berichts und
4. Durchführung des Durchsetzungsverfahrens nach § 6.

(3) Das für die Gesellschaftliche Teilhabe und das Recht der Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium führt die Fachaufsicht über die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle.“

Kontakt

Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik
Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Telefon: +49 641 303 2901
E-Mail: Durchsetzungstelle@rpgi.hessen.de

Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Durchsetzungsverfahren ist in § 6 der Hessischen Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (HVBIT) und in § 14 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG) gesetzlich geregelt.

An die Durchsetzungsstelle kann sich wenden,

- wer auf eine Nutzung des Feedback-Mechanismus innerhalb der gesetzlichen Frist keine oder keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat,

- wer behauptet, ein Feedback-Mechanismus sei nicht vorhanden.

Eine Antragstellung ist kostenfrei.

Wenn ein zulässiger Antrag vorliegt, beteiligt die Durchsetzungsstelle die öffentliche Stelle mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, nimmt die Durchsetzungsstelle gegenüber den Beteiligten abschließend schriftlich Stellung, ob ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit vorliegt. Stellt sie einen Verstoß fest, unterbreitet sie der öffentlichen Stelle zugleich Vorschläge zu dessen Abbau und fordert sie auf, die Barriere zu beseitigen.

Die Durchsetzungsstelle kann die für die Überwachung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2016/2102 zuständige Überwachungsstelle des Landes Hessen für die Barrierefreiheit von Informationstechnik in einem Verfahren beteiligen und im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung verlangen.

Einbindung in Rechtsdurchsetzung

Bleibt eine Anfrage über die Kontaktmöglichkeit nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 HVBIT innerhalb von sechs Wochen unbeantwortet, prüft die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers, ob gegenüber der zuständigen öffentlichen Stelle Maßnahmen erforderlich sind, § 6 Absatz 1 HVBIT.

Stellt die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle Verstöße gegen die Bestimmungen zur Barrierefreiheit fest, kann sie die zuständige öffentliche Stelle auffordern, hierzu Stellung zu nehmen und Maßnahmen anregen, die zur Beseitigung der Mängel beitragen können, § 6 Absatz 2 HVBIT.

Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr die Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die zur Erfüllung ihrer sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ergebenden Pflichten notwendig sind, § 6 Absatz 3 HVBIT.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Hessen ist bis zum 30. April 2021 ein Antrag bei der Durchsetzungsstelle eingegangen.

Anzahl aller eingegangenen Anträge	1
Anzahl aller zulässigen Anträge	1
Anzahl aller unzulässigen Anträge	keine
Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	1
Anzahl durch Rücknahme des Antrags beendeter Verfahren	keine
Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragseingang beendeter Verfahren	keine
Anzahl durch Einigung beendeter Verfahren	1
Anzahl anderer Beendigungen	keine
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Website (Internet-, Intranet- oder Extranetanwendung) bezogen	1
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	keine

Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war	keine
Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	1

Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus

In Hessen liegen keine Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus vor.

Weitere, landesspezifische Erläuterungen

Keine Angaben.

4.9 Mecklenburg-Vorpommern

Name der Durchsetzungsstelle

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Mecklenburg-Vorpommern lautet „Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen in Mecklenburg-Vorpommern“.

Organisation

§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4-7 BITVO M-V Überwachung und Durchsetzung.

„Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung ist im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständige Stelle für das Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren gemäß Artikel 8 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102.“

Die Aufgaben der Überwachungsstelle sind insbesondere

1. die regelmäßige Überprüfung, ob die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen im Land Mecklenburg-Vorpommern die Anforderungen an die Barrierefreiheit einhalten,
2. Information und Beratung der öffentlichen Stellen im Hinblick auf das Prüfungsergebnis nach Nr. 1,
3. Vorbereitung des nach § 12c Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), zu erstattenden Berichts und
4. Durchführung des Durchsetzungsverfahrens nach § 8 Abs. 4-7 BITVO M-V sowie
5. Durchführung des Beschwerdeverfahrens nach § 10 BITVO M-V.

Kontakt

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen
Werderstraße 124, 19055 Schwerin
Telefon: +49 385 588 9344
E-Mail: ueberwachungsstelle@sm.regierung-mv.de

Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Durchsetzungsverfahren ist in § 8 der Verordnung über barrierefreie Informationstechnik nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (BITVO M-V) und in § 14 Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBGG M-V) gesetzlich geregelt.

An die Überwachungsstelle kann sich wenden,

wer auf eine Nutzung des Feedback-Mechanismus innerhalb der gesetzlichen Frist keine oder keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat,

wer angibt, ein solcher Feedback-Mechanismus sei nicht etabliert.

Eine Antragstellung ist kostenfrei. Das Feedback-Verfahren mündet in Mecklenburg-Vorpommern im Beschwerdeverfahren gemäß § 10 BITVO M-V.

Wenn ein zulässiger Antrag vorliegt, beteiligt die Überwachungsstelle die betroffene öffentliche Stelle, mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Überwachungsstelle das Durchsetzungsverfahren nach § 8 Abs. 4 BITVO M-V einleiten.

Die Überwachungsstelle kann im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder einer mobilen Anwendung verlangen (§ 10 Abs. 6 BITVO M-V).

Das Durchsetzungsverfahren ist in Mecklenburg-Vorpommern so gegliedert, dass sich entweder ein Endnutzer bzw. eine Endnutzerin einer Website oder mobilen Anwendung an die Überwachungsstelle wenden kann oder das Verfahren durch die Überwachungsstelle selbst eingeleitet wird. Die Überwachungsstelle sichtet die jeweils vorliegende Erklärung zur Barrierefreiheit und entscheidet im Anschluss über die weiteren einzuleitenden Schritte (§ 2 Abs. 1 BITVO M-V). Auch beurteilt sie ggf. im Hinblick auf eine möglicherweise vorliegende unverhältnismäßige Belastung (§ 1 Abs. 3 BITVO M-V). Dabei kann sich die Überwachungsstelle zur Aufklärung des jeweiligen Sachverhaltes eines Dienstleisters bedienen (§ 2 Abs. 2 BITVO M-V). Die öffentliche Stelle sowie die Fachaufsichtsbehörde der öffentlichen Stelle sind in einem solchen Verfahren jeweils vorher anzuhören (§ 8 Abs. 5 BITVO M-V).

Einbindung in Rechtsdurchsetzung

Bleibt eine Anfrage über die Kontaktmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 BITVO M-V innerhalb von sechs Wochen unbeantwortet, kann die Überwachungsstelle auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers, gegenüber der zuständigen öffentlichen Stelle das Beschwerdeverfahren gemäß § 10 BITVO einleiten (§ 9 Abs. 2 BITVO M-V).

Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Website oder eine mobile Anwendung einer der in § 2 Abs. 1 des LBG M-V genannten öffentlichen Stelle nicht den Anforderungen der Barrierefreiheit entspricht, wird durch die Überwachungsstelle ein Durchsetzungsverfahren nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 eröffnet (§ 8 Abs. 4 BITVO M-V).

Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr die Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die zur Erfüllung ihrer sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ergebenden Pflichten notwendig sind (§ 2 Abs. 3 BITVO M-V).

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Mecklenburg-Vorpommern ist bis zum 30. April 2021 kein Antrag bei der Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen in M-V eingegangen.

Anzahl aller eingegangenen Anträge	0
Anzahl aller zulässigen Anträge	0
Anzahl aller unzulässigen Anträge	keine
Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	0
Anzahl durch Rücknahme des Antrags beendeter Verfahren	keine
Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragseingang beendeter Verfahren	keine
Anzahl durch Einigung beendeter Verfahren	0
Anzahl anderer Beendigungen	keine
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Website (Internet-, Intranet- oder Extranetanwendung) bezogen	0

Anzahl der Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	keine
Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war	keine
Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	0

Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus

In Mecklenburg-Vorpommern liegen keine Daten über Rückmeldungen vonseiten öffentlicher Stellen im Hinblick auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus vor.

Weitere, landesspezifische Erläuterungen

Keine Angaben.

4.10 Niedersachsen

Name der Durchsetzungsstelle

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Niedersachsen lautet „Schlichtungsstelle“.

Organisation

Die Schlichtungsstelle ist bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eingerichtet und beim Ministerium für Soziales angesiedelt.

Neben der Schlichtungsstelle ist beim Ministerium für Soziales ebenfalls die Überwachungsstelle des Landes Niedersachsen für die Barrierefreiheit von Informationstechnik (die für die Überwachung nach Artikel 8 der Richtlinie - EU - 2016/2102 zuständige Stelle) angesiedelt.

Kontakt

Schlichtungsstelle nach § 9d NBGG

Niedersächsische Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

Hannah-Arendt-Platz 2

30159 Hannover

Telefon: +49 511 120 4010

E-Mail: schlichtungsstelle@ms.niedersachsen.de

Internet: [LBB - Schlichtungsstelle \(behindertenbeauftragte-niedersachsen.de\)](http://LBB - Schlichtungsstelle (behindertenbeauftragte-niedersachsen.de))⁵⁰

Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Durchsetzungsverfahren ist in § 9d Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) gesetzlich geregelt.

An die Schlichtungsstelle können sich gem. § 9d Abs. 2 NBGG Nutzerinnen und Nutzer wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass eine öffentliche Stelle

- eine Mitteilung, eine Anfrage oder einen Antrag der Nutzerin oder des Nutzers nach § 9 b Abs. 2 Nr. 2 nicht wirksam behandelt hat oder
- eine Bewertung nach § 9 a Abs. 4 unrichtig vorgenommen hat.

Ein nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß einer öffentlichen Stelle gegen deren Pflichten nach § 9a oder § 9b behauptet.

Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

Der Antrag kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden.

⁵⁰ Abrufbar unter: https://www.behindertenbeauftragte-niedersachsen.de/DE/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle_node.html (letzter Zugriff: 16.09.2021)

Die Schlichtungsstelle übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die öffentliche Stelle. Diese hat nun die Möglichkeit, innerhalb eines Monats zu dem im Antrag beschriebenen Sachverhalt Stellung zu nehmen und ggf. Abhilfe zu schaffen. Wenn das nicht geschieht, leitet die Schlichtungsstelle die Stellungnahme der öffentlichen Stelle an die antragstellende Person weiter und gibt dieser bzw. diesem die Gelegenheit, sich binnen eines Monats dazu zu äußern.

Das Schlichtungsverfahren läuft in der Regel schriftlich ab. Die schlichtende Person wird, wenn keine Einigung erzielt werden konnte, den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag orientiert sich an der Sachlage der Stellungnahmen der Beteiligten. Er soll am geltenden Recht ausgerichtet und geeignet sein, den Streit der Beteiligten angemessen beizulegen. Der Schlichtungsvorschlag enthält eine Begründung. Wenn beide Beteiligten den Schlichtungsvorschlag annehmen, sind sie vertraglich verpflichtet, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

Die Schlichtungsstelle kann unter bestimmten Umständen zu einem mündlichen Schlichtungstermin einladen und die Streitigkeit mit den Beteiligten unter freier Würdigung der Umstände mit dem Ziel der Einigung der Beteiligten in dem Schlichtungsverfahren mündlich erörtern.

Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann den Einsatz von Mediation anbieten.

Die Schlichtungsstelle kann die nach § 9c NBGG eingerichtete Überwachungsstelle über deren Beratungspflichten hinaus beteiligen. Sie kann im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung einer öffentlichen Stelle verlangen.

Das Schlichtungsverfahren kann beendet werden

- durch Rücknahme des Antrages: Der Antrag kann jederzeit und ohne weitere Begründung zurückgenommen werden.
- durch Einigung der Beteiligten: Die Beteiligten einigen sich im schriftlichen oder mündlichen Verfahren.

- durch Annahme eines Schlichtungsvorschlages: Wenn beide Beteiligten den Schlichtungsvorschlag annehmen, sind sie vertraglich verpflichtet, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.
- ohne Einigung: Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die antragstellende Person, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so kann die Schlichtungsstelle die für die betreffende öffentliche Stelle zuständige Aufsichtsbehörde um Überprüfung der Angelegenheit ersuchen.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Niedersachsen sind bis zum 01. Juni 2021 nur unzulässige Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen.

Anzahl aller eingegangenen Anträge	4
davon Eingang per Mail	4
davon Eingang per Telefon	0
davon Eingang per Post	0
davon Eingang per Web	0
Anzahl aller zulässigen Anträge („Zuständigkeit „Ja“)	0
Anzahl aller unzulässigen Anträge („Zuständigkeit „Nein“)	4
Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	0
davon Verfahrensdauer ≤ 3 Monate	0

davon Verfahrensdauer > 3 Monate	0
Anzahl durch Rücknahme des Antrags beendeter Verfahren	0
Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragseingang beendeter Verfahren	0
Anzahl durch Einigung beendeter Verfahren	0
Anzahl anderer Beendigungen	4
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Internetanwendung bezogen	0
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Intranetanwendung bezogen	0
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Extranetanwendung bezogen	0
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	0
Anzahl der Verfahren, die sich auf elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe bezogen (sofern im Bund oder Land gesetzlich geregelt)	0

Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war	0
Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	0

Sonstige Berichtserstattung

Die Schlichtungsstelle nahm an den durch die Überwachungsstelle durchgeführten Sensibilisierungsmaßnahmen nach § 9c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NBGG teil.

Die Schlichtungsstelle ist regelmäßig an den Treffen im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit beteiligt.

4.11 Nordrhein-Westfalen

Name der Durchsetzungsstelle

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Nordrhein-Westfalen lautet „Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik (IT) des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Organisation

Die Ombudsstelle ist der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung nach § 9 Absatz 1 der Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (BITV NRW) zugeordnet.

§ 10d BGG NRW – Ombudsverfahren.

(1) Zur Gewährleistung einer angemessenen und wirksamen Durchsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß § 10 wird eine Ombudsstelle für

barrierefreie Informationstechnik eingerichtet. Diese ist für das Durchsetzungsverfahren im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig.

§ 9 BITV NRW Ombudsstelle

(1) Die Ombudsstelle nach § 10d Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird der oder dem Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung nach § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zugeordnet und von ihr oder ihm geleitet. Die Unabhängigkeit der Ombudspersonen in ihren fachlichen Entscheidungen bleibt hiervon unberührt.

Kontakt

Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik
des Landes Nordrhein-Westfalen
bei der Landesbeauftragten für
Menschen mit Behinderungen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

E-Mail: ombudsstelle-barrierefreie-it@mags.nrw.de

Internet: [Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik des Landes Nordrhein-Westfalen | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](https://www.mags.nrw/ombudsstelle-barrierefreie-informationstechnik)⁵¹

Rechtsgrundlage und Verfahren

Enthalten Websites oder mobile Anwendungen öffentlicher Stellen des Landes nicht barrierefreie Inhalte, steht die Ombudsstelle für barrierefreie IT des Landes Nordrhein-Westfalen den Nutzerinnen und Nutzern dieser Websites und mobilen Anwendungen als Anlaufstelle zur Verfügung. Sie soll den Betroffenen ein niedrigschwelliges Verfahren bieten, wenn eine Einigung oder Klärung mit dem Betreiber der Website oder mobilen Anwendung nicht möglich ist.

Das Ombudsverfahren ist in Nordrhein-Westfalen in Abschnitt 4 der BITV NRW geregelt.

⁵¹ Abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/ombudsstelle-barrierefreie-informationstechnik> (letzter Zugriff: 16.09.2021)

Der Antrag auf Einleitung eines Ombudsverfahrens kann nach § 11 BITV NRW in Textform oder zur Niederschrift kostenfrei bei der Ombudsstelle gestellt werden.

Die Ombudsstelle übermittelt i.S.d. §12 BITV NRW der betroffenen öffentlichen Stelle des Landes eine Abschrift des Antrags und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei Bedarf kann die Monitoringstelle nach § 11 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen und oder die Überwachungsstelle nach § 6 der BITV NRW nach freiem Ermessen an dem Verfahren beteiligt und von dieser eine sachverständige Einschätzung zur Frage der Einhaltung der Barrierefreiheit eingefordert werden. Ferner kann den Beteiligten die Hinzuziehung der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung nach § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen oder anderer sachkundiger Stellen über die Überwachungsstelle hinaus vorgeschlagen werden.

Die Ombudsstelle erörtert den Sachverhalt mit den Beteiligten unter freier Würdigung der Umstände und mit dem Ziel einer gütlichen Einigung der Beteiligten.

Bei Feststellung einer mangelhaften Umsetzung der Barrierefreiheit macht die Überwachungsstelle nach Möglichkeit einen Vorschlag zur Behebung der Mängel. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, nimmt die Ombudsstelle gegenüber den Beteiligten abschließend schriftlich Stellung und fordert die öffentliche Stelle des Landes auf, bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit, diese Barrieren zu beseitigen.

Die Ombudsstelle lehnt die Durchführung eines Verfahrens ab, wenn keine öffentliche Stelle des Landes im Sinne von § 10a des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen beteiligt ist (§14 BITV NRW).

Einbindung in Rechtsdurchsetzung

Die Ombudsstelle hat zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht, nach § 9 Abs. 4 BITV NRW von den öffentlichen Stellen des Landes die notwendigen Informationen einzufordern.

Kommt eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande, hat die Ombudsstelle nach § 13 Abs. 4 BITV NRW zu entscheiden, ob die Website oder mobile Anwendung gegen die sich aus §§ 10 bis 10d des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen oder dieser Verordnung ergebenden Anforderungen an die Barrierefreiheit verstößt. Die Entscheidung ist zu begründen. Sie kann auf das Ergebnis der sachverständigen Stellungnahme der Überwachungsstelle Bezug nehmen. Die Ombudsstelle teilt nach Abs. 4 das Ergebnis dieser Prüfung den Beteiligten schriftlich mit und fordert die öffentliche Stelle des Landes auf, bestehende Mängel zu beseitigen oder nachzuweisen, dass eine Ausnahme im Sinne von § 10 Absatz 4 oder 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vorliegt. Sie weist darauf hin, dass das Ergebnis ihrer Feststellungen nicht zwingend notwendig einer gerichtlichen Entscheidung entsprechen muss.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Nordrhein-Westfalen sind bis zum 30. April 2021 keine Anträge bei der Ombudsstelle eingegangen.

Anzahl aller eingegangenen Anträge	0
Anzahl aller zulässigen Anträge	0
Anzahl aller unzulässigen Anträge	0
Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	0
Anzahl durch Rücknahme des Antrags beendeter Verfahren	0
Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragseingang beendeter Verfahren	0

Anzahl durch Einigung beendeter Verfahren	0
Anzahl anderer Beendigungen	0
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Website (Internet-, Intranet- oder Extranetanwendung) bezogen	0
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	0
Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war	0
Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	0

Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus

In Nordrhein-Westfalen liegen keine Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus vor.

Weitere, landesspezifische Erläuterungen

Keine Angaben

4.12 Rheinland-Pfalz

Name der Durchsetzungsstelle

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Rheinland-Pfalz lautet „Durchsetzungsstelle zur digitalen Barrierefreiheit von öffentlichen Stellen in Rheinland-Pfalz“.

Organisation

BITV RP § 3 Abs. 1 Durchsetzung

„Bei der oder dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen wird eine Stelle eingerichtet, die für das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig ist (Durchsetzungsstelle).“

Kontakt

Durchsetzungsstelle zur digitalen Barrierefreiheit von öffentlichen Stellen in Rheinland-Pfalz

Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

Bauhofstraße 9

55116 Mainz

Telefon: 06131-165243

Mail: durchsetzungsstelle@mastd.rlp.de

Rechtsgrundlage und Verfahren

An die Durchsetzungsstelle kann sich wenden, wer nach einem Monat keine Antwort auf eine Anfrage zur digitalen Barrierefreiheit der öffentlichen Stelle erhalten hat.

Die Durchsetzungsstelle hat im Einzelfall die Einhaltung der Regelungen zu prüfen, die aufgrund

- Artikel 4 (Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen),
- Artikel 5 (Bewertung von unverhältnismäßiger Belastung)
- und Artikel 7 Absatz 1 (Zusätzliche Maßnahmen – Erklärung zur Barrierefreiheit)

der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassen worden sind.

Entsprechend § 15 Landesinklusionsgesetz hat die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen Eingaben von Menschen mit Behinderungen oder zugunsten von Menschen mit Behinderungen zu prüfen und auf eine einvernehmliche, die besonderen Interessen der Menschen mit Behinderungen berücksichtigende Erledigung der Eingaben hinzuwirken. Öffentliche Stellen haben die oder den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

Einbindung in Rechtsdurchsetzung

Die Durchsetzungsstelle prüft die Einhaltung der digitalen Barrierefreiheit im Sinne der obigen Vorschriften auf Antrag oder auf Grund einer entsprechenden Mitteilung. Werden Mängel bei dem Auftritt festgestellt, fordert die Durchsetzungsstelle die öffentliche Stelle auf, diese Mängel zu beseitigen. Kommt die öffentliche Stelle dieser Aufforderung nicht nach, besteht die Möglichkeit einer Verbandsklage durch die anerkannten Verbände im Sinne des Landesgesetzes zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (§ 13 Landesinklusionsgesetz).

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Rheinland-Pfalz ist bis zum 30. April 2021 kein Antrag bei der Durchsetzungsstelle eingegangen.

Anzahl aller eingegangenen Anträge	keine
Anzahl aller zulässigen Anträge	keine
Anzahl aller unzulässigen Anträge	keine
Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	keine

Anzahl durch Rücknahme des Antrags beendeter Verfahren	keine
Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragseingang beendeter Verfahren	keine
Anzahl durch Einigung beendeter Verfahren	keine
Anzahl anderer Beendigungen	keine
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Website (Internet-, Intranet- oder Extranetanwendung) bezogen	keine
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	keine
Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war	keine
Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	keine

Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus

In Rheinland-Pfalz liegen keine Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus vor.

Weitere, landesspezifische Erläuterungen

Der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen koordiniert eine Vernetzungsrunde zur digitalen Barrierefreiheit mit der Überwachungsstelle (ZDFin) und Fachabteilungen aus dem Ministerium des Inneren und für Sport sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitales. In diesem Zusammenhang wurde eine Schulung vom Landesbeauftragten zur EU-Webseitenrichtlinie und Barrierefreiheit von Webseiten durchgeführt und sind weitere Schulungen zur barrierefreien Gestaltung von Dokumenten und zur Leichten Sprache vorgesehen.

4.13 Saarland

Name der Durchsetzungsstelle

Das Durchsetzungsverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 umfasst im Saarland unterschiedliche Mechanismen. Zunächst ist hier die „Schlichtungsstelle nach dem Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz“ nach § 17 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu nennen.

Daneben umfasst das Durchsetzungsverfahren die Funktion der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen als Anlaufstation für die individuellen und allgemeinen Probleme von Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen und von Verbänden und Institutionen von Menschen mit Behinderungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes.

Schließlich umfasst das Durchsetzungsverfahren die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle nach § 24 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes.

Organisation

§ 17 Abs. 1 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz

„(1) Bei dem für Soziales zuständigen Ministerium wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle.“

Kontakt

Schlichtungsstelle nach dem Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie - Ref. B1
E-Mail: inklusion@soziales.saarland.de

Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Schlichtungsverfahren ist in § 17 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes sowie in der Verordnung zur Regelung der Schlichtungsstelle nach dem Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz (Schlichtungsverordnung - SchlichtV) vom 1. Oktober 2020 geregelt.

Nach § 17 Abs. 1 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes muss das Verfahren der Schlichtungsstelle insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Betracht, ruht das Widerspruchsverfahren für die Dauer des Schlichtungsstellenverfahrens.

Das Schlichtungsverfahren ist kostenfrei.

Einbindung in Rechtsdurchsetzung

Nach § 4 der Schlichtungsordnung ist es das Ziel des Schlichtungsverfahrens, eine einvernehmliche, rasche, außergerichtliche und kostengünstige Streitbeilegung herbeizuführen.

Die Schlichtungsstelle ist unabhängig, führt das Verfahren unparteiisch und transparent und ist an Weisungen nicht gebunden. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Die schlichtende Person und die Parteien tragen dafür Sorge, dass die Privatsphäre der Parteien gewahrt bleibt und dass Amts-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Parteien der Öffentlichkeit nicht zugänglich werden.

Jede Partei kann sich durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Das Schlichtungsverfahren wird im schriftlichen Verfahren geführt, soweit nicht nach dem Ermessen der Schlichtungsstelle mündliche Verhandlung zweckmäßig ist.

Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonst eingehenden Unterlagen, die der Schlichtungsstelle im Rahmen des Schlichtungsverfahrens von einer Partei vorgelegt werden, werden der anderen Partei zur Kenntnis gebracht. Die Parteien sind verpflichtet, alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstigen Unterlagen, die nicht elektronisch übermittelt werden, bei der Schlichtungsstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Der Antragsgegner kann seine Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens ohne Angabe von Gründen verweigern oder bis zum Abschluss des Verfahrens zurücknehmen.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

Im Saarland ist bis zum 30. April 2021 kein Antrag bei der Durchsetzungsstelle eingegangen.

Anzahl aller eingegangenen Anträge	0
Anzahl aller zulässigen Anträge	0
Anzahl aller unzulässigen Anträge	0
Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	0
Anzahl durch Rücknahme des Antrags beendeter Verfahren	0
Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragseingang beendeter Verfahren	0
Anzahl durch Einigung beendeter Verfahren	0
Anzahl anderer Beendigungen	0
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Website (Internet-, Intranet- oder Extranetanwendung) bezogen	0
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	0
Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war	0

Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	0
---	---

Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus

Im Saarland liegen keine Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus vor.

Weitere, landesspezifische Erläuterungen

Keine Angaben

4.14 Sachsen-Anhalt

Name der Durchsetzungsstelle

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Sachsen-Anhalt lautet „Ombudsstelle“.

Organisation

Die Ombudsstelle ist bei der Landesfachstelle für Barrierefreiheit bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt eingerichtet. Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt ist ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Das Land Sachsen-Anhalt führt die Fachaufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Ombudsstelle.

Neben der Ombudsstelle sind bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt auch eingerichtet

- die Überwachungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt für die Barrierefreiheit von Informationstechnik (die für die Überwachung nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständige Stelle) und
- die Landesfachstelle für Barrierefreiheit (eine zusätzliche Beratungs- und Informationsstelle zu allen Fragen der Barrierefreiheit).

Kontakt

Ombudsstelle

Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Käpperstr. 31

39261 Zerbst/Anhalt

E-Mail: ombudsstelle@ukst.de

Internet: [Landesfachstelle für Barrierefreiheit \(lf-barrierefreiheit-st.de\)](https://www.lf-barrierefreiheit-st.de)⁵²

Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Durchsetzungsverfahren ist in § 16d Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) und in § 14 Behindertengleichstellungsverordnung Sachsen-Anhalt (BGGVO LSA) gesetzlich geregelt.

An die Ombudsstelle kann sich wenden,

- wer auf eine Nutzung des Feedback-Mechanismus innerhalb der gesetzlichen Frist keine oder keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat,
- wer behauptet, ein Feedback-Mechanismus sei nicht vorhanden.

Eine Antragstellung ist kostenfrei.

Wenn ein zulässiger Antrag vorliegt, beteiligt die Ombudsstelle die öffentliche Stelle mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, nimmt die Ombudsstelle gegenüber den Beteiligten abschließend schriftlich Stellung, ob ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit vorliegt. Stellt sie einen Verstoß fest, unterbreitet sie der öffentlichen Stelle zugleich Vorschläge zu dessen Abbau und fordert sie auf, die Barriere zu beseitigen.

Die Ombudsstelle kann die für die Überwachung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2016/2102 zuständige Überwachungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt für die Barrierefreiheit von Informationstechnik in einem Verfahren beteiligen und im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung verlangen.

⁵² Abrufbar unter: <https://www.lf-barrierefreiheit-st.de/> (letzter Zugriff: 16.09.2021)

Einbindung in Rechtsdurchsetzung

An ein Durchsetzungsverfahren vor der Ombudsstelle kann sich eine individuelle Klage (gestützt auf § 8 Absatz 2 BGG LSA) oder eine Verbandsklage eines anerkannten Verbandes von Menschen mit Behinderungen (§ 19 Absatz 1 Satz 1 BGG LSA) anschließen. Ein Durchsetzungsverfahren muss nicht stattgefunden haben, um eine Klage erheben zu können.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Sachsen-Anhalt sind bis Ende April 2021 keine Anträge bei der Ombudsstelle eingegangen.

Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus

Für die Benutzung des Feedback-Mechanismus liegen in Sachsen-Anhalt keine Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen vor.

Weitere, landesspezifische Erläuterungen

Keine Angabe

4.15 Sachsen

Name der Durchsetzungsstelle

Die zuständige Stelle für das Durchsetzungsverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist nach § 4 Absatz 2 BfWebG die Geschäftsstelle Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen (Durchsetzungsstelle).

Organisation

Der Sitz der Geschäftsstelle ist bei der Staatskanzlei (vgl. § 12 Absatz 5 Satz 4 SächsInklusG).

Kontakt

Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen

Archivstraße 1

01097 Dresden

Telefon: +49 351 564-10713

E-Mail: durchsetzungsstelle@sk.sachsen.de

Internet: [Durchsetzungsstelle für Barrierefreiheit - sachsen.de](https://www.durchsetzungsstelle.sachsen.de)⁵³

Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Durchsetzungsverfahren ist in § 4 Absatz 2 BfWebG und in § 5 der Verordnung der Sächsischen Staatskanzlei zur Umsetzung des Barrierefreie-Websites-Gesetzes (BfWebVO) geregelt.

Einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Durchsetzungsstelle kann jeder stellen, der einen Verstoß gegen die Anforderungen der §§ 2 und 3 des BfWebG behauptet. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn vorgetragen wird, dass

- eine Website oder eine mobile Anwendung einer öffentlichen Stelle nicht barrierefrei sei.
- eine Website oder eine mobile Anwendung einer öffentlichen Stelle keine Erklärung zur Barrierefreiheit beinhaltet.
- eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht über vollständige Informationen nach § 3 Absatz 2 verfügt.
- auf eine Nutzung des Feedback-Mechanismus innerhalb der gesetzlichen Frist keine oder keine zufriedenstellende Antwort gegeben wurde.
- ein Feedback-Mechanismus nicht vorhanden ist.
- eine barrierefreie Gestaltung von Teilbereichen einer Website oder einer mobilen Anwendung für eine öffentliche Stelle nicht unverhältnismäßig sei.

Eine Antragstellung ist kostenfrei.

⁵³ Abrufbar unter: <https://www.durchsetzungsstelle.sachsen.de/> (letzter Zugriff: 16.09.2021)

Wenn ein zulässiger Antrag vorliegt, beteiligt die Durchsetzungsstelle die öffentliche Stelle mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Bekanntgabe der Bestätigung der zuständigen Stelle an den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Zudem nimmt die Durchsetzungsstelle gegenüber den Beteiligten abschließend schriftlich Stellung, ob aus Sicht dieser ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit vorliegt. Stellt sie einen Verstoß fest, unterbreitet sie der öffentlichen Stelle zugleich Vorschläge zu dessen Abbau und fordert sie auf, die Barriere zu beseitigen.

Die Durchsetzungsstelle kann die für die Überwachung gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständige Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik im Freistaat Sachsen in einem Verfahren beteiligen, z. B. zur Überprüfung einer Webseite oder einer mobilen Anwendung.

Einbindung in Rechtsdurchsetzung

Unabhängig vom Verfahren bei der Durchsetzungsstelle ist die Verbandsklagemöglichkeit nach § 11 Absatz 2 und § 9 SächsInklusG eröffnet.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

Im Freistaat Sachsen sind bis zum 30. April 2021 keine Anträge bei der Durchsetzungsstelle eingegangen.

Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus

Im Freistaat Sachsen liegen keine Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus vor.

Weitere, landesspezifische Erläuterungen

Keine Angabe

4.16 Schleswig-Holstein

Name der Durchsetzungsstelle

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Schleswig-Holstein lautet „Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik“.

Organisation

Die Beschwerdestelle für Barrierefreie Informationstechnik wurde als zentrale Beschwerdestelle bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein errichtet.

Kontakt

Karolinenweg 1
24105 Kiel
0431 988-1620
[Beschwerdestelle für Barrieren \(ltsh.de\)](https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/beschwerdestelle-fuer-barrieren/)⁵⁴

Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Beschwerdeverfahren ist in § 12e Landesbehindertengleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein (LBBG-SH) i. V. m. § 3 Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in Schleswig-Holstein geregelt.

Menschen mit Behinderungen können sich an die Beschwerdestelle wenden,

- wenn sie von einer öffentlichen Stelle auf die Meldung von Barrieren keine oder keine zufriedenstellende Antwort erhalten haben
- wenn ein Feedbackmechanismus nicht eingerichtet wurde oder nicht auffindbar ist.

Eine Beschwerde kann schriftlich, elektronisch, telefonisch oder persönlich eingereicht werden und ist grundsätzlich kostenfrei.

⁵⁴ Abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/beschwerdestelle-fuer-barrieren/> (letzter Zugriff: 16.09.2021)

Nach Eingang einer Beschwerde nimmt die Beschwerdestelle Kontakt zu der betroffenen öffentlichen Stelle auf und wirkt auf gütliche Einigung und einen Abbau bestehender Barrieren hin.

Die Beschwerdestelle beteiligt bei Bedarf die für die Überwachung und Berichterstattung zur Barrierefreiheit gemäß der EU-Richtlinie 2016/2102 eingerichtete Prüfstelle. Im Einzelfall kann sie die Überprüfung einer Webseite oder mobilen Anwendung veranlassen.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Schleswig-Holstein sind folgende Anträge bei der Beschwerdestelle eingegangen.

Kriterien	Anzahl
Anzahl aller eingegangenen Anträge	14
Anzahl aller zulässigen Anträge	7
Anzahl aller unzulässigen Anträge	6
Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	6
Anzahl durch Rücknahme des Antrags beendeter Verfahren	0
Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragseingang beendeter Verfahren	4
Anzahl durch Einigung beendeter Verfahren	1
Anzahl anderer Beendigungen	0
Anzahl der Verfahren, die sich auf eine Website (Internet-, Intranet- oder Extranetanwendung bezogen)	5

Anzahl der Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	1
Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war	5
Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	1

Qualitative oder quantitative Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus

In Schleswig-Holstein liegen keine Daten über Rückmeldungen der öffentlichen Stellen auf eine Benutzung des Feedback-Mechanismus vor.

Differenzierung zwischen eingegangenen Beschwerden und durchgeführten Verfahren

Die Zahl oben aufgeführten Anträge repräsentiert lediglich die Anzahl der Verfahren und damit der betroffenen Webinhalte bzw. mobilen Anwendungen, zu denen eine Beschwerde eingereicht wurde. Zu einigen Webinhalten sind mehrere Beschwerden bei der Beschwerdestelle eingegangen, die jedoch nicht gesondert aufgeführt werden.

4.17 Thüringen

Name der Durchsetzungsstelle

Der Name der Durchsetzungsstelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Thüringen lautet gegenwärtig „Landesdurchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit (LDB)“. Die Bezeichnung ist vorläufig und hängt von der Entwicklung der Organisationsstruktur beim für die Stelle verantwortlich zeichnenden Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (TLMB) ab.

Organisation

Die LDB ist nach § 5 Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG)⁵⁵ beim TLMB eingerichtet. Nach §16 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)⁵⁶ wählt der Thüringer Landtag den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

Neben der LDB ist beim Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und damit beim Thüringer Landtag auch eingerichtet:

- Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit (eine zusätzliche Beratungs- und Informationsstelle zu allen Fragen der Barrierefreiheit).
- Möglicherweise geht die LDB zukünftig in der Landesfachstelle für Barrierefreiheit auf.

Kontakt

Landesdurchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit
Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung
Dienstszitz beim Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Telefon: +49 361 57 3118 000
E-Mail: internet@tlmb.thueringen.de
Internet: [Startseite | Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen \(tlmb-thueringen.de\)](https://www.tlmb-thueringen.de/)⁵⁷

Rechtsgrundlage und Verfahren

⁵⁵ Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312)

⁵⁶ Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 682)

⁵⁷ Abrufbar unter: <https://www.tlmb-thueringen.de/> (letzter Zugriff: 16.09.2021)

Das Durchsetzungsverfahren ist in § 5 Thüringer Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung -ThürBITVO-)⁵⁸ gesetzlich geregelt.

An die LDB kann sich wenden,

- wer auf eine Nutzung des Feedback-Mechanismus innerhalb der gesetzlichen Frist keine oder keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat,
- wer behauptet, eine Erklärung zur Barrierefreiheit und ein Feedback-Mechanismus sei nicht vorhanden.

Eine Antragstellung ist kostenfrei.

Wenn ein zulässiger Antrag vorliegt, beteiligt die LDB die öffentliche Stelle mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, nimmt die LDB gegenüber den Beteiligten abschließend schriftlich Stellung, ob ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit vorliegt. Stellt sie einen Verstoß fest, unterbreitet sie der öffentlichen Stelle zugleich Vorschläge zu dessen Abbau und fordert sie auf, die Barriere zu beseitigen.

Die LDB kann die für die Überwachung nach § 4 (ThürBITVO) zuständige Überwachungsstelle des Landes Thüringen für die Barrierefreiheit von Informationstechnik in einem Verfahren beteiligen und die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung verlangen. Die LDB kann den Beteiligten die Hinzuziehung anderer sachkundiger Stellen über die Überwachungsstelle hinaus vorschlagen. Die LDB kann jederzeit andere sachkundige Stellen hinzuziehen.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Thüringen sind bis zum 30. April 2021 keine zulässigen Anträge bei der Landesdurchsetzungsstelle eingegangen.

⁵⁸ Verordnung vom 28. April 2020 (GVBl. S. 164)

5 Angaben über zusätzliche Maßnahmen (gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102)

5.1 Beschreibung der von den Mitgliedstaaten erstellten Mechanismen zur Beratung mit den einschlägigen Interessenträgern über die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen

Auf der Ebene des Bundes hat die BFIT-Bund gemäß ihres Auftrages aus § 5 BITV 2.0 den Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik eingerichtet, in dem fachkundige Vertreterinnen und Vertreter der Bundes- und der Landes-Überwachungsstellen, aus Verbänden von Menschen mit Beeinträchtigungen, aus der Wirtschaft, aus der Wissenschaft sowie von öffentlichen Stellen vertreten sind. Im Ausschuss werden auf Grundlage eines Austausches mit den einschlägigen Interessenträgerinnen und Interessenträger der digitalen Barrierefreiheit sowohl der aktuelle Stand der Technik beraten, ermittelt und dokumentiert als auch gemeinsame Empfehlungen zur Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit erarbeitet und publiziert. Diese können auf dem Webauftritt der BFIT-Bund ([Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik - Startseite \(bfit-bund.de\)](https://www.bfit-bund.de)⁵⁹) nachgelesen werden. Der Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik ist dauerhaft eingerichtet und fungiert als zentraler Mechanismus zur Beratung mit den einschlägigen Interessenträgern auf der Ebene des Bundes.

In vielen Ländern haben sich Kompetenzzentren oder Fachstellen für die Umsetzung von digitaler Barrierefreiheit etabliert. Oft arbeiten in den Kompetenzzentren verschiedene Fachrichtungen zusammen und bieten eine ganzheitliche Beratung in Fragen der Barrierefreiheit an. Als Expertinnen und Experten für Barrierefreiheit tragen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner dazu bei, die Lebensbedingungen für Menschen mit Beeinträchtigungen zu verbessern. Die erfahrungsbasierte Perspektive von Menschen mit Beeinträchtigungen ist dabei zentraler Bestandteil der Beratung.

⁵⁹ Abrufbar unter: https://www.bfit-bund.de/DE/Home/home_node.html (letzter Zugriff: 16.09.2021)

In einigen Ländern werden die Überwachungsstellen oder die Kompetenzzentren in der Ausübung der eigenen Tätigkeit durch einen Fachbeirat oder durch einen Expertenbeirat beraten oder stehen in engem Kontakt mit dem jeweiligen Landesbeirat für Menschen mit Beeinträchtigungen. Generell gibt es in den jeweiligen Ländern unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen. Diese reichen von regelmäßigen Treffen in Form eines Runden Tisches bis hin zu Abfragen der Bedürfnisse, die über einzelne Träger direkt an die Betroffenen kommuniziert und anschließend zurückgespielt werden.

In den Ländern sowie im Bund wurden umfangreiche Bemühungen zur Beratung mit den einschlägigen Interessenträgern initiiert: Diese reichen von zahlreichen Vorträgen bei unterschiedlichen Selbstvertretungsverbänden von Menschen mit Beeinträchtigungen über den regelmäßigen Austausch mit politischen Gremien der Politik für Menschen mit Beeinträchtigungen bis zum Austausch mit Behörden und Hochschulen. In zwei Ländern wurden im Sinne einer grundsätzlichen Beratung ein Leitfaden und eine Gestaltungsvorlage für das Corporate Design (CD) der Landesregierung mit Blick auf digitale Barrierefreiheit erstellt. In einem Land wird für die öffentlichen Stellen des Landes ein Prüftool zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung gestellt. Dieses webbasierte Prüftool beinhaltet die automatisierte, regelmäßige Überwachung von Webseiten inklusive von PDF-Dokumenten hinsichtlich der Konformität mit den technisch prüfbaren Anforderungen der WCAG 2.1.

Im Bund und in vielen Ländern wurden die einschlägigen Interessenträger der Vertretungen der Menschen mit Beeinträchtigungen in die Auswahl der Stichprobe der zu überprüfenden Webauftritte und mobilen Anwendungen mit einbezogen, um zu gewährleisten, dass Webauftritte und mobile Anwendungen geprüft werden, die von den Menschen mit Beeinträchtigungen als relevant empfunden werden und häufig genutzt werden. Die Ansprache der Vertretungen erfolgte unterschiedlich, beispielsweise über die Landesbehindertenbeiräte oder über direkte Kontakte zu den jeweiligen Selbstvertretungsverbänden und Organisationen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilweise wurden in den Ländern vorhandene Landeskompetenzzentren für Barrierefreiheit in den Prozess der Stichprobenerstellung involviert. In einem Land wurde ein Algorithmus zur Stichprobenverteilung für die Durchführung der Überwachungstätigkeit mit dem

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vereinbart, damit die Überwachung vielfältig, repräsentativ verteilt und geografisch ausgewogen ist. In einem anderen Land wurde in gemeinsamer Arbeit mit den Interessenverbänden von Menschen mit Beeinträchtigungen ein Fragenkatalog zur Stichprobenverteilung entwickelt und eingesetzt. Die anonym erhobenen Daten fließen bei der geforderten gesetzlichen Stichprobenverteilung mit ein.

Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurde 2010 im BMAS ein Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern der Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, der Sozialpartner und der Wissenschaft sowie des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet (NAP-Ausschuss). Der Ausschuss begleitet die Umsetzung und Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans zur UN-BRK (NAP), wodurch eine aktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft, insbesondere von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK, gewährleistet ist. Der Ausschuss tagt in der Regel alle 2 Monate und thematisiert dabei nach Unterrichtung durch das BMAS die Fortschritte oder Hindernisse bei der Herstellung von Barrierefreiheit in Deutschland.

5.2 Verfahren für die Veröffentlichung von Entwicklungen der Politik bezüglich der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen

Bund und Länder sind - auch aufgrund von parlamentarischen Beschlüssen - regelmäßig zur Vorlage von Berichten über die Umsetzung von Gesetzen und politischen Maßnahmen verpflichtet. Diese Berichte werden in der Regel als parlamentarische Drucksachen im Internet veröffentlicht.

Ein wichtiger Bericht der Bundesregierung zum Themengebiet „Menschen mit Behinderungen“ ist der Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Der [Dritte Bericht](#)⁶⁰ wurde in der gerade abgelaufenen 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in 2021 veröffentlicht. Der Teilhabebericht liefert der Politik eine breite Informationsgrundlage und Entscheidungshilfe, um Fortschritte bei der Umsetzung der UN-BRK zu beurteilen und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ergreifen zu können.

Der Teilhabebericht beschreibt im Kapitel 6.2.4 zu „Information und Kommunikation“ die Grundvoraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe, informiert und ungehindert mit anderen kommunizieren zu können. Dazu gehört, dass Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Kommunikationssystemen haben müssen (Artikel 9 UN-BRK). Damit eng verknüpft ist ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit. Dafür müssen ihnen z. B. für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in für sie zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt werden (Artikel 21 UN-BRK). Die in den vergangenen Jahren durch den Gesetzgeber (Bund und Länder) verabschiedeten Gesetze und Richtlinien, mit dem Ziel, den gleichberechtigten Zugang zu digitalen Informationen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern, werden hier benannt. Ebenso wird dargestellt, dass die Verabschiedung der Richtlinie 2016/2102 der Europäischen Union wesentliche Verbesserungen bei der Bereitstellung barrierefreier Websites und mobilen Anwendungen angestoßen hat.

Darüber hinaus garantieren die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen, den Dokumentenzugang für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen im Verwaltungsverfahren und die Schaffung barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Die Gesetze und Verordnungen sind im Bundesgesetzblatt bzw. in den Gesetzesblättern der Länder veröffentlicht und stehen der Öffentlichkeit über das Internet kostenfrei zur Verfügung.

⁶⁰ Abrufbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf> (letzter Zugriff: 14.12.2021)

Ob und inwieweit diese und weitere Rechte zur Bereitstellung barrierefreier Informationen in der Praxis gewährleistet werden, wird im Teilhabebericht nicht statistisch erfasst. Der Umsetzungsstand und die Bedarfe im Bereich der Bereitstellung barrierefreier Informationen sowie die Einhaltung der Inhalte der EU-Richtlinie sollen nach den Vorgaben der EU-Richtlinie regelmäßig überprüft werden. Darüber gibt der hier vorliegende Bericht Auskunft, der auf den Webseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) (www.bmas.bund.de) und der Überwachungsstelle des Bundes für barrierefreie Informationstechnik (www.bfit-bund.de) in einem barrierefreien Format veröffentlicht wird.

Darüber hinaus unterstützen Bund und Länder regelmäßig Maßnahmen, die die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, einschließlich des Privatbereichs verbessern. Dazu zählen auch finanzielle Maßnahmen zur Förderung von Studien oder Projekten zur Verbesserung der digitalen Inklusion.

Ein Beispiel für eine solche Bundesförderung durch das BMAS ist das Modellvorhaben „**BIK für Alle**“. BIK steht für „**Barrierefrei Informieren und Kommunizieren**“. Das Vorhaben zielte darauf ab, die Vorteile eines barrierefreien Webauftritts in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und über Umsetzungsmöglichkeiten des barrierefreien Webdesigns aufzuklären. „BIK für Alle“ arbeitete hierzu zusammen mit Multiplikatoren aus unterschiedlichen Bereichen. So konnten etwa Berufsverbände, -genossenschaften oder Kommunen, die ihre Mitglieder über digitale Barrierefreiheit informieren möchten, Partner des Projekts werden. Gemeinsam wurden Aufklärungskampagnen geplant und durchgeführt. BIK für Alle übernahm hierbei die inhaltliche Ausgestaltung und hat z.B. Workshops und Seminare oder die Erstellung von Infomaterialien und Fachartikeln angeboten. Das Projekt wurde im Jahr 2018 erfolgreich abgeschlossen. Die Ergebnisse stehen auf der eigens eingerichteten Webseite zur Verfügung (<https://bik-fuer-alle.de/>)

Auf der Ebene des Bundes umfasst der Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik strukturell mehrere Arbeitsgruppen, die zu einzelnen Themen der digitalen Barrierefreiheit und deren Fortentwicklungen Handreichungen und Publikationen erarbeiten.

Die fachkundigen Arbeitsgruppenmitglieder werden durch eine Person (AG-Leiterinnen und AG-Leiter) im Plenum des Ausschusses repräsentiert. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden im Plenum vorgestellt und beschlossen.

Anschließend wird das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die finalen Publikationen hergestellt.

Zum Ende dieses Verfahrens werden die Publikationen der Entwicklungen bezüglich der technologischen Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen auf der Domain [Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik - Publikationen \(bfit-bund.de\)](https://www.bfit-bund.de)⁶¹ veröffentlicht. Ein Feedback-Mechanismus ist zur Kommentierung der Publikationen eingerichtet. Das ermöglicht eine öffentliche und kontinuierliche Kommentierung und Fortentwicklung der Publikationen. So wird sichergestellt, dass die Fortentwicklungen der digitalen Barrierefreiheit im Sinne der Öffentlichkeit fortgeschrieben werden und ein vertiefter fachlicher Austausch zwischen allen Nutzergruppen entsteht.

In einigen Ländern werden eigene ausführliche Landesberichte über den Stand der digitalen Barrierefreiheit veröffentlicht und den politischen Akteuren zugeleitet. So wird die Thematik der digitalen Barrierefreiheit auch auf der Landesebene im politischen Raum weiter verankert werden.

Die Länder weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihren Bericht bis zum 23. Dezember eines Berichtsjahres der EU-Kommission vorzulegen, aufgrund der notwendigen Vorlaufzeiten beim Bund und bei den Ländern zu einer erheblichen Verkürzung des Überwachungszeitraums bei den Ländern wie auch im Bund führt. Es wird daher gegenüber der Europäischen Kommission angeregt, die Frist, bis zu der die Mitgliedstaaten ihren Bericht an die EU-Kommission vorlegen sollen, auf das Ende des 2. Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zu verschieben.

⁶¹ Abrufbar unter: <https://www.bfit-bund.de/DE/Publikation/publikation.html> (letzter Zugriff: 16.09.2021)

Im Bund sowie in einigen Ländern werden in den jeweiligen Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention⁶² Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit verankert und auch in einem eigenen Kapitel gebündelt. So wird die digitale Barrierefreiheit strukturell und fachlich übergreifend für die Zukunft geplant und umgesetzt werden.

In vielen Ländern existieren Webauftritte mit einschlägigen Publikationen der Überwachungs- oder Kompetenzstellen zur digitalen Barrierefreiheit. Auf diesen werden aktuelle Informationen zu gesetzlichen Anforderungen und Entwicklungen im Bereich der digitalen Barrierefreiheit dargestellt: So beispielsweise zur Erklärung zur Barrierefreiheit sowie welche Standards einzuhalten sind.

In einem Land wurde ein Vergabebaustein als Unterstützungsinstrument für die Ausschreibung an Dienstleistenden zur Berücksichtigung von Barrierefreiheitskriterien erarbeitet. Ein anderes Land plant die Einrichtung einer zentralen Servicestelle für die Umsetzung der barrierefreien Gestaltung von PDF-Dokumenten und übersetzt seit Beginn der Corona-Pandemie jede Pressekonferenz aus der Staatskanzlei in Deutsche Gebärdensprache und Untertitel. In diesem Land wurde auch die Entwicklung eines interaktiven und barrierefreien Anmeldeformulars sowie die Betreuung des Anmeldeprozesses für sprach- und hörbeeinträchtigte Menschen für ein Impfterminportal umgesetzt.

5.3 Gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Vorschriften zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 der EU-Webseitenrichtlinie

Als ein sehr generelles Ergebnis bleibt für den ersten Überwachungszeitraum festzuhalten, dass bei keiner Prüfung eine vollständige Konformität zu den bestehenden Standards der digitalen Barrierefreiheit festgestellt werden konnte.

⁶² Das "Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK oder englisch CRPD) ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von deren Generalversammlung beschlossen wurde.

Bei einer erheblichen Anzahl von Prüfobjekten fehlte auch die Erklärung zur Barrierefreiheit. Zur Erläuterung muss aber bedacht werden, dass die Anforderungen an eine absolute Konformität sehr streng sind. Bereits ein Verstoß in den 91 Anforderungen an Webauftritte hat eine Nichtkonformität zur Folge.

Die Erfahrungen der Überwachungen im Bund und in den Ländern zeigen weiterhin, dass sowohl im Bund als auch in den Ländern nicht alle öffentlichen Stellen sich der Verpflichtung zur digitalen Barrierefreiheit vollumfänglich bewusst waren. Die Überwachungstätigkeiten der 17 Überwachungsstellen in Deutschland haben hier angesetzt und durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Beratungen ein Bewusstsein für die Pflicht und Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit bei den verschiedenen öffentlichen Stellen geweckt. Die in den kommenden Überwachungszeiträumen deutlich ansteigende Anzahl von Überwachungen bei kürzeren Zeiträumen ist daher im Sinne der Pflicht und Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit hilfreich. Die im Überwachungszeitraum geforderten Überwachungstätigkeiten lasten die Überwachungsstellen im Bund sowie in den Ländern gänzlich aus.

Sowohl im Bund als auch in den Ländern ist eine erhöhte Sensibilisierung der jeweiligen öffentlichen Stellen durch die Zusendung und Beratung der Prüfergebnisse zu bemerken. Generell werden Beratungen der Bundes- oder Länderüberwachungsstellen von den jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für den Webauftritt oder die mobile Anwendung konstruktiv angenommen. Einige öffentliche Stellen haben konstruktiv und motiviert auf die Prüfberichte der jeweiligen Überwachungsstelle reagiert. Oft wurden punktuell Mängel der digitalen Barrierefreiheit zeitnah behoben. Grundsätzliche Probleme mit der Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit wurden häufig für einen nächsten Relaunch vorgemerkt.

Insbesondere ist dabei deutlich geworden, dass für die Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente nicht nur intensive Fortbildungen, sondern auch Softwareunterstützung unumgänglich ist. Nur so kann das gewünschte Qualitätsniveau mit vertretbarem Aufwand erreicht werden. Bei der Beauftragung zur Entwicklung neuer Webauftritte oder mobiler Anwendungen wurde deutlich, dass die öffentlichen Stellen selbst konkrete Anforderungen benennen und einfordern müssen, da viele Dienstleister sich noch nicht ausreichend mit barrierefreier IKT auseinandergesetzt haben.

Weiterhin ist es für die Beratung der öffentlichen Stellen durch die Überwachungsstellen von hoher Bedeutung, dass in Prüfberichten grundsätzlich Lösungsvorschläge für vorhandene Barrieren gegeben werden. Somit können öffentliche Stellen und deren Dienstleistende eine zeitgemäße Umsetzung von digitaler Barrierefreiheit direkt am digitalen Objekt erlernen. In einem Bundesland wird den öffentlichen Stellen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit ein System zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung gestellt, welches automatisiert prüfbare Aspekte der Barrierefreiheit ständig überwacht und auftretende Fehler den jeweiligen zuständigen Mitarbeitenden meldet.

Im Sinne der Herstellung der Konformität mit den Vorschriften zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 der EU-Webseitenrichtlinie gab es im Rahmen des Auftrages der Durchsetzungsstelle auf der Bundesebene, der Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), einige Schlichtungsverfahren aufgrund fehlender Feedbackmechanismen von öffentlichen Stellen des Bundes. Die Schlichtungsstelle wandte sich an diese öffentlichen Stellen und wirkte auf das Veröffentlichen der Erklärung zur Barrierefreiheit einschließlich eines Feedbackmechanismus hin.

Häufig kam es im Berichtszeitraum außerdem zu sachfremden Nutzungen der Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme mit der Schlichtungsstelle BGG. Für verschiedene Fragen gegenüber der jeweiligen öffentlichen Stelle des Bundes wurden irrtümlich nicht die durch die Stelle angegebenen eigenen Kontaktmöglichkeiten, sondern der in der Erklärung zur Barrierefreiheit im Feedbackmechanismus enthaltene Kontakt zu der Schlichtungsstelle BGG genutzt. Diese Anfragen wurden nicht als Schlichtungsantrag erfasst. Innerhalb des Berichtszeitraums gingen Anträge zu verschiedenen Themen der Herstellung von barrierefreier Informationstechnik ein. Teilweise ging es um auf Webseiten eingestellte nicht barrierefreie PDF-Dateien und Online-Formulare. Teilweise wurden generell nicht barrierefreie Informationsseiten sowie Apps der Bundesbehörden bemängelt. Gegenstand mehrerer Verfahren war auch die Bereitstellung barrierefreier Informationen in Deutscher Gebärdensprache durch öffentliche Stellen, welche insbesondere mit der Coronavirus-Pandemie befasst waren.

Innerhalb der Schlichtungsverfahren wurden die Anliegen zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage erörtert. In der Regel bestand eine große Offenheit bei den öffentlichen Stellen des Bundes, die Defizite der Barrierefreiheit innerhalb überschaubarer Zeiträume zu beheben.

Die Erfahrung aus einigen Ländern zeigt, dass die Ausnahmeregelung einer unverhältnismäßigen Belastung von den öffentlichen Stellen in der Praxis allzu schnell und ohne detaillierte Prüfung der in Artikel 5 Absatz 2 der EU-Webseitenrichtlinie festgelegten Voraussetzungen angenommen und für sich bejaht wird. Vorgeschlagen wird, dass die öffentlichen Stellen, die sich auf diese Ausnahmeregelung berufen, grundsätzlich im Rahmen der Erklärung zur Barrierefreiheit ihre Bewertung der Sachlage nachprüfbar darlegen und zu begründen, warum die Ausnahmeregelung greifen sollte und für welche Objekte des Webauftrittes oder der mobilen Anwendung konkret.

Als lohnend und in Bund und den Ländern gut etabliert erweisen sich die Erfahrungen, die konkreten Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit in der aktuellen Versionierung in die einschlägigen Leistungsbeschreibungen als Standard zu integrieren, um die Konformität an diese zu erhöhen. Als sehr schwierig in diesem Zusammenhang wird oft angegeben, dass die verschiedenen von den EU-Richtlinien vorausgesetzten Normierungen grundsätzlich nur in englischer Sprache vollumfänglich zugänglich zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit einer deutschen Sprachfassung der Norm (Amtssprache) ist jedoch erforderlich. Diese Sprachfassung wurde daher vom Deutschen Institut für Normung (DIN) erstellt. DIN-Normen unterliegen jedoch dem Urheberrecht und können in der Regel nur kostenpflichtig über den Beuth Verlag bezogen werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat deshalb mit dem DIN eine Lizenzvereinbarung ausgehandelt, die dem BMAS das dauerhafte Nutzungsrecht für die aktuelle sowie für die weitere Folgeversion der Norm überträgt. Damit steht die DIN Norm einem interessierten Nutzerkreis nach vorheriger Registrierung für den geschützten Bereich des Webauftrittes der BFIT-Bund (siehe Seite 17 Fußnote 1) zur freien Leseberechtigung zur Verfügung.

Es wird daher vorgeschlagen, die Regelungen zu den Barrierefreiheitsanforderungen auf EU-Ebene zu vereinheitlichen, in einem Regelungswerk zusammenzufassen und in allen Amtssprachen der EU kostenlos und barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

5.4 Informationen zu Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen

Mit Blick auf Schulungen zur digitalen Barrierefreiheit haben die Länder und der Bund unterschiedliche Formate wie Workshops, Seminare, Fachschulungen und behördenübergreifende Erfahrungsaustauschtreffen zum Einsatz gebracht.

Beispielhaft für den positiven Erfahrungsaustausch sei die Entwicklung eines Netzwerkaustausches zur Gestaltung barrierefreier Dokumente und Formulare in einem Land erwähnt.

Als Zielgruppe der Schulungen im Bund und in den Ländern sind insbesondere zu nennen: Die Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter der öffentlichen Stellen, Redakteurinnen und Redakteure sowie Entwicklerinnen und Entwickler.

Insbesondere im Bereich der barrierefreien Erstellung von Dokumenten ist die Nachfrage sowohl im Bund als auch in den Ländern als hoch anzusehen. Es herrscht ein großer Wissensbedarf. Weiterhin ist festzustellen, dass im Rahmen der Schulungsmaßnahmen die aktuellen Vorschriften zur Einhaltung der digitalen Barrierefreiheit oft als sehr kompliziert und schwer zu verstehen empfunden werden. Begründet wurde dies oft damit, dass sich die Vorschriften auf verschiedene Gesetze, Verordnungen und Normen verteilen. Eine häufige Rückmeldung in diesem Zusammenhang an die EU-Kommission ist der Wunsch, dass eine gleichzeitige Publikation aller notwendigen Normen in allen europäischen Amtssprachen erfolgen müsse. In diesem Zusammenhang wurde bemängelt, dass einzelne, für die digitale Barrierefreiheit wichtige Normen in deutscher Sprache nur kostenpflichtig erworben werden können.

Mit Blick auf Maßnahmen zur Sensibilisierung und Beratung haben die BFIT-Bund wie auch sehr viele Überwachungsstellen der Länder im Berichtszeitraum zahlreiche Beratungs- und Sensibilisierungsgespräche geführt.

Insbesondere im Rahmen der durchgeführten Überwachungen wurden vereinfacht oder eingehend geprüfte öffentliche Stellen auf deren aktive Anfrage hin individuell und eingehend durch die Überwachungsstellen im Bund und in den Ländern im Nachgang der Überwachungen beraten. Die hohe Nachfrage der Beratungstätigkeit ist insbesondere auf die Prüfungsberichte der Überwachungsstellen zurückzuführen, welche den geprüften öffentlichen Stellen zeitnah nach der Prüfung zugehen. Zu den Beratungen wurden oft auch Mitarbeitende der IT-Abteilung oder der jeweiligen Webagentur hinzugezogen. Die Bereitschaft Mängel aus den Prüfberichten zeitnah und effektiv zu korrigieren, war oft sehr groß.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfberichte der Überwachungsstellen einen zentralen Beitrag für die Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit darstellen. Die öffentlichen Stellen im Bund und in den Ländern haben so eine gute Grundlage für die notwendigen Umgestaltungen der eigenen digitalen Angebote.

Rückmeldungen legen nahe, dass umfangreiche Berichte zu mehr Verständnis bei den öffentlichen Stellen führen. Der Einsatz von Screenshots wird als sehr hilfreich bewertet. Dabei ist es von großer Bedeutung, dass der Bericht den öffentlichen Stellen zeitnah nach der Überwachung zugeht und eine Beratung erfolgen kann.

Im Bereich der Leichten Sprache ist der Beratungsbedarf sehr groß. BFIT-Bund hat daher die Tandem-Beratung Leichte Sprache etabliert. Hier werden öffentliche Stellen zur digitalen Barrierefreiheit und den rechtlichen Verpflichtungen Leichter Sprache beraten. Die Beratung ist ein Angebot der Selbstvertretung unter Einbezug von Menschen mit kognitiver Behinderung. Mit der Tandem-Beratung fließt die Nutzerinnen- und Nutzer-orientierte Perspektive in die Beratungsleistung ein. Dies soll die Umsetzung Leichter Sprache in digitalen Anwendungen verbessern. Darüber hinaus erhalten öffentliche Stellen eine Validierung ihrer Angebote zur Leichten Sprache durch Expertinnen und Experten in eigener Sache. Damit sollen Potentiale im Bereich der Gebrauchstauglichkeit, Zugänglichkeit und Barrierefreiheit der Webangebote gehoben werden. Die Tandem-Beratung Leichte Sprache ist zu erreichen unter: [Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik - Tandem-Beratung Leichte Sprache \(bfit-bund.de\)](https://www.bfit-bund.de/DE/Beratung/Tandem-Beratung-Leichte-Sprache/tandem-beratung-leichte-sprache_node.html)⁶³

⁶³ Abrufbar unter: https://www.bfit-bund.de/DE/Beratung/Tandem-Beratung-Leichte-Sprache/tandem-beratung-leichte-sprache_node.html (letzter Zugriff: 16.09.2021)

Die Überwachungsstellen der Länder sowie des Bundes haben zahlreiche Vorträge auf allen Ebenen der Verwaltung (Bund, Land, Kommune) zur Sensibilisierung für die Verpflichtung und Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit im ersten Überwachungszeitraum durchgeführt. Behörden, Verbände aber auch Initiativen im sozialen Bereich wurden über die Thematik informiert und grundlegend eingeführt.

Mit dem gleichen Ziel der Sensibilisierung und Information haben viele Überwachungsstellen Handreichungen, Checklisten sowie weiteres Informationsmaterial erstellt. Insbesondere die Erstellung von Mustervorlagen zur Erklärung zur Barrierefreiheit wurde gut und häufig angenommen.

Einige Länder sowie der Bund haben barrierefreie Videos inklusive Untertitelung, Gebärdensprachdolmetschung (auch durch einen Avatar) und Audiodeskription zur grundsätzlichen Sensibilisierung für das Thema der digitalen Barrierefreiheit publiziert, um so praxisnah die Vorteile barrierefreier Videoformate aufzuzeigen.

6 Angaben gemäß § 9 Absatz 2 Barrierefreie- Informationstechnikverordnung des Bundes

6.1 Die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens nach § 12b Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes

Gemäß den Anforderungen an Art und Form des Ersten Berichtes der Artikel 8 bis 11 sowie des Anhangs II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 werden die zugehörigen Ausführungen in Kapitel 4.1 dieses Berichtes im zugehörigen Textbereich des Bundes ausgeführt.

6.2 Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 12a Absatz 6 des Behindertengleichstellungsgesetzes

Die folgenden Ausführungen dienen auch als Antwort auf die durch die EU-Kommission im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 als freiwillig angefragten Angaben zu Anhang II Abschnitt 3.2 g). Die dort angefragte Thematik der Einzelheiten zur Inanspruchnahme der in Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgesehenen Ausnahmeregelung wegen unverhältnismäßiger Belastung, welche gleichsam Inhalt der Ausnahmeregelung nach § 12a Absatz 6 des Behindertengleichstellungsgesetzes BGG ist, wird in den folgenden Ausführungen thematisiert.

Gemäß § 12a Absatz 6 des Behindertengleichstellungsgesetzes BGG können öffentliche Stellen des Bundes ausnahmsweise von einer barrierefreien Gestaltung absehen, soweit sie hierdurch unverhältnismäßig belastet würden. Die Gesetzesbegründung zu dieser Regelung stellt klar, dass die bisherigen Träger öffentlicher Gewalt sich auf diese Ausnahme in der Regel nicht berufen können, soweit sie bereits seit Jahren dazu verpflichtet sind, ihre Internetauftritte grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Als Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, sind deshalb nur solche zu verstehen, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegten. Unverhältnismäßigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Fähigkeit der öffentlichen Stelle gefährdet wäre, ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistung erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen.

Nur in wenigen Fällen wurde seitens der öffentlichen Stellen des Bundes geltend gemacht, dass die Bereitstellung vollständig barrierefreier Webseiten aufgrund einer hiermit verbundenen unverhältnismäßigen Belastung nicht geleistet werden könne. Diesbezüglich wurden als Alternative angemessene Vorkehrungen vereinbart, mit denen die fehlende Barrierefreiheit im Einzelfall so weit wie möglich kompensiert werden sollten.

6.3 Ergebnisse der Konsultationen der Verbände und Organisationen von Menschen mit Beeinträchtigungen

Gemäß § 8 Absatz 4 BITV 2.0 werden die Verbände und Organisationen von Menschen mit Beeinträchtigungen sowie der Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik in die Entwicklung und Evaluation der Überwachungsmethoden der BFIT-Bund auf der Bundesebene miteinbezogen. Weiterhin werden bei der Auswahl der zu überwachenden Webauftritte und mobilen Anwendungen die Verbände und Organisationen von Menschen mit Beeinträchtigungen konsultiert.

Als Ergebnis der Konsultationen ist die Auswahl der zu überwachenden Websites und mobilen Anwendungen im Überwachungszeitraum 2020 – 2021 hervorgegangen. Auch für die folgenden Überwachungszeiträume werden diese Konsultationen regelmäßig stattfinden.

Um bei der Entwicklung und Evaluation der Überwachungsmethoden der BFIT-Bund sowie im Rahmen der Dokumentation der Fortentwicklung des Standes der Technik der digitalen Barrierefreiheit die Expertisen und Einschätzungen der Verbände und Organisationen von Menschen mit Beeinträchtigungen strukturell zu berücksichtigen, haben die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe einen festen Platz im Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik. Das Engagement der Verbände und Organisationen von Menschen mit Beeinträchtigungen ist dabei sehr umfangreich und reicht vom Plenum bis zur Teilnahme an allen Arbeitsgruppen und zur Leitung der AG Leichte Sprache sowie der AG Deutsche Gebärdensprache.

In Zusammenarbeit mit den Selbstvertretungsverbänden von Menschen mit Beeinträchtigungen und weiteren Expertinnen und Experten wurde eine zentrale Vorgabe aus der BITV 2.0 umgesetzt.

Die BFIT-Bund veröffentlicht gemäß § 3 Absatz 5 BITV 2.0 unter anderem regelmäßig Informationen zu den zu beachtenden Standards, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen detailliert hervorgehen sowie Konformitätstabellen, die einen Überblick zu den wichtigsten Barrierefreiheitsanforderungen geben. Mit der Publikation „Informationen zur Umsetzung von barrierefreier Informationstechnik im Sinne von § 3 Absatz 5 BITV 2.0“ [Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik - Publikationen - Informationen zur Umsetzung von barrierefreier Informationstechnik im Sinne von § 3 Absatz 5 BITV 2.0 \(bfit-bund.de\)](#)⁶⁴ wurde eine erste Einführung in die komplexe und umfangreiche Materie gegeben. In der ersten Version wird ein detaillierter Überblick zu den rechtlichen Verpflichtungen sowie zu den jeweiligen spezifischen Normierungen der technischen Anforderungen eröffnet. Dabei wird nach den unterschiedlichen digitalen Objekten wie Webauftritten, mobilen Anwendungen und Software unterschieden. Aber es werden auch spezielle Anforderungen zur Leichten Sprache und zur Deutschen Gebärdensprache und zur Gebrauchstauglichkeit aufgeführt. Da die digitale Barrierefreiheit ein sehr dynamisches Umfeld ist, wird sich die Publikation und deren Darstellung grundsätzlich in vielen aktuellen Versionierungen fortschreiben.

BFIT-Bund hat des Weiteren eine Empfehlung zu gendergerechter, digital barrierefreier Sprache unter Einbezug von Menschen mit Beeinträchtigungen erstellt. -Bei dieser Empfehlung handelt es sich um die erste überregionale Studie zum Thema Gendern und der Verwendung von Genderzeichen, aus Nutzerinnen und Nutzer-orientierter Perspektive der Menschen mit Beeinträchtigungen. Der Studie liegt das Instrument der Wirkungsanalyse zugrunde und es wird die Frage erörtert, wie digital barrierefrei gendert wird. Im Rahmen der Studie wurden die Dachverbände der Selbstvertretungen Deutschlands, entsprechend der 9 Bedarfgruppen befragt. Aus der Befragung wurden Erkenntnisse gewonnen zur Gebrauchstauglichkeit, Barrierefreiheit und der Bedeutung zur Awareness. Abgefragt wurden die am häufigsten verwendeten Genderzeichen.

⁶⁴ Abrufbar unter: <https://www.bfit-bund.de/DE/Publikation/standard-der-barrierefreiheit.html> (letzter Zugriff: 29.10.2021)

Die gewonnenen Daten wurden mit einer technischen Barrierefreiheitsprüfung derselben Zeichen nach dem neusten Stand der Technik korreliert. Hieraus wurde die Empfehlung abgeleitet. Hierbei wurde festgestellt, dass die Selbstvertretungen von Menschen mit Beeinträchtigungen den Asterisk (Genderstern) bevorzugen, obgleich die technische Prüfung keine Vorteile der Genderzeichen zueinander ergab. Den Verbänden ist Awareness mittels Einschlusses aller Menschen wichtig. Der Genderstern wird als semantisch eindeutig sowie als besser wahrnehmbar empfunden. Daher bevorzugen die Selbstvertretungen den Asterisk beim Gendern. Das Ergebnis der Empfehlung wurde im Anschluss mit dem Ergebnis einer Befragung der Selbstvertretung der LGBTIQ* und deren Empfehlung zum Gendern verglichen. Hierbei wurde festgestellt, dass die Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen sowie die Selbstvertretung der LGBTIQ* den Asterisk empfehlen, da das Zeichen einer eindeutigen Bedeutung zugewiesen ist und für den Einschluss aller Menschen steht.

6.4 Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates (DBR) sowie des Netzwerks Leichte Sprache

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) sowie das Netzwerk Leichte Sprache (zusammen im Folgenden die Verbände) haben im Oktober 2021 zur Umsetzung der EU-Webseitenrichtlinie in Deutschland Stellung genommen. Die Verbände sprechen darin Schwächen bei der Umsetzung der Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit an, die sich auch bei der Überwachungstätigkeit der Überwachungsstellen von Ländern und Bund ergeben haben. Es gäbe Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen, die noch nicht über eine Erklärung zur Barrierefreiheit im Sinne von Art. 7 Abs. 1 RL (EU) 2016/2102 bzw. § 12 b BGG oder den Regelungen im jeweiligen Landesrecht verfügen. Außerdem hätten konkrete Angaben dazu gefehlt, welche Teile der Websites bisher nicht barrierefrei sind, welche Gründe es hierfür gibt und welche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit wann umgesetzt werden sollen.

Die Ausnahmeregelungen nach § 12a Abs. 6 BGG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen seien in einigen Fällen zu leichtfertig angewendet und Ausnahmen damit eher zur Regel geworden. Davon wären auch Informationen und Angebote öffentlicher Stellen während der Corona-Pandemie betroffen gewesen.

So sei beispielsweise in einigen Fällen die digitale Terminvergabe für Impfungen nicht barrierefrei gewesen und wichtige Informationen, wie zum Beispiel die Angaben zu Impfungen gegen das SARS COV 2-Virus, hätten lange Zeit nicht barrierefrei zur Verfügung gestanden beziehungsweise seien erst auf Drängen der Verbände für alle Nutzergruppen barrierefrei angeboten worden. Auch hätte sich während der Corona-Pandemie gezeigt, dass viele Websites (Internet und Intranet) von Schulen für Schülerinnen und Schüler (und Eltern) nicht barrierefrei zugänglich waren. Die Verbände sprechen sich deshalb dafür aus, von der in der EU-Webseitenrichtlinie verankerten Ausnahmeregelung für Schulen keinen Gebrauch zu machen, um eine inklusive Bildung zu gewährleisten.

Außerdem sehen die Verbände einen Weiterentwicklungsbedarf in den einschlägigen Normen, damit Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen zuverlässig für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind, dies insbesondere mit Blick auf den Feedback-Mechanismus und dessen Bereitstellung in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache. Der harmonisierte Standard EN 301 549 sollte in allen Amtssprachen frei zugänglich verfügbar sein und, wie dies bei Rechtsnormen selbstverständlich ist, von vornherein in allen Amtssprachen der EU barrierefrei veröffentlicht werden.

Die Stellungnahme der Verbände wird vom Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik auf einer seiner nächsten Sitzungen behandelt und bewertet werden. Es wird jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass § 4 BITV 2.0 von öffentlichen Stellen verlangt, auf der Startseite ihres Webauftrittes verschiedene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache bereitzustellen.

Von der EU-Webseitenrichtlinie wird dies dagegen nicht gefordert. Vielmehr ist Deutschland mit der Regelung in § 4 BITV 2.0 über die Vorgaben der EU-Webseitenrichtlinie deutlich hinausgegangen (siehe auch Kapitel 1.2). Die EN 301 549 sieht an einzelnen Stellen bestimmte Maßnahmen, wie beispielsweise die Untertitelung von reinen Audio-Dateien, zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für die Nutzergruppe der gehörlosen Menschen vor.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2013): 1. Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Bonn, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-13-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, letzter Zugriff: 13.09.2021.

Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (DKE) in DIN und VDE, DIN-Normenausschuss Ergonomie (NAErg) (Hrsg.) (2020):

Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen; Englische Fassung EN 301 549 V2.1.2 (2018-08). K.A,

https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/02.01.02_60/en_301549_v020102p.pdf, letzter Zugriff: 10.09.2021.

Europäisches Parlament, Rat über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Hrsg.) (2018): Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. K.A, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L2102&from=DE>, letzter Zugriff:

10.09.2021.

Europäisches Parlament, Rat über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Hrsg.) (2018): Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. K.A, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D1524>, letzter Zugriff: 10.09.2021.

W3C® (MIT, ERCIM, Keio, Beihang) (2017-2018): Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1 [online], <https://www.w3.org/TR/2018/REC-WCAG21-20180605/> [abgerufen am 03.09.2021].

Tabellenanhang

Ergebnistabelle I: Ergebnistabelle Vereinfachte Überwachung von Webauftritten

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	502	1259	28,5
9.1.2.1	Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	355	32	91,7
9.1.2.2	Untertitel (aufgezeichnet)	1100	194	85,0
9.1.2.3	Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	277	98	73,9
9.1.2.4	Untertitel (Live)	373	2	99,5
9.1.2.5	Audiodeskription (aufgezeichnet)	275	106	72,2
9.1.3.1	Info und Beziehungen	373	1389	21,2
9.1.3.2	Bedeutungsvolle Reihenfolge	310	136	69,5
9.1.3.3	Sensorische Eigenschaften	405	29	93,3
9.1.3.4	Ausrichtung	480	22	95,6

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.1.3.5	Eingabezweck bestimmen	185	227	44,9
9.1.4.1	Benutzung von Farbe	961	464	67,4
9.1.4.2	Audio-Steuerelement	385	1	99,7
9.1.4.3	Kontrast (Minimum)	385	1376	21,9
9.1.4.4	Textgröße ändern	342	164	67,6
9.1.4.5	Bilder von Text	274	204	57,3
9.1.4.10	Automatischer Umbruch (Reflow)	860	564	60,4
9.1.4.11	Nicht-Text Kontrast	617	773	44,3
9.1.4.12	Textabstand	316	128	71,2
9.1.4.13	Eingeblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	850	475	64,2
9.2.1.1	Tastatur	557	866	39,1
9.2.1.2	Keine Tastaturfalle	520	35	93,7

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.2.1.4	Tastaturkürzel	427	0	100,0
9.2.2.1	Zeitvorgaben anpassbar	375	10	97,4
9.2.2.2	Pausieren, stoppen, ausblenden	343	255	57,4
9.2.3.1	Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	1469	6	99,6
9.2.4.1	Blöcke überspringen	673	752	47,2
9.2.4.2	Seite mit Titel	1104	321	77,5
9.2.4.3	Fokus-Reihenfolge	197	291	40,4
9.2.4.4	Linkzweck (im Kontext)	951	810	54,0
9.2.4.5	Verschiedene Möglichkeiten	405	51	88,8
9.2.4.6	Überschriften und Beschriftungen (Labels)	1173	243	82,8
9.2.4.7	Fokus sichtbar	199	546	26,7
9.2.5.1	Zeigergesten	346	30	92,0

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.2.5.2	Abbruch der Zeigeraktion	423	5	98,8
9.2.5.3	Beschriftung (Label) im Namen	319	198	61,7
9.2.5.4	Betätigung durch Bewegung	375	1	99,7
9.3.1.1	Sprache der Seite	1229	194	86,4
9.3.1.2	Sprache von Teilen	296	123	70,6
9.3.2.1	Bei Fokus	412	15	96,5
9.3.2.2	Bei Eingabe	385	50	88,5
9.3.2.3	Konsistente Navigation	468	55	89,5
9.3.2.4	Konsistente Kennzeichnung	409	19	95,6
9.3.3.1	Fehlerkennzeichnung	962	404	70,4
9.3.3.2	Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	1009	375	72,9
9.3.3.3	Vorschlag bei Fehler	365	53	87,3

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.3.3.4	Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	437	16	96,5
9.4.1.1	Syntaxanalyse	463	1298	26,3
9.4.1.2	Name, Rolle, Wert	167	379	30,6
9.4.1.3	Statusmeldungen	1008	246	80,4
12.2.3	Effektive Kommunikation	1343	78	94,5
-	Erklärung zur Barrierefreiheit	653	1103	37,2
-	Leichte Sprache	349	1073	24,5
-	Gebärdensprache	273	1141	19,3
-	PDF mit wichtigem Inhalt PAC3-Test	126	1261	9,1

Ergebnistabelle II: Ergebnistabelle eingehende Überwachung von Webauftritten

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
5.2	Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen	77	11	87,5
5.3	Biometrie	86	0	100,0
5.4	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	84	0	100,0
5.5.1	Möglichkeiten der Bedienung	81	1	98,8
5.5.2	Unterscheidbarkeit der bedienbaren Elemente	78	5	94,0
5.6.1	Taktiler oder auditorischer Status	79	4	95,2
5.6.2	Visueller Status	83	0	100,0
5.7	Tastenwiederholung	81	1	98,8
5.8	Annahme eines zweifachen Tastenanschlags	81	1	98,8

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
5.9	Gleichzeitige Benutzerhandlungen	81	1	98,8
6.1	Audio-Bandbreite für Sprache	85	0	100,0
6.2.1.1	RTT-Kommunikation	40	0	100,0
6.2.1.2	Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text	40	0	100,0
6.2.2.1	Visuell unterscheidbare Darstellung	39	0	100,0
6.2.2.2	Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung	40	0	100,0
6.2.3	Interoperabilität	85	0	100,0
6.2.4	Reaktionsfähigkeit von RTT	84	0	100,0
6.3	Anruferkennung	63	0	100,0
6.5.2	Auflösung bei Videotelefonie	85	0	100,0

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
6.5.3	Bildfrequenz Punkt a)	85	0	100,0
7.1.1	Wiedergabe der Untertitelung	81	4	95,3
7.1.2	Synchronisation der Untertitelung	84	1	98,8
7.1.3	Erhaltung der Untertitelung	83	2	97,6
7.2.1	Wiedergabe der Audiodeskription	84	1	98,8
7.2.2	Synchronisation der Audiodeskription	85	0	100,0
7.2.3	Erhaltung der Audiodeskription	84	1	98,8
7.3	Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	82	3	96,5
9.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	24	106	18,5
9.1.2.1	Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	111	15	88,1

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.1.2.2	Untertitel (aufgezeichnet)	107	22	82,9
9.1.2.3	Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	103	25	80,5
9.1.2.4	Untertitel (Live)	127	0	100,0
9.1.2.5	Audiodeskription (aufgezeichnet)	107	22	82,9
9.1.3.1	Info und Beziehungen	25	105	19,2
9.1.3.2	Bedeutungsvolle Reihenfolge	111	19	85,4
9.1.3.3	Sensorische Eigenschaften	121	7	94,5
9.1.3.4	Ausrichtung	127	3	97,7
9.1.3.5	Eingabezweck bestimmen	66	64	50,8
9.1.4.1	Benutzung von Farbe	93	37	71,5
9.1.4.2	Audio-Steuerelement	129	0	100,0

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.1.4.3	Kontrast (Minimum)	51	79	39,2
9.1.4.4	Textgröße ändern	100	30	76,9
9.1.4.5	Bilder von Text	88	42	67,7
9.1.4.10	Automatischer Umbruch (Reflow)	81	46	64,6
9.1.4.11	Nicht-Text Kontrast	53	76	41,1
9.1.4.12	Textabstand	109	21	83,8
9.1.4.13	Eingeblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	89	40	69,0
9.2.1.1	Tastatur	48	82	36,9
9.2.1.2	Keine Tastaturfalle	119	11	91,5
9.2.1.4	Tastaturkürzel	130	0	100,0
9.2.2.1	Zeitvorgaben anpassbar	124	5	96,1

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.2.2.2	Pausieren, stoppen, ausblenden	98	31	76,0
9.2.3.1	Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	128	2	98,5
9.2.4.1	Blöcke überspringen	87	43	66,9
9.2.4.2	Seite mit Titel	116	14	89,2
9.2.4.3	Fokus-Reihenfolge	86	44	66,2
9.2.4.4	Linkzweck (im Kontext)	69	61	53,1
9.2.4.5	Verschiedene Möglichkeiten	120	10	92,3
9.2.4.6	Überschriften und Beschriftungen (Labels)	113	17	86,9
9.2.4.7	Fokus sichtbar	38	91	29,5
9.2.5.1	Zeigergesten	121	8	93,8
9.2.5.2	Abbruch der Zeigeraktion	127	2	98,4

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.2.5.3	Beschriftung (Label) im Namen	92	38	70,8
9.2.5.4	Betätigung durch Bewegung	126	1	99,2
9.3.1.1	Sprache der Seite	123	7	94,6
9.3.1.2	Sprache von Teilen	110	19	85,3
9.3.2.1	Bei Fokus	128	2	98,5
9.3.2.2	Bei Eingabe	122	8	93,8
9.3.2.3	Konsistente Navigation	118	12	90,8
9.3.2.4	Konsistente Kennzeichnung	119	11	91,5
9.3.3.1	Fehlerkennzeichnung	83	47	63,8
9.3.3.2	Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	103	27	79,2
9.3.3.3	Vorschlag bei Fehler	111	19	85,4

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
9.3.3.4	Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	125	4	96,9
9.4.1.1	Syntaxanalyse	19	109	14,8
9.4.1.2	Name, Rolle, Wert	66	64	50,8
9.4.1.3	Statusmeldungen	109	20	84,5
11.6.2	Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktionen	85	1	98,8
11.7	Benutzerpräferenzen	81	4	95,3
11.8.1	Inhaltstechnologie	74	1	98,7
11.8.2	Erstellung barrierefreier Inhalte	75	1	98,7
11.8.3	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	75	0	100,0
11.8.4	Reparaturunterstützung	75	0	100,0

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
11.8.5	Vorlagen	76	0	100,0
12.1.1	Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	75	9	89,3
12.1.2	Barrierefreie Dokumentation	60	23	72,3
12.2.2	Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	77	2	97,5
12.2.3	Effektive Kommunikation	81	7	92,0
12.2.4	Barrierefreie Dokumentation	81	1	98,8
-	Erklärung zur Barrierefreiheit	45	84	34,9
-	Leichte Sprache	19	58	24,7
-	Gebärdensprache	16	61	20,8
-	PDF mit wichtigem Inhalt PAC3-Test	14	94	13,0

Ergebnistabelle III: Ergebnisse der eingehenden Überwachung von mobilen Anwendungen

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
5.2	Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen	40	0	100,0
5.3	Biometrie	40	0	100,0
5.4	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	40	0	100,0
5.5.2	Unterscheidbarkeit der bedienbaren Elemente	30	9	76,9
5.6.1	Taktiler oder auditiver Status	33	6	84,6
5.6.2	Visueller Status	39	0	100,0
5.7	Tastenwiederholung	37	3	92,5
5.8	Annahme eines zweifachen Tastenanschlags	37	3	92,5
5.9	Gleichzeitige Benutzerhandlungen	39	1	97,5

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
6.1	Audio-Bandbreite für Sprache	40	0	100,0
6.2.1.1	RTT-Kommunikation	24	0	100,0
6.2.1.2	Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text	24	0	100,0
6.2.2.1	Visuell unterscheidbare Darstellung	24	0	100,0
6.2.2.2	Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung	24	0	100,0
6.2.3	Interoperabilität	40	0	100,0
6.2.4	Reaktionsfähigkeit von RTT	40	0	100,0
6.3	Anruferkennung	40	0	100,0
6.5.2	Auflösung Punkt a)	40	0	100,0
6.5.3	Bildfrequenz Punkt a)	40	0	100,0

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
7.1.1	Wiedergabe der Untertitelung	40	0	100,0
7.1.2	Synchronisation der Untertitelung	40	0	100,0
7.1.3	Erhaltung der Untertitelung	40	0	100,0
7.2.1	Wiedergabe der Audiodeskription	40	0	100,0
7.2.2	Synchronisation der Audiodeskription	40	0	100,0
7.2.3	Erhaltung der Audiodeskription	40	0	100,0
7.3	Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	40	0	100,0
11.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	9	48	15,8
11.1.2.1	Reines Audio und reine Videoinhalte	55	2	96,5
11.1.2.2	Untertitel (aufgezeichnet)	55	2	96,5

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
11.1.2.3	Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	56	1	98,2
11.1.2.4	Untertitel (Live)	55	0	100,0
11.1.2.5	Audiodeskription (aufgezeichnet)	57	0	100,0
11.1.3.1	Info und Beziehungen	29	28	50,9
11.1.3.2	Bedeutungstragende Reihenfolge	27	30	47,4
11.1.3.3	Sensorische Eigenschaften	39	2	95,1
11.1.3.4	Ausrichtung	22	35	38,6
11.1.3.5	Eingabezweck bestimmen	52	5	91,2
11.1.4.1	Benutzung von Farbe	31	26	54,4
11.1.4.2	Audio-Steuerelement	57	0	100,0
11.1.4.3	Kontrast (Minimum)	8	49	14,0

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
11.1.4.4	Textgröße ändern	39	18	68,4
11.1.4.5	Bilder eines Textes	49	8	86,0
11.1.4.10	Automatischer Umbruch (Reflow)	53	3	94,6
11.1.4.11	Nicht-Text Kontrast	14	43	24,6
11.1.4.12	Textabstand	55	1	98,2
11.1.4.13	Eingeblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	56	0	100,0
11.2.1.1	Tastatur	7	48	12,7
11.2.1.2	Keine Tastaturfalle	44	12	78,6
11.2.1.4	Tastaturkürzel	57	0	100,0
11.2.2.1	Zeiteinteilung anpassbar	53	4	93,0
11.2.2.2	Pausieren, stoppen, ausblenden	54	3	94,7

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
11.2.3.1	Grenzwert von dreimaligem Blitzen oder weniger	56	1	98,2
11.2.4.3	Fokus-Reihenfolge	35	22	61,4
11.2.4.4	Linkzweck (im Kontext)	36	21	63,2
11.2.4.6	Überschriften und Beschriftungen (Labels)	47	10	82,5
11.2.4.7	Fokus sichtbar	13	42	23,6
11.2.5.1	Zeigergesten	47	10	82,5
11.2.5.2	Abbruch der Zeigeraktion	55	2	96,5
11.2.5.3	Beschriftung (Label) im Namen	49	8	86,0
11.2.5.4	Betätigung durch Bewegung	56	1	98,2
11.3.1.1	Sprache der Seite	37	20	64,9
11.3.1.2	Sprache von Teilen	26	4	86,7

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
11.3.2.1	Bei Fokus	56	1	98,2
11.3.2.2	Bei Eingabe	47	10	82,5
11.3.3.1	Fehlererkennung	42	15	73,7
11.3.3.2	Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	43	14	75,4
11.3.3.3	Fehlerempfehlung	49	8	86,0
11.3.3.4	Fehlervermeidung (rechtliche, finanzielle, Daten)	54	2	96,4
11.4.1.1	Syntaxanalyse	51	2	96,2
11.4.1.2	Name, Rolle, Wert	21	36	36,8
11.5.2.3	Verwendung von Barrierefreiheitsdiensten	36	4	90,0
11.5.2.5	Objektinformationen	15	25	37,5
11.5.2.6	Zeile, Spalte und Kopfzeilen	37	3	92,5

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
11.5.2.7	Werte	39	1	97,5
11.5.2.8	Label-Beziehungen	24	16	60,0
11.5.2.9	Eltern-Kind-Beziehungen	36	2	94,7
11.5.2.10	Text	32	8	80,0
11.5.2.11	Liste der verfügbaren Handlungen	32	8	80,0
11.5.2.12	Ausführung der verfügbaren Handlungen	31	9	77,5
11.5.2.13	Nachverfolgung des Fokus und der Auswahlattribute	27	13	67,5
11.5.2.14	Änderung des Fokus und der Auswahlattribute	32	7	82,1
11.5.2.15	Änderungsbenachrichtigung	10	2	83,3
11.5.2.16	Änderungen von Zuständen und Eigenschaften	32	8	80,0

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
11.5.2.17	Änderungen von Werten und Text	36	4	90,0
11.6.2	Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktionen	37	1	97,4
11.7	Benutzerpräferenzen	20	20	50
11.8.1	Inhaltstechnologie	40	0	100,0
11.8.2	Erstellung barrierefreier Inhalte	40	0	100,0
11.8.3	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	40	0	100,0
11.8.4	Reparaturunterstützung	39	0	100,0
11.8.5	Vorlagen	40	0	100,0
12.1.1	Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	37	3	92,5
12.1.2	Barrierefreie Dokumentation	32	7	82,1

Bezug zur EN	Beschreibung	Summe bestanden	Summe nicht bestanden	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
12.2.2	Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	36	4	90,0
12.2.3	Effektive Kommunikation	28	12	70,0
12.2.4	Barrierefreie Dokumentation	39	1	97,5
-	Erklärung zur Barrierefreiheit	5	51	8,9
-	Gebärdensprache	0	27	-
-	Leichte Sprache	0	27	-
-	PDF mit wichtigem Inhalt PAC3-Test	34	7	82,9
-	Prüfung der Benutzerfreundlichkeit	0	57	-

Ergebnistabelle IV: Ergebnistabelle der manuellen Prüfungen von Dokumenten bei der eingehenden Überwachung

Bezug zur EN	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
10.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	17,6
10.1.2.1	Reine Audio- und Videoinhalte	95,8
10.1.2.2	Untertitel (aufgezeichnet)	88,2
10.1.2.3	Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	84,3
10.1.2.4	Untertitel (Live)	100,0
10.1.2.5	Audiodeskription (aufgezeichnet)	90,0
10.1.3.1	Info und Beziehungen	17,6
10.1.3.2	Bedeutungstragende Reihenfolge	66,7
10.1.3.3	Sensorische Eigenschaften	90,2
10.1.3.4	Ausrichtung	90,2

Bezug zur EN	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
10.1.3.5	Eingabezweck bestimmen	37,3
10.1.4.1	Benutzung von Farbe	47,1
10.1.4.2	Audio-Steuerelement	100,0
10.1.4.3	Kontrast (Minimum)	35,3
10.1.4.4	Textgröße ändern	56,9
10.1.4.5	Bilder eines Textes	64,7
10.1.4.10	Automatischer Umbruch (Reflow)	61,2
10.1.4.11	Nicht-Text-Kontrast	30,6
10.1.4.12	Textabstand	67,3
10.1.4.13	Eingeblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	74,5
10.2.1.1	Tastatur	29,4
10.2.1.2	Keine Tastaturfalle	74,5

Bezug zur EN	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
10.2.1.4	Tastaturkürzel	100,0
10.2.2.1	Zeiteinteilung anpassbar	90,2
10.2.2.2	Pausieren, beenden, ausblenden	70,6
10.2.3.1	Grenzwert von dreimaligem Blitzen oder weniger	98,0
10.2.4.2	Seite mit Titel versehen	84,1
10.2.4.3	Fokus-Reihenfolge	62,7
10.2.4.4	Linkzweck (im Kontext)	51,0
10.2.4.6	Überschriften und Beschriftungen (Labels)	78,4
10.2.4.7	Fokus sichtbar	30,0
10.2.5.1	Zeigergesten	80,4
10.2.5.2	Abbruch der Zeigeraktion	98,0

Bezug zur EN	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
10.2.5.3	Beschriftung (Label) im Namen	65,3
10.2.5.4	Betätigung durch Bewegung	100,0
10.3.1.1	Sprache der Seite	96,0
10.3.1.2	Sprache von Teilen	76,7
10.3.2.1	Bei Fokus	92,2
10.3.2.2.	Bei Eingabe	76,5
10.3.3.1	Fehlererkennung	43,1
10.3.3.2	Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	70,6
10.3.3.3	Fehlerempfehlung	74,5
10.3.3.4	Fehlervermeidung (rechtliche, finanzielle, Daten)	94,1
10.4.1.1	Syntaxanalyse	35,3

Bezug zur EN	Beschreibung	Verhältnis bestanden / nicht bestanden in Prozent
10.4.1.2	Name, Rolle, Wert	39,2